



# Umweltbericht

Main-Taunus-Kreis

2014



main-taunus-kreis



<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Bevölkerungsentwicklung und Flächennutzung</b> .....	<b>7</b>
1.1 Bevölkerungsentwicklung.....	7
1.2 Flächennutzung.....	7
<b>2. Eingriffe in Natur und Landschaft</b> .....	<b>9</b>
2.1 Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten.....	9
2.2 Naturschutzbeirat.....	9
2.3 Bauleitplanung.....	10
2.4 Bauen im besiedelten Bereich (Innenbereich).....	10
2.5 Bauen im Außenbereich.....	12
2.6 Ersatzgeld.....	13
2.7 Projekte aus Mitteln des Ersatzgeldes.....	14
2.8 Ökokonto.....	20
2.9 Baumfällungen.....	21
2.10 Vorgehen gegen ungenehmigte Eingriffe in Natur und Landschaft.....	22
2.11 Illegale Kleinbauten.....	23
<b>3. Arten- und Biotopschutz</b> .....	<b>25</b>
3.1 Artenschutz.....	25
3.2 Biotopschutz.....	26
3.3 FFH-Gebiete.....	27
3.4 Weitere Schutzgebiete.....	29
3.5 Naturdenkmale.....	30
3.6 Eigene Projekte des Main-Taunus-Kreises.....	32
3.7 Kartierungen und Gutachten.....	34
3.8 Main-Taunus-Streuobst e.V.....	38
3.9 Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V.....	40
<b>4. Umweltschutzaktivitäten und ökologische Maßnahmen der Kommunen</b> .....	<b>43</b>
4.1 Bad Soden am Taunus.....	43
4.2 Eppstein.....	46
4.3 Eschborn.....	48
4.4 Flörsheim am Main.....	50
4.5 Hattersheim am Main.....	51
4.6 Hochheim am Main.....	52
4.7 Hofheim am Taunus.....	52
4.8 Kelkheim (Taunus).....	54
4.9 Kriftel.....	56
4.10 Liederbach am Taunus.....	57
4.11 Schwalbach am Taunus.....	57
4.12 Sulzbach (Taunus).....	60
<b>5. Jagd</b> .....	<b>63</b>
5.1 Der Main-Taunus-Kreis als Lebensraum für Wild.....	63
5.2 Wildbewirtschaftung.....	63
5.3 Die Organisation der Jagd.....	65
5.4 Jagdstrecken.....	67
5.5 Wildschäden.....	68
5.6 Wildseuchen.....	69

# Inhaltsverzeichnis

---

---

<b>6. Landwirtschaft</b> .....	<b>71</b>
6.1 Strukturdaten der Landwirtschaft .....	71
6.2 Förderprogramme der Landwirtschaft und des ländlichen Raums .....	75
6.3 Fachinformationen zur Landwirtschaft .....	78
<b>7. Wald</b> .....	<b>79</b>
7.1 Erholung .....	79
7.2 Biotop- und Artenschutz .....	79
7.3 Holzaufkommen .....	80
<b>8. Regionalpark</b> .....	<b>81</b>
8.1 Bausteine des Regionalparks .....	81
8.2 Regionalparkportal mit Aussichtsturm .....	82
8.3 Pflege und Unterhaltung .....	82
8.4 Veranstaltungen und Führungen .....	83
8.5 Erfolgsbilanz .....	84
<b>9. Wasser und Bodenschutz</b> .....	<b>85</b>
9.1 Gewässer .....	85
9.2 Hochwasser .....	89
9.3 Abwasser .....	91
9.4 Boden .....	94
9.5 Altflächen .....	95
9.6 Erdwärme .....	97
<b>10. Immissionsschutz</b> .....	<b>99</b>
10.1 Musikveranstaltungen im Freien .....	101
10.2 Baulärm .....	102
10.3 Sportlärm .....	103
10.4 Rauch und Gerüche .....	103
<b>11. Abfall</b> .....	<b>105</b>
11.1 Schwerpunkt der Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft .....	105
11.2 Entsorgungsverantwortung .....	105
11.3 Durchführung und Kontrolle .....	106
11.4 Elektroaltgeräte-Entsorgung .....	107
11.5 Statistik der Abfallmengen aus kommunalen Haushalten .....	108
<b>12. Das Energieberatungszentrum Main-Taunus-e.V. (ebz)</b> .....	<b>109</b>
12.1 Aktivitäten des ebz .....	109
12.2 Kommunalberatung .....	111
12.3 Statistik der privaten Einzelberatungen 2013 .....	113
12.4 Beratungsthemen .....	113
<b>13. Radverkehr</b> .....	<b>119</b>
13.1 Radwegebeschilderungskonzept .....	119
13.2 Schüler-Radverkehrskonzept .....	119



### Sehr geehrte Damen und Herren,

wie steht es um die Natur im Main-Taunus-Kreis? Was können wir tun, um sie zu sichern und zu pflegen? Kompakt und übersichtlich bietet die fünfte Fortschreibung des Umweltberichts dazu die nötigen Informationen.

Neben der wichtigen Aufgabe, unsere vielfältige Landschaft mit zahlreichen Tier- und Pflanzenarten zu schützen oder auch weiterzuentwickeln, rücken der Schutz unseres Trinkwassers sowie der Hochwasserschutz zunehmend in den Mittelpunkt. Mit dem Wasser sichern wir Lebensqualität. Die Wasserrahmenrichtlinie ist darauf ausgerichtet, einen guten ökologischen Zustand aller Gewässer zu erreichen. Damit dies gelingt, wurden viele Verbauungen, Verrohrungen und Begradigungen beseitigt; die früheren Strukturen bieten einen natürlichen Schutz gegen Hochwasser. Hier ist bereits viel erreicht, aber es bedarf noch einiger Anstrengungen, alle Maßnahmen abzuschließen.



Mit seiner zentralen Lage und wirtschaftlichen Bedeutung in der Region bleibt der Main-Taunus-Kreis als Wohnraum attraktiv. Gegen den allgemeinen Trend nimmt unsere Bevölkerungszahl weiterhin zu, und das dürfte sich vorerst kaum ändern. Damit spielen die „weichen Standortfaktoren“ eine starke Rolle, zum Beispiel der Grüngürtel des Regionalparks und die Taunuswälder. Da es immer weniger geeignete Flächen gibt – auch durch die Ausweisung der Siedlungsbeschränkungsgebiete in Flughafennähe – geraten in den Blick von Planern zunehmend jene Bereiche, die aus Naturschutzsicht wertvoll sind. Wir müssen eine Balance finden zwischen wirtschaftlicher Weiterentwicklung durch Schaffung von Gewerbe- und Wohnflächen einerseits und der Bewahrung der Natur. Dies geht nur durch partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Gerade die Bedeutung der Landwirtschaft einschließlich des Obst- und Weinbaus für die Pflege unserer Landschaft wird oft verkannt. Daher gilt es auch, landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Der neue Umweltbericht geht auf deren Entwicklung ausführlich ein.

Die Städte und Gemeinden leisten einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt unserer Umwelt. Alle Kommunen haben dabei in den vergangenen fünf Jahren große Anstrengungen unternommen. Neben dem Biotop- und Artenschutz und dem Erhalt der Streuobstflächen standen hier Projekte zum Wasser- und Hochwasserschutz im Vordergrund. Die Maßnahmen der Kommunen werden daher in einem eigenen Abschnitt behandelt.

Auf eine Darstellung der Energiebewirtschaftung für die kreiseigenen Liegenschaften hingegen verzichten wir, weil dazu ausführliche Informationen im Energiebericht des Main-Taunus-Kreises vorgelegt wurden.

Zum Abschluss danke ich herzlich allen Gebietskörperschaften, Behörden, Vereinen und Verbänden, die uns die Fachbeiträge für den Umweltbericht geliefert haben.



Michael Cyriax  
Landrat



# Bevölkerungsentwicklung und Flächennutzung

## 1. Bevölkerungsentwicklung und Flächennutzung

### 1.1 Bevölkerungsentwicklung

Zum 31.12.2013 lebten im Main-Taunus-Kreis 228.021 Einwohner. Im Vergleich zum 31.12.2008 ist dies ein Bevölkerungszuwachs von 0,86 % (1949 Einwohner).

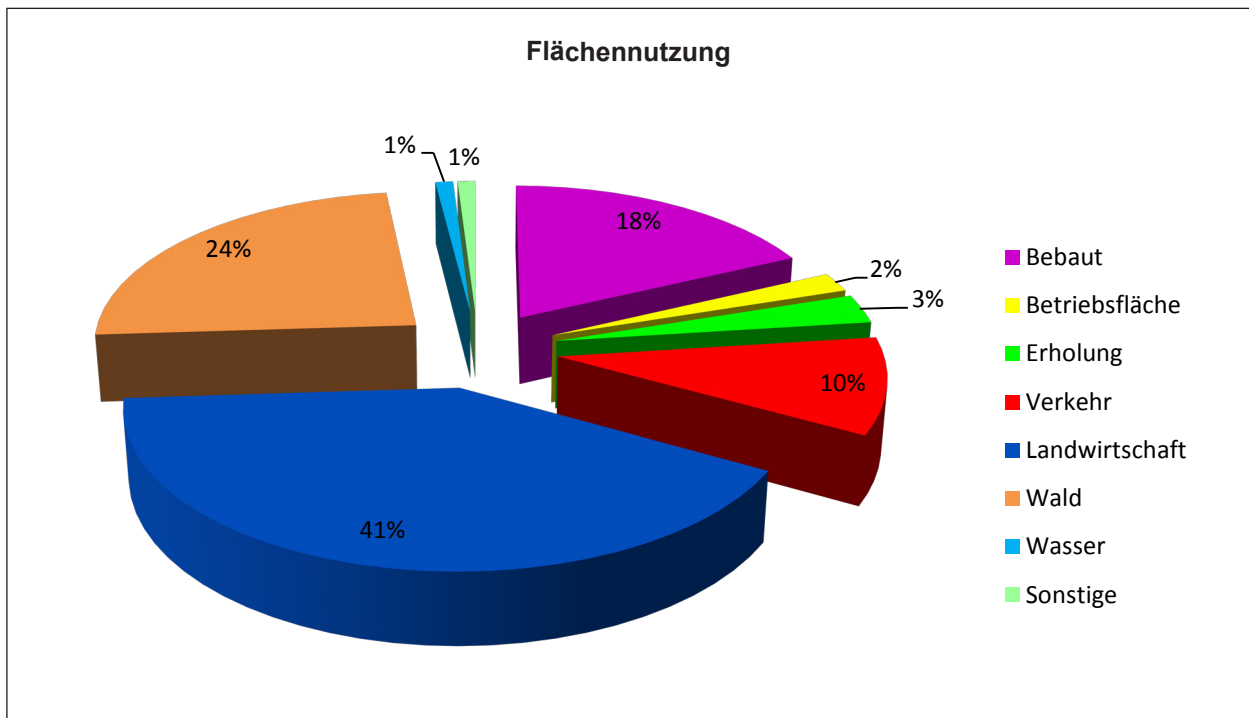
Einen wesentlichen Einwohnerzuwachs hatten Kelkheim (+ 2,7 %, 477 Einwohner), Liederbach (+ 2,3 %, 213 Einwohner), Sulzbach (+ 2,2 %, 184 Einwohner) und Schwalbach (+ 1,5 %, 225 Einwohner).

### 1.2 Flächennutzung

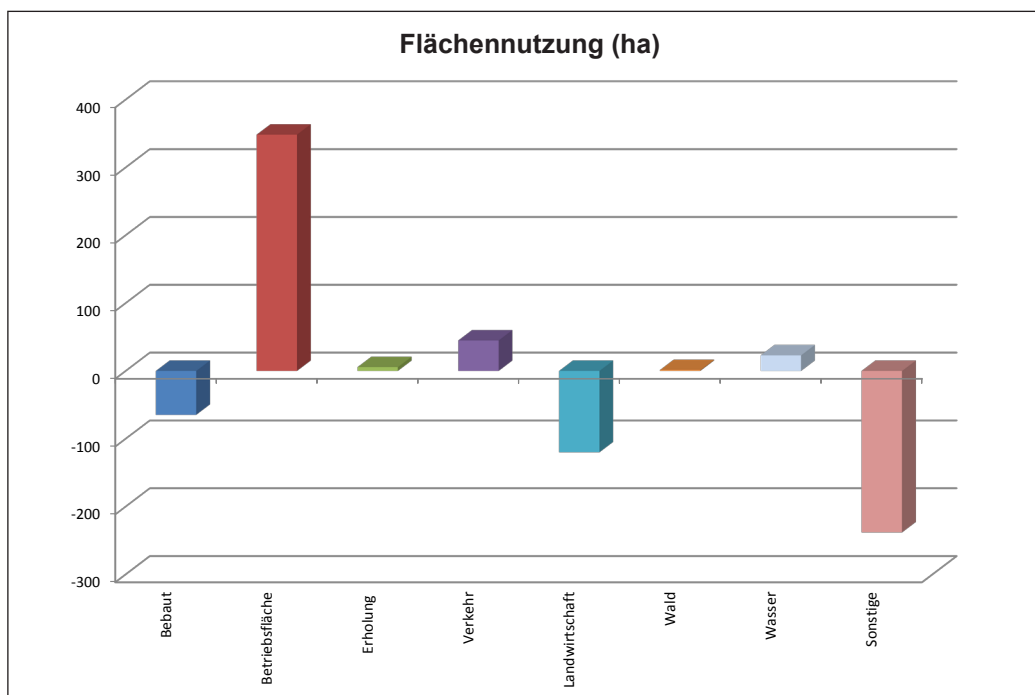
Im Vergleich zum Zeitraum von 2003 - 2008 hat die insgesamt bebaute Fläche zugenommen. Ein wesentlicher Grund ist der Bevölkerungszuwachs und die damit verbundene Schaffung von Wohnraum. Aber auch die Schaffung und Erweiterung von Gewerbeflächen trug maßgeblich zu dem Flächenverbrauch bei. Der Zuwachs an bebauter Fläche ging vor allem auf Kosten der Flächen für die Landwirtschaft. Diese haben erneut deutlich abgenommen.

Flächennutzung Main-Taunus-Kreis 2013 (in ha)									
Gemarkung									Summe
	Bebaut	Betriebsfl.	Erholung	Verkehr	Landw.	Wald	Wasser	Sonst.	Hektar
Bad Soden	348,14	5,37	27,29	118,13	471,78	266,37	5,04	12,6	<b>1.254,72</b>
Eppstein	272,71	5,43	19,95	178,33	679,29	1.228,39	13,84	22,81	<b>2.420,75</b>
Eschborn	359,76	5,26	52,04	165,03	605,46	12,47	6,88	6,56	<b>1.213,46</b>
Flörsheim	356,17	163,49	123,05	230,81	1.268,96	56,97	80,88	14,48	<b>2.294,81</b>
Hattersheim	407,23	20,62	43,23	181,16	796,9	53,1	70	8,94	<b>1.581,18</b>
Hochheim	275,46	92,36	94,69	217,37	1.166,52	15,76	68,36	12,88	<b>1.943,4</b>
Hofheim	761,85	25,34	140,9	482,47	1.898,59	2.356,3	38,87	33,26	<b>5.737,58</b>
Kelkheim	521,47	8,01	53,16	212,14	956,39	1.290,02	9,28	14,04	<b>3.064,51</b>
Kriftel	178,99	8,5	18,87	100,45	358,49	1,6	3,39	5,9	<b>676,19</b>
Liederbach	118,44	6,05	9,67	85,48	386,26	3,97	7,49	3,07	<b>620,43</b>
Schwalbach	228,07	3,1	41,76	89,65	210	56,67	7,3	10,44	<b>646,99</b>
Sulzbach	149,5	4,81	28,93	93,55	418,13	70,27	4,69	15,11	<b>784,99</b>
<b>MTK</b>	<b>3.977,79</b>	<b>348,34</b>	<b>653,54</b>	<b>2.154,57</b>	<b>9.216,77</b>	<b>5.411,89</b>	<b>316,02</b>	<b>160,09</b>	<b>22.239,01</b>

# Bevölkerungsentwicklung und Flächennutzung



Der aus der Grafik zu erkennende, scheinbare Rückgang der bebauten Flächen im Jahre 2013, gegenüber den Zahlen von 2008, erklärt sich durch eine geänderte statistische Erhebung: Sogenannte Betriebsflächen (z.B. Kläranlagen, Deponien oder Betriebshöfe) gehen jetzt gesondert in die Statistik ein und werden nicht mehr den bebauten oder sonstigen Flächen zugerechnet. In der Summe haben die überbauten Flächen deutlich zugenommen.



Veränderung der Flächennutzung im Main-Taunus-Kreis;  
Vergleich zwischen den Jahren 2008 und 2013

## 2. Eingriffe in Natur und Landschaft

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Der Aufgabenbereich der Obersten Naturschutzbehörde liegt beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Obere Naturschutzbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt; auf unterer Ebene werden die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde durch die Kreise bzw. kreisfreien Städte wahrgenommen. Die Zuständigkeiten sind unterschiedlich.

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Naturschutzbehörden ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli März 2009.

In jedem Bundesland existieren zusätzlich auf dem Bundesnaturschutzgesetz basierende länderspezifische Regelungen. In Hessen handelt es sich um das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010.

### 2.2 Naturschutzbeirat

Dieses Jahr ist nach einer Amtszeit von 4 Jahren der 9. Naturschutzbeirat neu gebildet worden. Die neue Amtszeit beträgt nach einer Gesetzesänderung im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz nun fünf Jahre.

Dem in der Regel einmal monatlich tagenden Beirat gehören nach den Vorgaben des § 22 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz zwölf Mitglieder an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen auf Vorschlag der in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen berufen werden. Zurzeit sind folgende Verbände vertreten:

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON)
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (SDW)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Verband hessischer Sportfischer e.V.
- Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV)

Die im Kreistag vertretenen Parteien benennen 5 Mitglieder mit folgender Verteilung:

<b>CDU</b>	<b>1 Mitglied</b>
<b>SPD</b>	<b>1 Mitglied</b>
<b>Bündnis 90 / Die Grünen</b>	<b>1 Mitglied</b>
<b>FDP</b>	<b>1 Mitglied</b>
<b>FWG</b>	<b>1 Mitglied</b>

Das 13. und 14. Mitglied ist gemäß § 22, Absatz 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz je ein gewählter Beauftragter für Bodenschutz bzw. Forst.

Der Naturschutzbeirat hat die Aufgabe, bei wichtigen Planungen die Untere Naturschutzbehörde zu beraten, zu unterstützen und Anregungen zu geben. Vorrangig werden in den Sitzungen Stel-

## Eingriffe in Natur und Landschaft

---

lungnahmen zu Bebauungsplänen, zu Änderungen des Flächennutzungsplans oder Genehmigungsverfahren für größere Bauvorhaben im Außenbereich beraten.

Einmal jährlich findet eine gantztätige Kreisbereisung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, bei der naturschutzfachlich interessante Vorhaben vor Ort in Augenschein genommen und diskutiert werden können.

### 2.3 Bauleitplanung

Mit dem Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 einigten sich CDU, CSU und FDP u.a. darauf, den Klimaschutz und die Innenentwicklung im Bauplanungsrecht zu stärken sowie die Baunutzungsverordnung umfassend zu prüfen. Zur Beschleunigung der Energiewende trat bereits am 30.07.2011 der energie- und klimapolitische Teil der Bauplanungsrechtsnovelle als „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft. In einem zweiten Teil wird nun die Innenentwicklung gestärkt und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) angepasst.

Das vom Bundestag bereits am 25. April 2013 beschlossene „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ wurde am 20. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes traten die Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der BauNVO überwiegend am 20. September 2013 in Kraft. In § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird nunmehr geregelt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenstadtentwicklung erfolgen soll um den Außenbereich zu schonen. So soll die Attraktivität der vorhandenen Siedlungsbereiche stärker in den Vordergrund rücken und die Flächeninanspruchnahme verringert werden.

### 2.4 Bauen im besiedelten Bereich (Innenbereich)

Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Bauvorhaben ist im § 18 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 festgelegt.

Die Bauaufsichtsbehörde beteiligt die Untere Naturschutzbehörde bei allen Bauvorhaben, die nach § 34 des Baugesetzbuches genehmigt werden sollen. Das betrifft solche Vorhaben, die nach dem Wortlaut des Baugesetzbuches „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ liegen. Diese Gebiete werden auch als sogenannter „unbeplanter Innenbereich“ bezeichnet; unbeplant deshalb, weil es keinen Bebauungsplan gibt.

Auf Bauvorhaben im Innenbereich findet die Eingriffsregelung keine Anwendung, d.h. solche Bauvorhaben stellen keinen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar. Die Untere Naturschutzbehörde ist jedoch im Verfahren zu beteiligen; man spricht hier von der sogenannten Erteilung des ‚Benehmens‘. Stimmt die Untere Naturschutzbehörde wegen Bedenken einem Vorhaben nicht zu, kann sich die Bauaufsichtsbehörde über diese Bedenken hinwegsetzen. Bei der Benehmensregelung ist die federführende Behörde nicht auf die Zustimmung anderer beteiligter Behörden angewiesen.

Naturschutzfachliche Auflagen konzentrieren sich auf den Erhalt von Baumbeständen, die nicht vom Bauvorhaben direkt betroffen sind, auf die Verwendung von wasserdurchlässigen Flächen-

befestigungen für Zuwegungen oder Terrassen sowie die Verwendung einheimischer standortgerechter Arten für die Gartenbepflanzung. Von den Antragstellern geplante Dachbegrünungen oder Zisternen werden als Auflage in die Baugenehmigung übernommen.

Eine rechtlich wesentlich gewichtigere Position hat mittlerweile der Artenschutz eingenommen, nachdem am 1. März 2010 die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes mit den einschlägigen Paragraphen 44 und 45 in Kraft getreten ist.

Befinden sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten im oder an einem zu sanierenden oder abzureißenden Gebäude bzw. im Gehölzbestand des Grundstücks, so sind, unabhängig von baurechtlichen Genehmigungserfordernissen, artenschutzrechtliche Verbote zu beachten. Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere an Fassaden, in Dachböden, in Kellern oder Baumhöhlen),
- Brutstätten europäischer Vogelarten (beispielsweise Schwalben, Mauersegler, Turmfalken),
- Zauneidechsen; in Gewerbe- oder Industriegebieten, Brachflächen sowie Übergangsbereiche zwischen Wohnrandlage und extensiv genutzten Freiflächen

Der Schutzstatus einer Tierart ist in der Bundesartenschutzverordnung genannt. Sollten bei Bau-, Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen geschützte Arten betroffen sein, ist in der Regel eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Mit dieser Rechtsvorgabe sollen die Lebensstätten solcher für den Naturhaushalt wichtigen Tierarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen geschützt werden.

Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. die meisten Singvögel- oder auch Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden. Dauerhafte Lebensstätten wie z.B. Schwalbennester oder Fledermausquartiere sind jedoch auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind, sofern diese Fortpflanzungsstätten regelmäßig besiedelt werden. Gleiches gilt auch für reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere wechseln. Die Beseitigung einer regelmäßig zum Brüten aufgesuchten Hecke kann demnach bereits einen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften darstellen.

Nachdem die Bauaufsichtsbehörde die Untere Naturschutzbehörde über eine Bau-, Abriss- oder Sanierungsmaßnahme informiert hat, muss bei etwa einem Drittel der Fälle eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden, um genauer einschätzen zu können, ob und inwieweit Lebensstätten geschützter Arten betroffen sein können.

Ob z.B. die Beschaffenheit eines alten Gebäudes potentiell geeignet ist als Lebensstätte etwa für Fledermäuse. Wenn sich hierfür vor Ort Anzeichen ergeben, ist durch den Bauherrn ein Fachgutachten in Auftrag zu geben. Sollten geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten tatsächlich beeinträchtigt werden, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen. Ist beispielsweise ein Sommerquartier der Zwergfledermaus betroffen, müssen als Ausgleichsmaßnahme an umgebenden Gebäuden Ersatzkästen aufgehängt oder geeignete Stätten (z.B. in Kirchtürmen) fledermausgerecht umgestaltet werden. Da bei Bauvorhaben oftmals auch der Grünbestand des Geländes reduziert wird, ist dieser in eine Untersuchung mit einzubeziehen.

In allen Fällen erhält die Bauherrschaft ein Merkblatt zu dieser Thematik. In den Bauschein wird eine entsprechende Auflage aufgenommen. Das genannte Merkblatt kann auch auf der Homepage des MTK nachgelesen werden.



## 2.5 Bauen im Außenbereich

Die Bezeichnung **Außenbereich** ist ein Begriff aus dem Baugesetzbuch und bezieht sich auf Gebiete, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch innerhalb der bebauten Ortslage (§ 34 des Baugesetzbuches) liegen.

Der Gesetzgeber schränkt die Möglichkeiten einer Bebauung im Außenbereich grundsätzlich stark ein, da die „freie“ Landschaft für die Erholung der Bevölkerung, die Erhaltung des Landschaftsbildes und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine wichtige Bedeutung hat. Die gesetzlichen Regelungen sind im § 35 des Baugesetzbuches aufgeführt.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich zwei Arten von Außenbereichsvorhaben: privilegierte und sonstige Vorhaben.

**Privilegierte** Vorhaben (§ 35 Absatz 1 Baugesetzbuch) wie z.B. Bauvorhaben, die land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dienen, Versorgungseinrichtungen (Hochspannungsmasten, Leitungen), Windkraftanlagen oder Wasserkraftwerke sind im Außenbereich nur unter Beachtung rechtlich fixierter Vorgaben zulässig. Die privilegierten Vorhaben sind in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgezählt. Der Gesetzgeber eröffnet dadurch die Möglichkeit, bauliche Anlagen z.B. von landwirtschaftlichen Betrieben, die wegen der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur nicht mehr im Innenbereich realisiert werden können, im Außenbereich zu errichten.

Nichtprivilegierte Vorhaben, welche auch als „sonstige“ Vorhaben (nach § 35 Absatz 2 und 3 des Baugesetzbuches) bezeichnet werden, sollen nur in Ausnahmefällen und unter gewissen Voraussetzungen verwirklicht werden können.

Beiden Vorhabentypen ist gemeinsam, dass sie nur dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange wie z.B. das Landschaftsbild und der Naturhaushalt nicht entgegenstehen bzw. nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Dabei bedeutet „nicht beeinträchtigt“ jedoch nicht, dass die Belange gar nicht erst berührt sein dürfen, anderenfalls wären solche Vorhaben kaum zulässig. Der Gesetzgeber nimmt es sogar hin, dass privilegierten Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen können. Die Genehmigungsfähigkeit von sonstigen Vorhaben allerdings ist bereits dann nicht mehr gegeben, wenn öffentliche Belange nur beeinträchtigt werden. Es kann schon genügen, wenn ein einziger Belang betroffen ist. Grundsätzlich entfaltet ein privilegiertes Vorhaben bei der Abwägung der verschiedenen betroffenen öffentlichen Belange ein größeres Durchsetzungsvermögen als ein sonstiges Vorhaben.

Die Untere Naturschutzbehörde wird bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben von der Bauaufsichtsbehörde beteiligt und beurteilt in ihrer Stellungnahme die Eingriffserheblichkeit sowie alle Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs (z.B. Bepflanzungsmöglichkeiten, Verschiebung des Baukörpers oder Optimierung der Aufwertung der Ausgleichsfläche). Kann der Errichtung eines Bauvorhabens an dem vorgesehenen Standort nicht zugestimmt werden, muss der Antragsteller nach Alternativstandorten suchen. Um das Genehmigungsverfahren zeitlich zu straffen, versucht die Untere Naturschutzbehörde möglichst bereits im Vorfeld der Genehmigung mit dem Antragsteller die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Bepflanzungen zu besprechen.

Genauso wie bei Innenbereichsvorhaben sind beim Bauen im Außenbereich natürlich auch artenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten und umzusetzen. Das Thema ‚Artenschutz‘ wird im Kapitel 3.1 ausführlich besprochen. Bei Bauvorhaben im Außenbereich liegt der Fokus der potentiell beeinträchtigten Tierarten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche verstärkt auf Amphibien, Reptilien (vor allem Zauneidechse) und dem Feldhamster.

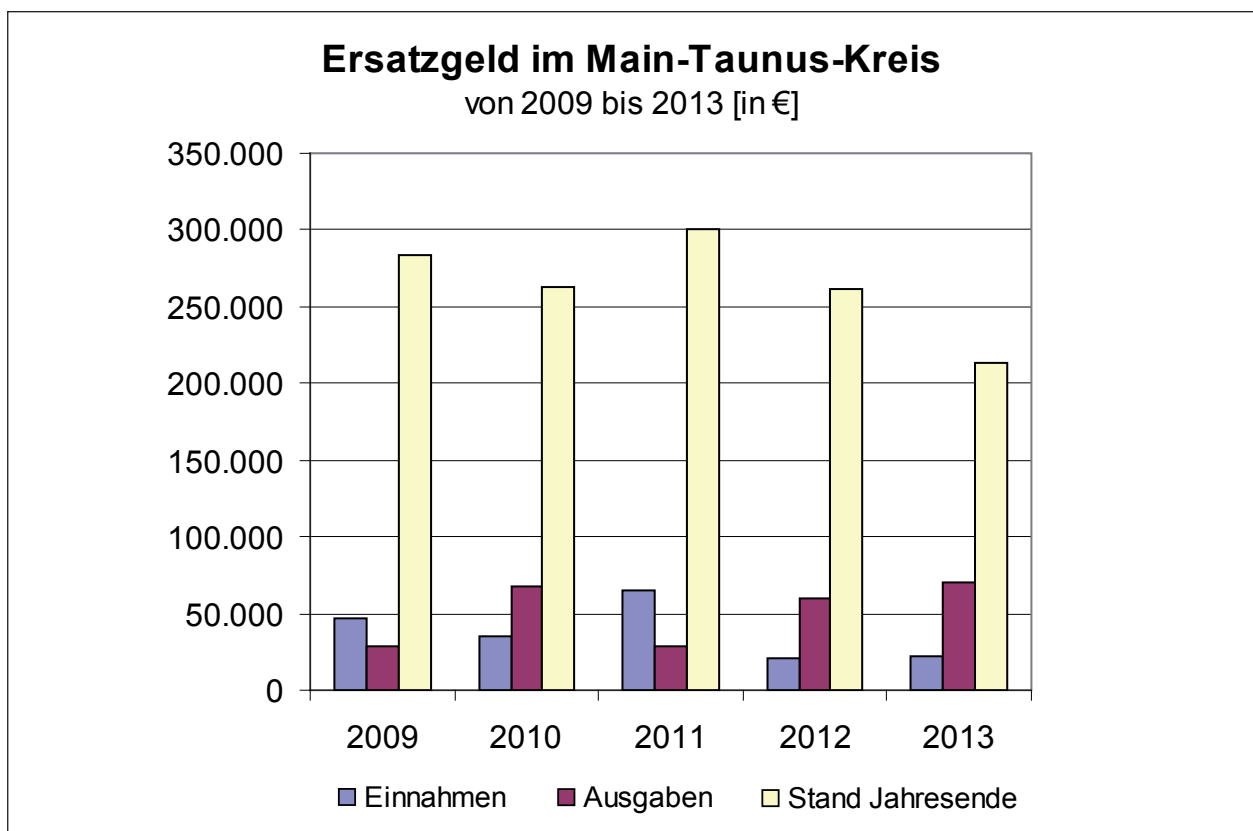


## 2.6 Ersatzgeld

Das Ersatzgeld (ehemals naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe) nach § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) wird bei Eingriffen in Natur und Landschaft erhoben, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht ausgeglichen werden können. Die dabei zu zahlenden Gelder sollen im jeweils selben Landkreis für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden, um den durch den Eingriff entstandenen Schaden für die Natur auszugleichen.

Die Innenbereichsabgabe (sog. 6c-Mittel für Eingriffe im Innenbereich) wird seit 01.01.1998 nicht mehr erhoben. Durch die zurückhaltende Antragstellung der Städte und Gemeinden sind noch heute Restmittel der ursprünglich ca. 1,2 Mio € vorhanden. Nachdem einige Kommunen gar keine Mittel in Anspruch nahmen, wurde die ursprünglich erfolgte kommunenbezogenen Zuteilung aufgehoben, so dass die Gelder jeder hessischen Stadt oder Gemeinde zur Verfügung stehen, die naturschutzfachlich geeignete Projekte durchführen will. Da viele Kommunen evtl. entstehende Folgekosten scheuen, sind bis heute noch Reste der ehemaligen 6c-Mittel vorhanden, auch wenn die meisten Gelder inzwischen fast vollständig für konkrete Projekte gebunden sind.

Die Außenbereichsabgabe (sog. 6b-Mittel) wird auch heute noch für Eingriffe im Außenbereich erhoben (Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden etc.), die Einnahmen sind aber stark zurückgegangen. Sie betragen im Zeitraum 2009 - 2013 zwischen 20.000 und 65.000 € /Jahr.



Die 6b-Gelder stehen Naturschutzverbänden, Vereinen aber auch Privatpersonen für Naturschutzprojekte zur Verfügung, die zuvor mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden müssen. Aus diesen Geldern wird auch weiterhin der traditionelle Streuobstanbau im Kreis gefördert, indem Zuschüsse für Neuanpflanzungen und Baumschnitt gewährt werden.

## Eingriffe in Natur und Landschaft

---

Im Zeitraum 2009 bis 2013 sind von den aus Mitteln des Ersatzgeldes zur Verfügung stehenden Geldern ca. 25 % für Naturschutzprojekte ausgegeben worden.

### Kürzungen und neue Regelungen

Die Landesregierung und das Regierungspräsidium mahnten seit Jahren die zögerliche Verausgabung der Ausgleichsmittel in den Unteren Naturschutzbehörden an. Mehrfach hat der Main-Taunus-Kreis seine Kommunen aufgefordert, geeignete Projekte für das Ersatzgeld zu benennen. Inzwischen werden vielfach so genannte „Eigenregieprojekte“ durchgeführt. Meist auf Anregung der Naturschutzverbände hin tritt die Naturschutzbehörde als Projektverantwortliche auf, kauft naturschutzfachlich hochwertige Flächen oder lässt Pflegemaßnahmen durchführen.

Von den Einnahmen der Außenbereichsabgabe durften aufgrund einer Vorgabe des Landes Hessen im Jahr 2009 nur 50 % für Naturschutzprojekte im Main-Taunus-Kreis eingesetzt werden. Ab 2010 stehen wieder alle im Main-Taunus-Kreis erhobenen Ersatzgelder für Projekte im eigenen Landkreis zur Verfügung.

## 2.7 Projekte aus Mitteln des Ersatzgeldes (ehemalige naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe)

Nachfolgend wird eine Auswahl von Projekten vorgestellt, die zwischen 2009 und 2013 aus Mitteln des Ersatzgeldes finanziert wurden:

### Arten- und Biotopschutz

#### FFH-Gebiet „Wiesen im Süßen Gründchen von Neuenhain“

Das Schutzgebiet ist ein schmales Wiesental nördlich von Neuenhain, welches zum Schutz der beiden Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgewiesen wurde. Aufgrund der begrenzten engen Verhältnisse und dem geringen Interesse der Landwirte an kleinen Flächen ist die Wiesennutzung in den letzten Jahrzehnten weitgehend eingestellt worden. Ehemalige Wiesen in unterschiedlichen Brachestadien wechselten sich mit Pferdeweiden und Freizeitgärten ab. Trotzdem fanden sich noch regional bedeutende Vorkommen der beiden Schmetterlingsarten, die aber akut in ihrem Fortbestand bedroht waren.

Im Rahmen der Vorgehensweise gegen ungenehmigte Kleinbauten wurde im Kontakt mit den Nutzern und Eigentümern versucht, Flächen im Schutzgebiet durch Verwendung des Ersatzgeldes aufzukaufen bzw. ein Nutzungsrecht zu bekommen. Die vorhandenen Gärten wurden nach Entfernung standortfremder Gehölze sowie der Zäune und Hütten wieder in Grünland umgewandelt. Zeitgleich wurden auf Initiative der Naturschutzbehörde hin Pferdeweiden von der Stadt Bad Soden aufgekauft und in Ausgleichsflächen mit Mahdnutzung umgewandelt. In enger Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund Deutschland, der ebenfalls aus Mitteln des Ersatzgeldes weitere Flächen erwarb und in Pflege nahm, wurden große Teile des Süßen Gründchens wieder in Wiesen umgewandelt. Es konnte ein Landwirt gefunden werden, der trotz der Nutzungsbeschränkungen eine Bewirtschaftung der Wiesen durchführte. Durch Wiederaufnahme der traditionellen Mahdnutzung in Verbindung mit einem speziellen Mahdregime wurde für die gefährdeten Ameisenbläulinge eine deutliche Verbesserung ihres Lebensraumes erreicht. Mittlerweile hat sich die Anzahl der Schmetterlinge im Schutzgebiet vervierfacht (Heller Ameisenbläuling) bzw. verzehnfacht (Dunkler Ameisenbläuling) (Vergleich der Bestandszahlen 2005 und 2013).

Die Vorkommen der beiden Bläulingsarten werden aufgrund der Seltenheit und des strengen Schutzstatus jährlich erfasst (siehe Kapitel 3.7).

### Artenschutz

#### Wechsel- und Kreuzkröte in Abbaugruben des südlichen MTK

Die beiden Amphibienarten Wechsel- und Kreuzkröte gelten als Pioniere bei der Besiedlung vegetationsloser Abbauf Flächen in Kiesgruben und Steinbrüchen. Durch den Wegfall der ursprünglichen Lebensräume (offene, trockenwarme Flächen mit flachen, besonnten Gewässern) kommt ein Großteil der stark verinselten Restpopulationen Deutschlands in Ersatzlebensräumen wie z.B. Kiesgrubengewässern vor.

Nach erfolgter Verfüllung der Kiesgruben schreitet die natürliche Gehölzentwicklung meist schnell voran, so dass ehemals offene Böden und Gewässer innerhalb weniger Jahre mit Gehölzen bestanden sind und als Lebensraum für die „Pioniere“ wegfallen.

Bestände von Kreuz- und Wechselkröte sind nur noch aus den (ehemaligen) Kiesgruben in Weilbach, Hochheim, Massenheim, sowie der ehemaligen Deponie Wicker bekannt. Eine erfolgreiche Fortpflanzung erfolgt in vielen Gebieten aber nicht mehr jährlich.

Im Zuge der Rekultivierung der ehemaligen Hochheimer Kiesgrube ist der Regionalpark Rhein-Main Eigentümer der Flächen geworden und lässt dort Naturschutzmaßnahmen zu. In Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund Deutschland und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wurde von der Naturschutzbehörde ein Projekt zum Schutz der beiden Krötenarten entwickelt. Es sieht vor, die Entwicklung der Gehölze auf den noch offenen Flächen zu verhindern oder zumindest möglichst lange hinauszuzögern. Die bestehenden Gewässer sind bereits stark von Gehölzen (Weiden, Pappeln) geprägt, die die Wasserfläche beschatten und für einen Laubeintrag sorgen. Die Randbäume der Gewässer wurden in einem ersten Schritt weitgehend entfernt, um besonnte Flachwasserzonen herzustellen. Aufgrund der Besiedlung durch Fische ist die Eignung



## Eingriffe in Natur und Landschaft

---

dieser Gewässer als Laichgewässer für Amphibien nur noch eingeschränkt vorhanden. Daher wurden auf benachbarten Flächen drei neue Gewässer angelegt (ein Folienteich und eine verdichtete Bodenmulde, die das Oberflächenwasser auffangen, sowie ein Teich mit Grundwasseranschluss).

Zur Unterstützung der Naturschutzarbeiten stellten die Main-Taunus-Recycling GmbH sowie die Firma Gaul Maschinen und Arbeitskräfte zur Verfügung. Weitere Kosten insbesondere für den Folienteich wurden aus Mitteln des Ersatzgeldes finanziert.

Die ebenen Bereiche der verfüllten Kiesgrube wurden bereits zweimal gemulcht, um den Gehölzbewuchs zu bremsen. Die Naturschutzwerkstatt der SDW entfernte die an den Hängen aufkommenden Gehölze per Hand. Zur Offenhaltung der Flächen ist auch in Zukunft eine jährliche Mahd bzw. Beseitigung der Gehölze unerlässlich.

### **Weißstorch Brutmaste**

Die Anzahl der Weißstorchbrutpaare hat in Deutschland und Hessen eine Entwicklung genommen, wie sie noch vor wenigen Jahren für nicht möglich gehalten wurde. Vermutlich bedingt durch Änderung der Überwinterungsstrategien (unsere Störche überwintern inzwischen häufig auf Müllkippen in Südeuropa und fliegen nicht mehr nach Afrika) und eine daraus resultierende geringere Sterblichkeit hat sich die Anzahl der hessischen Brutpaare in den letzten 10 Jahren verdreifacht.

Nach über 60 Jahren hat 2002 die erste Brut des Weißstorchs im Main-Taunus-Kreis auf einem Holzmast mit Kunsthorst auf dem Gelände einer Kiesgrube in Massenheim stattgefunden. Seitdem hat sich die Anzahl der Brutpaare durch Angebot weiterer Kunstnester durch Naturschutzverbände und die Rhein-Main-Deponie sowie Bruten auf Hochspannungsmasten auf 6 im Jahr 2014 erhöht. Durch die lange Standzeit der ersten Nisthilfen mussten 2013 einige Holzgestelle und Masten ausgetauscht und durch dauerhafte Metallkörbe ersetzt werden. Die Finanzierung der Metallkörbe erfolgte durch Ersatzgelder aus der Eingriffsregelung.

Die Firma Syna lieferte kostenlos die Holzmasten und half bei der Aufstellung, so dass ein ausreichendes Angebot für weitere potentielle Nistplätze zur Verfügung steht. Die letzten Neuansiedlungen fanden meist auf in Betrieb befindlichen Strommasten statt und deuten auf eine Herkunft der Störche aus dem Bereich der Schiersteiner Teiche hin, wo sich seit vielen Jahren Weißstorchbruten auf Strommasten befinden. Zwischen Gartenstadt und Hochheim fanden 2014 alleine drei Bruten auf zwei benachbarten Strommast statt. Da es durch die direkte Nähe der Nester zu stromführenden Teilen der Masten zu Konflikten kommen kann, müssen manche Nester (nach Ende der Bruten im Sommer) entfernt werden.

### **Halbtrockenrasen im Kelkheimer Schmiehbachtal**

Ein südwestexponierter und wärmebegünstigter Wiesenhang im Eigentum der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) wurde 2009 von dem Aufwuchs an Schlehe befreit. Der hohe Erlensaum am Hangfuß wurde im nächsten Winter auf Stock gesetzt, um eine optimale Besonnung der Hangbereiche zu gewährleisten. Auf den frei gewordenen Flächen wurde eine spezielle Saatgutmischung von aus der Region gewonnenen Gras- und Kräutersamen eingesät, zusätzlich wurde Mahdgut der benachbarten Wiesen (mit Oregano und Thymian) auf die neue Fläche aufgebracht. Die benachbarte verbuschte Streuobstwiese wurde inzwischen vom Verein Naturlandstiftung im MTK e.V. aufgekauft und entbuscht. Auch hier soll zwischen den alten Obstbäumen wieder eine wärmeliebende Vegetation entwickelt werden. An der Hangoberseite wurden Steine als Besonnungsplätze für die streng geschützte Zauneidechse aufgebracht.



### Ankauf Garten und Umwandlung in Grünland Braubachtal Kelkheim Hornau

Am nördlichen Ende des Naturschutzgebietes Braubachtal bei Hornau befand sich ein ungenehmigtes Gartengrundstück mit Einzäunung und Gartenhütte. Das quer zum Tal liegende Grundstück hatte durch seine Einfriedung aus Thuja-Sträuchern und Fichten eine Barriere-Funktion in der Talau. Nach Ankauf, Entfernung der Baulichkeiten und nicht heimischen Sträuchern wurde das Grundstück zwei Jahre gemulcht. Inzwischen hat der Landwirt, der die Bewirtschaftung der benachbarten Wiesen durchführt, das Grundstück in die Mahdnutzung des Naturschutzgebietes mit aufgenommen.



Gartengrundstück im Braubachtal vorher



Gartengrundstück im Braubachtal nachher

### Weiterführung alter Projekte des Ersatzgeldes / der Ausgleichsabgabe

Viele der in den vergangenen Jahren durchgeführten Projekte werden erfolgreich weitergeführt.

In Abstimmung mit dem Denkmalschutz wurde 2009 der Katzenlückstollen in Lorsbach mit einer neuen Tür versehen, in der eine Öffnung für Fledermäuse frei gelassen wurde, die den Zugang zu den mehr als 100 m langen in das Gestein gehauenen Gängen ermöglicht. Bereits 2012 / 13 wurden im Stollen vier Mausohr-Fledermäuse festgestellt, die dort überwinterten. 2013 / 14 wurden vermutlich durch den deutlich milderen Winter weniger Tiere festgestellt, im Februar überwinterte neben einem Großen Mausohr auch eine Langohrfledermaus. Dass das Winterquartier bereits so kurze Zeit nach dem Umbau von Fledermäusen angenommen wurde, zeigte die große Bedeutung solcher Quartiere für die Tiere.



Die zwischen 2008 und 2012 aus Mitteln des Ersatzgeldes gekauften Reste von Halbtrockenrasen am Kartaus in Langenhain werden inzwischen wieder jährlich gemäht. Die vormals fortschreitende Verbuschung wurde an den Rändern zurückgedrängt, so dass sich die artenreichen Wiesen in diesem Bereich stabilisiert haben. Botanische Besonderheiten wie der Ackerwachtelweizen *Melampyrum arvense* haben sich wieder ausgebreitet, da die späte Mahd eine Aussamung der Pflanzen zulässt. Die Umsetzung der Pflegearbeiten übernimmt die Naturschutzwerkstatt der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald nach Planung des Büros für Angewandte Landschaftsökologie, Berthold Hilgendorf.

Ackerwachtelweizen, Foto: Friedrich Wittchen

Der von aufkommenden Gehölzen befreite Trockenhang im Mailborntal bei Bad Soden hat sich in den letzten Jahren zu einer blütenreichen Augenweide mit seltenen Pflanzen und Tieren entwickelt.



Mailborntal, Foto: NABU Bad Soden



Der ursprünglich für den Wanderfalken entbuschte Steinbruch in Eppstein wurde in den letzten Jahren abwechselnd vom Wanderfalken und Uhu als Brutplatz genutzt.



Der Uhu brütete auch 2014 wieder erfolgreich, Foto: Katja Fuhr-Boßdorf

Grundstückskäufe im Naturschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“ erweitern die Naturschutzflächen und machen eine extensive Wiesenpflege zum Schutz seltener Pflanzen (u.a. Feldmannstreu und Tausendgüldenkraut) möglich.

### **Pflege der Naturschutzgrundstücke**

Die Flurstücke und Flächen werden in die Liste anderer Naturschutzschutzflächen des MTK aufgenommen, die bereits seit Jahren gepflegt werden. Im Auftrag der Naturschutzbehörde setzt die Naturschutzwerkstatt der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (NatWerk) die Pflegemaßnahmen um. Die Naturschutzwerkstatt ist ein Projekt, das ursprünglich vom Sozialamt und Umweltamt des MTK ins Leben gerufen und finanziert wurde. Hierbei wurde langzeitarbeitslosen Sozialhilfeempfängern die Möglichkeit gegeben, sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiter zu qualifizieren, um sich anschließend auf dem normalen Arbeitsmarkt mit größeren Aussichten zu bewerben. Nach Umstellung der Förderrichtlinien des Landes wird seit 2013 das Projekt ausschließlich über den Naturschutzetat des Main-Taunus-Kreis finanziert. Die NatWerk mäht jährlich über 100.000 m<sup>2</sup> Naturschutzflächen, darunter insbesondere Streuobstwiesen und Feuchtwiesen. Bei ca. 350 jungen Obstbäumen wird durch Pflegemaßnahmen eine optimale Entwicklung in den ersten Jahren sichergestellt. Auch für Spezialaufgaben, wie die Betreuung und Wartung der Amphibienleiteinrichtungen, Fällungen oder Sonstiges steht die Naturschutzwerkstatt zur Verfügung. In den letzten Jahren ist die NatWerk auch für die Neophytenbekämpfung (Riesenbärenklau) verantwortlich, durch die die bekannten Vorkommen deutlich zurückgedrängt werden konnten.

Für größere, zusammenhängende Grünland- oder Streuobstwiesen finden sich häufig auch Landwirte, die die spätere Nutzung nach Vorgaben des Umweltamtes übernehmen. Inzwischen ist auch eine gestiegene Nachfrage nach gepflegten Streuobstgrundstücken zu erkennen. Dadurch konnten einige Obstwiesen inzwischen in die Hände kompetenter Nutzer gegeben werden, wodurch sich der Pflegeaufwand für den Main-Taunus-Kreis reduziert.

### 2.8 Ökokonto

Führt eine Person, ein Verband oder eine Kommune Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtungen durch, die sich günstig auf Natur und Landschaft auswirken, so kann sie sich diese Maßnahmen – wenn sie dem Landschaftsplan entsprechen und die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zugestimmt hat – auf einem sogenannten Ökokonto gutschreiben lassen, das auch von der UNB geführt wird. Bei zukünftigen Eingriffen des Kontoinhabers kann dieser seine Ökopunkte als Ausgleich heranziehen.

Die Regelung des Ökokontos bietet viele Vorteile. Je früher eine Ökokonto-Maßnahme vor dem Eingriff durchgeführt worden ist, desto größer kann der „ökologische Zinsgewinn“ sein – z.B. über den zwischenzeitlich erfolgten Zuwachs an Biomasse, Nist- und Lebensraum für bestimmte Tierarten. Dies hat eine direkte Auswirkung auf den Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen: Je „reifer“ eine Maßnahme werden kann, umso wertvoller ist sie oft. Dies bedeutet, dass der Flächenbedarf für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen geringer als bisher sein kann, wenn vom Instrument Ökokonto Gebrauch gemacht wird.

Zudem können Maßnahmen dann durchgeführt werden, wenn Grundstücke günstig am Markt verfügbar sind oder geeignete Maßnahmen an einer landschaftsplanerisch geeigneten Stelle durchgeführt werden können. Durch den Wegfall des Drucks, Ausgleich innerhalb einer bestimmten Frist leisten zu müssen, können Maßnahmen grundsätzlich kostengünstiger realisiert werden. Bis Mitte 2014 haben 10 Kommunen, 3 Institutionen, 4 Firmen sowie 4 Privatpersonen Ökokonten einrichten lassen, die bei der Unteren Naturschutzbehörde geführt werden. Die durch entsprechende Maßnahmen erwirtschafteten Ökopunkte sind sogar handelbar, d.h. der Kontoinhaber kann einem anderen Eingreifer seine Ökopunkte (incl. der Maßnahmen) verkaufen. Beschränkt wird der Handel aber dadurch, dass Eingriffs- und Ausgleichsort im räumlichen Zusammenhang liegen müssen, d.h. im selben Naturraum.

#### Kompensationsmaßnahmen im Wald

Die Konkurrenz verschiedenster Interessen in der offenen Landschaft (Ackerflächen der Landwirtschaft, Bauland für Kommunen, Ausgleichsflächen für Baugebiete) hat in den letzten Jahren zu einer sich verschärfenden Flächenknappheit geführt. Besonders die Landwirte klagen darüber, dass ihnen für neue Baugebiete Anbauflächen verloren gehen und für die Kompensation des damit verbundenen Eingriffs weitere Äcker in Anspruch genommen werden. Um dieses Problem zu lösen wird in letzte Zeit verstärkt versucht, Ersatzmaßnahmen mit geringem Flächenbedarf durchzuführen (z.B. Renaturierung von Fließgewässern).

Ein weiterer Ansatz sind sog. Kompensationsmaßnahmen im Wald. Hier bietet sich besonders im waldreichen Hessen eine große Fläche, die in der Vergangenheit bei der Suche nach Ausgleichsflächen außer acht gelassen wurde. Die Umgestaltung von Fichtenmonokulturen in laubholzreiche Mischwälder, die Anlage naturnaher Waldränder oder Maßnahmen des Artenschutzes sind nur einige Punkte, die aktuell zunehmend als Ausgleich herangezogen werden.

In letzter Zeit wird verstärkt versucht, Maßnahmen in FFH-Gebiete zu lenken, die günstige Wirkungen auf gefährdete Lebensraumtypen wie den „Hainsimsen-Buchenwald“ oder „Schlucht- und Hangmischwälder“ haben. Insbesondere die Anlage und anschließende Wiederherstellung gefährdeter Waldgemeinschaften in FFH-Gebieten (wie im „Galgenberg bei Diedenbergen“ oder den „Felsfluren und Hangwälder am Kaisertempel“) wird zunehmend als Kompensationsmaßnahme genutzt.



### 2.9 Baumfällungen

Der Umgang mit Baumfällungen ist geregelt in der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom Juli 2009 im § 39 Abs.5 Nr. 2. Hiernach dürfen

- a) Bäume, welche nicht in Wäldern, Kurzumtriebsplantagen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen sowie
- b) Hecken, lebende Zäune sowie Gebüsche und andere Gehölze

nicht „in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesundheitshaltung von Bäumen“.

Diese Regelung gilt sowohl innerhalb der bebauten Ortslage (Innenbereich, siehe Kapitel 2.4) als auch im Außenbereich (siehe Kapitel 2.5). Mit gärtnerisch genutzten Grundstücken sind nach Lesart der hessischen Landesregierung Haus- und Kleingärten, Grünanlagen und Friedhöfe gemeint. Das Gesetz schützt Sträucher und Bäume unterschiedlich, da Bäume in Hausgärten auch während der Brutzeit gefällt werden können, Sträucher jedoch nicht.

Natürlich ist in jedem Falle der Artenschutz zu beachten: Das Bundesnaturschutzgesetz schützt alle europäischen Vogelarten und eine Reihe weiterer Tierarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das bedeutet, dass ein Baum nicht gefällt oder verändert werden darf, solange z.B.:

- ein Vogel darin brütet und mit der Aufzucht der Jungen beschäftigt ist;
- ein Eichhörnchen dort ein Kobel mit Jungtieren hat,
- in einer Baumhöhle sich ein Höhlenbrüter oder ein Fledermausquartier oder eine sogenannte Wochenstube befindet.

Die gesetzliche Brutzeit wurde gegenüber früheren Regelungen um 6 Wochen verlängert und erstreckt sich nun vom 1. März bis zum 30. September.

Im Gegensatz zur Rechtslage in Wäldern, Kurzumtriebsplantagen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücken kann eine Baumfällung außerhalb solcher Flächen einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Ob dies im Einzelfall gegeben ist, lässt sich am besten durch einen Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises abklären.

Ansonsten sind ‚nur‘ noch solche Bäume gesetzlich geschützt, die in einem Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt sind. Will man diese fällen, ist ein entsprechender Antrag bei der Bauaufsicht des Main-Taunus-Kreises zu stellen. Diese beteiligt dann im weiteren Verfahren die betroffene Stadt oder Gemeinde und die Untere Naturschutzbehörde, die auch hier u. a. die artenschutzrechtlichen Belange prüft.

Unabhängig davon können die Städte und Gemeinden Baumschutzsatzungen aufstellen und über dieses Rechtsinstrument regeln, ab welchem Stammumfang die Beseitigung von Bäumen einer Genehmigung bedarf. Nachdem im Main-Taunus-Kreis fast ein Jahrzehnt lang keine Baumschutzsatzung existierte, hat Bad Soden als einzige Kommune bislang die Aufstellung einer solchen Satzung beschlossen und den Baumbestand im besiedelten Bereich einstweilig sichergestellt. Die ‚Satzung über die einstweilige Sicherstellung schützenswerter Landschaftsbestandteile‘ trat Anfang 2014 in Kraft.

# Eingriffe in Natur und Landschaft

---

## 2.10 Vorgehen gegen ungenehmigte Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beruhte bis zur Föderalismusreform zum größten Teil auf der Kompetenz des Artikel 75 alter Fassung des Grundgesetzes zur Rahmengesetzgebung des Bundes. Es enthielt den Rahmen für die Naturschutzgesetze der Länder und darüber hinaus einige unmittelbar wirkende Regelungen. Das wurde im Jahr 2010 geändert. Das Bundesgesetz enthält nunmehr vorwiegend unmittelbar wirkende Regeln, die in den (erneuerten) Landesgesetzen lediglich durch landesspezifische Regeln ergänzt werden.

Im alten Hessischen Naturschutzgesetz wurden einige Eingriffe aufgelistet, dazu zählten u.a. das Herstellen, Erweitern oder Beseitigen von baulichen Anlagen (auch Gartenhütten, Zäune und Werbeanlagen), die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder Gärten und das Abstellen von Wohn- bzw. Bauwagen oder sonstigen transportablen Anlagen oder Unterkünften im Außenbereich. Diese Aufzählung ist im BNatSchG nicht mehr vorhanden.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden im § 14 BNatSchG definiert als:

„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen  
oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht  
in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels,  
die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes  
oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Grundsätzlich bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. den entsprechenden Landschaftsschutzverordnungen einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Beim Main-Taunus-Kreis gehört die Untere Naturschutzbehörde zum Amt für Bauen und Umwelt.



Illegale Erdaufschüttungen



Die Genehmigung von Eingriffen kann im Außenbereich nur in Einzelfällen erteilt werden. Wenn die Untere Naturschutzbehörde gegen illegale Eingriffe vorgeht, werden die für die Eingriffe verantwortlichen Personen (z.B. Eigentümer, Pächter oder Nutzer der betroffenen Parzellen) aufgefordert, den früheren Zustand des Grundstückes wiederherzustellen. Ist der Verantwortliche nicht zu entsprechenden Beseitigungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen bereit, kann er mit einer kostenpflichtigen verwaltungsrechtlichen Verfügung unter Androhung von Zwangsmitteln (Zwangsgeld bis hin zur Ersatzvornahme) dazu verpflichtet werden.

In den §§ 69 BNatSchG und 28 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG sind die Tatbestände aufgeführt, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren werden von der Unteren Naturschutzbehörde nur in gravierenden Fällen, Wiederholungsfällen oder wenn sich der Verursacher besonders uneinsichtig gezeigt hat, eingeleitet. Die meisten Vorgänge beziehen sich hier auf Gehölzbeseitigungen während der Vogelbrutzeit.



Illegaler Eingriff

### 2.11 Illegale Kleinbauten im Außenbereich

In den vergangenen Jahrzehnten ist in der freien Landschaft eine Vielzahl von Gartenhütten, Wochenendhäusern, Zäunen oder anderen Kleinbauten ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen errichtet worden. Bereits das Hessische Landschaftspflegegesetz vom 04. April 1973 sah die Freihaltung des Außenbereichs von baulichen Anlagen vor. Dieses Gesetz wurde durch das Hessische Naturschutzgesetz vom 19.09.1980 abgelöst.

Auf der Grundlage der neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde im Juli 2009 das Bundesnaturschutzgesetz 2010 (BNatSchG) verabschiedet, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Es wird ergänzt durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, welches das Hessische Naturschutzgesetz mit Wirkung zum 29. Dezember 2010 ersetzt hat.

## Eingriffe in Natur und Landschaft

---

Die Errichtung von baulichen Anlagen sowie die Anlage von Gärten im Außenbereich stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar, weil hierdurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf daher einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Zudem muss im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung des Bauplanungsrechts geprüft werden.

Im Außenbereich sind bauliche Anlagen nur in Ausnahmefällen planungsrechtlich zulässig. Der Außenbereich soll in erster Linie als Lebensraum für die natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenwelt sowie der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen. Weiterhin hat der Außenbereich gerade im Ballungsraum eine wichtige Funktion als Erholungsgebiet für die Allgemeinheit. Aus diesen Gründen sind Vorhaben im Außenbereich nur sehr eingeschränkt realisierbar.

Die hobbygärtnerische Nutzung und Einzäunung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gartenhütten sind im Außenbereich grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Eine derartige Nutzung ist nur in speziell ausgewiesenen Kleingartengebieten zulässig.

Im Main-Taunus-Kreis ist seit Oktober 2000 die Untere Naturschutzbehörde für die Beseitigung von illegalen Kleinbauten im Außenbereich zuständig. Vorrangig wurden die Gebiete mit der höchsten Schutzwürdigkeit, d.h. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sowie die Landschaftsschutzgebiete bearbeitet.

Derzeit werden die vorhandenen Kleinbauten im sogenannten „normalen“ Außenbereich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Entsprechend den Vorgaben des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz wird den Eigentümern von Grundstücken mit illegalen Kleinbauten der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Abräumvertrages angeboten, um verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Beseitigungs- und Nutzungsuntersagungsverfügungen zu vermeiden. Mit diesem Instrument wird den Betroffenen eine Frist von grundsätzlich zwei Jahren eingeräumt, um illegale bauliche Anlagen zu beseitigen. Kommt eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Betroffenen nicht zustande, hat die Untere Naturschutzbehörde die Beseitigung der illegalen Kleinbauten kostenpflichtig zu verfügen.

Zur Befriedigung des Bedarfs weiter Kreise der Bevölkerung an individueller Gartennutzung und Erholung in der Natur kommt der Bauleitplanung große Bedeutung zu. Seitens der Kommunen besteht die Möglichkeit, über den Weg der Bauleitplanung Flächen für Gartengebiete auszuweisen und eine nachträgliche Legalisierung von Kleinbauten herbeizuführen, sofern die im Rahmen des Verfahrens zu prüfenden Belange nicht dagegen sprechen.

### 3. Arten- und Biotopschutz

Der Verlust von vielen Tier- und Pflanzenarten in den letzten Jahrzehnten hat dazu geführt, dass mittlerweile viele Arten sowie seltene Lebensraumtypen europarechtlich geschützt sind, um einen leistungsfähigen Naturhaushalt zu erhalten. Das Aussterben von Pflanzen- und Tierarten führt zu Störungen im Naturhaushalt, z.B. durch die Zunahme von bestimmten Schädlingen, weil natürliche Feinde fehlen.

Bei Planungen und Bauvorhaben sind diese Arten und Lebensräume deswegen zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie die Europäische Vogelschutz-Richtlinie. Weiterhin sind im Bundesnaturschutzgesetz die gesetzlichen Grundlagen verankert, wie mit der Thematik umzugehen ist.

Sind geschützte Tierarten betroffen (z.B. alle europäischen Vogelarten, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Feldhamster) muss durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass diese nicht durch Bauarbeiten gestört, getötet oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. In vielen Fällen müssen neue Lebensräume als Ersatz angelegt werden.

Auch bei den gesetzlich geschützten Biotopen wie z.B. naturnahen Bachufern, Feuchtwiesen und offenen Felsbildungen müssen neue Strukturen geschaffen werden, wenn diese Lebensräume durch geplante Baumaßnahmen zerstört werden. Vorrangig sind jedoch Alternativen zu prüfen, um die Eingriffe zu vermeiden.

#### 3.1 Artenschutz

Der Artenschutz ist in den Paragraphen 44 bis 51 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Eine europarechtliche Vorgabe ist durch die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) gegeben. Die darin aufgeführten Arten sind automatisch „streng geschützt“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Main-Taunus-Kreis gibt es folgende Arten, die in der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie aufgeführt sind:

**Säugetiere:** Feldhamster – Haselmaus – alle Fledermausarten – Wildkatze

**Fische:** Groppe – Bachneunauge

**Reptilien:** Zauneidechse – Schlingnatter

**Insekten:** Dunkler Ameisenbläuling (Schmetterling) – Heller Ameisenbläuling – Spanische Flagge (Schmetterling) – Hirschkäfer Eremit (Käfer, Vork. wahrscheinlich)

**Amphibien:** Springfrosch – Kreuzkröte – Wechselkröte – Kammmolch – Knoblauchkröte

**Krebstiere:** Steinkrebs

**Pflanzen:** Prächtiger Dünnfarn – Grünes Besenmoos

# Arten- und Biotopschutz

---

## 3.2 Biotopschutz

Seltene und somit schützenswerte Lebensräume sind im § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt. Beeinträchtigungen dieser gesetzlich geschützten Biotope können nur mit Ausnahmegenehmigungen zugelassen werden und auch nur dann, wenn die Beeinträchtigungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

So kann eine Streuobstwiese im Vergleich zu anderen Lebensräumen relativ unproblematisch neu angelegt werden. Die Neuanlage eines Moores ist dagegen nicht möglich.

Beispielhaft seien hier weiterhin folgende Lebensräume genannt:

### **Quellbereiche**

Natürliche Quellbereiche wurden in den letzten Jahrzehnten entweder durch Einfassungen für die Wassergewinnung oder auch durch Verfüllung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stark dezimiert. Durch die zunehmende Verschmutzung des Grundwassers hat der Quellschutz wieder an Bedeutung gewonnen.

Quellen stellen besondere Lebensräume dar, weil es sich um eine Vernetzungszone zwischen Wasser und Land handelt. Im Bereich des Quellaustritts ist das Wasser sehr sauber und sauerstoffarm. Auf diesen kleinflächigen Lebensräumen leben nur speziell angepasste Organismen. Mit zunehmender Entfernung vom Quellaustritt ändern sich die Standortbedingungen sehr auffällig. Die Tiere und Pflanzen der Quellräume gehören zu den empfindlichsten Lebensgemeinschaften und verdienen deshalb einen besonderen Schutz.

### **Stehende und fließende Gewässer**

Durch die Begradigung von Flüssen und Bächen sowie die Entwässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind natürliche unverbaute Gewässer selten geworden.

Die letzten naturnahen Bachbereiche im Main-Taunus-Kreis wie z.B. die Daisbachwiesen und das Dattenbachtal wurden schon vor einigen Jahren als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

### **Offene Felsbildungen**

Ein Beispiel für diesen Lebensraum ist der Walterstein-Felsen zwischen Lorsbach und Eppstein.

Felsen sind aufgrund ihrer vielfältigen Struktur und extremen Standortbedingungen Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere. Solche Felsen sind natürlich auch attraktiv für den Klettersport. Oft kommt es dann zu Konflikten zwischen Naturschutz und Sport. Im Main-Taunus-Kreis wurde ein Kompromiss gefunden, der die Sperrung des Waltersteins für den Klettersport im Zeitraum 1.12. bis 31.3. beinhaltet. Bei einer Brut des Wanderfalken kann die Sperre bis Ende Juni ausgedehnt werden.

Einige Felsen und felsige Bereiche z.B. an der Bundesstraße 455 wurden im Rahmen von Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen durch die Hessische Straßenbauverwaltung („Hessen Mobil“) verdrahtet. Dies erfolgte aus Gründen der Verkehrssicherung.

### **Streuobstwiesen im Außenbereich**

Der gesetzliche Schutz der Streuobstwiesen ist im Jahr 2010 neu geregelt worden. Das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz listet Streuobstwiesen nicht als geschützte Biotoptypen auf. Die Bundesländer haben aber die Möglichkeit, weitere Biotope unter Schutz zu



stellen. Dies ist mit dem Inkrafttreten des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz am 29. Dezember 2010 erfolgt. In § 13 wurde der Schutz auf Alleen sowie Streuobstbestände im Außenbereich erweitert. In der dritten Änderung der sogenannten Kompensationsverordnung hat der hessische Gesetzgeber die Anforderungen für den Ausgleich formuliert. Hiernach gilt die Rodung eines Streuobstbestandes als ausgeglichen, „wenn der gerodete Bestand binnen eines Jahres ortsnah flächengleich neu angelegt wird.“ Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen in Streuobstbeständen nach der Kompensationsverordnung zu bilanzieren und ggf. durch weitere Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren oder es ist die Zahlung eines Ersatzgeldes zu leisten.

### 3.3 FFH- Gebiete (Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

Die FFH-Richtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Errichtung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes von Schutzgebieten mit der Bezeichnung NATURA 2000 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Für jedes Land sind konkrete Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen aufgelistet, für die spezielle Schutzgebiete eingerichtet werden müssen. Dabei handelt es sich nicht immer nur um die seltensten Arten, sondern vielmehr um die Arten, die einen Verbreitungsschwerpunkt in dem jeweiligen Land haben. Dementsprechend würde ein Rückgang der Art im Hauptverbreitungsgebiet auch Folgen auf den globalen Bestand haben. Für diese Arten besitzen die Länder folglich eine besondere Verantwortung, der sie durch Ausweisung der Schutzgebiete gerecht werden.

Nach Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 1992 hat die Bundesregierung sechs Jahre gebraucht, um sie in geltendes Recht umzusetzen. Für die Meldung der Gebiete sind nach deutschem Recht die Bundesländer zuständig. Nach der ersten Meldung von FFH-Gebieten 1998 (1. Tranche) hat das Land Hessen drei weitere Tranchen nachmelden müssen, da nach Auffassung der EU die bislang gemeldeten Flächen zum Schutz der Natur bei weitem nicht ausreichten. Mit der 4. Tranche, die 2004 gemeldet wurde, ist für Hessen und auch den Main-Taunus-Kreis die Meldung für FFH-Gebiete abgeschlossen.

<b>FFH-Gebiete im Main-Taunus-Kreis</b>		
	<b>Name des Gebiets</b>	<b>Größe (ha)</b>
1	Rossert-Hainkopf-Dachsbau (Eppenhain, Ehlhalten)	121
2	Krebsbachtal bei Ruppertshain (Ruppertshain, Fischbach)	84
3	Rentmauer Dattenberg (Teil von Gebiet 12)	12
4	Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim (Wicker, Flörsheim, Hochheim)	98
5	Galgenberg bei Diedenbergen (Hofheim, Diedenbergen)	292
6	Weilbacher Kiesgruben (Weilbach)	58
7	Wiesen im Süßen Gründchen bei Neuenhain (Neuenhain)	15
8	Daisbachwiesen bei Bremthal (Bremthal, Niederjosbach, Vockenhausen)	28,5

## Arten- und Biotopschutz

FFH-Gebiete im Main-Taunus-Kreis		
9	Kickelbach bei Fischbach (Fischbach)	37,7
10	Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/Martinswand bei Eppstein (Staufen) (Fischbach, Eppstein, Lorsbach)	226,8
11	Wald östlich Wildsachsen (Eppstein, Lorsbach, Wildsachsen)	270
12	Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silberbachtal und Dattenbachtal (Ehlhalten, Vockenhausen, Ruppertshain)	852,8
13	Sauerbornsbachtal bei Schwalbach am Taunus (Schwalbach)	19,4
	<b>Gesamtbestand</b>	<b>2.115,2</b>
	<b>abzüglich der Flächenanteile in anderen Landkreisen verbleiben</b>	<b>ca. 1.457</b>

Mit Veröffentlichung der Gebietsabgrenzungen und Erhaltungsziele im Staatsanzeiger ist die NATURA-2000 Verordnung am 8. März 2008 in Kraft getreten.

Mittlerweile sind die Gutachten (Grunddatenerhebungen) zu den relevanten Tier- und Pflanzenarten sowie den Biotopen (Lebensraumtypen) in den FFH-Gebieten abgeschlossen. Derzeit werden von den Forstämtern Königstein und Groß-Gerau und dem Amt für den ländlichen Raum, Bad Homburg die Bewirtschaftungspläne (BWP) erarbeitet, die analog den Pflegeplänen der Naturschutzgebiete die Pflegemaßnahmen im Schutzgebiet zusammenfassen und den Erhalt der Arten und Biotope sicherstellen sollen.

Im FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ ist der Bewirtschaftungsplan bereits 2013 fertig gestellt worden.

Bei folgenden FFH-Gebieten läuft 2014 die Erstellung der Bewirtschaftungspläne:

- „Weilbacher Kiesgruben“
- „Kickelbach bei Fischbach“
- „Krebsbachtal bei Ruppertshain“
- „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silberbachtal und Dattenbachtal“
- „Galgenberg bei Diedenbergen“
- „Sauerbornsbachtal bei Schwalbach am Taunus“

Im Jahr 2015 - 2016 werden voraussichtlich die Bewirtschaftungspläne für alle weiteren FFH-Gebiete erarbeitet.

Nach der Vogelschutzrichtlinie sind analog zur FFH-Richtlinie Schutzgebiete für bestimmte Vogelarten auszuweisen. Im MTK gilt dies nur für die „Untermainschleusen“, die neben dem MTK (rd. 30 ha) auch Teile des Landkreises Groß-Gerau und der Stadt Frankfurt (110 ha) umfassen. Das als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellte Areal beinhaltet vor allem den Wasserkörper des Mains mitsamt beiden Staustufen (u.a. Staustufe Eddersheim). Neben koloniebrütenden Vogelarten wie Graureiher und Saatkrähe stellt der Fluss ein wichtiges Rast- bzw. Überwinterungsgebiet für Reiher- und Tafelente sowie andere Wasservögel dar.



### 3.4 Weitere Schutzgebiete

#### Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind nach §12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild wachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Seit dem Umweltbericht 2009 hat es keine Veränderungen der Naturschutzgebiete im Main-Taunus-Kreis gegeben. In den NSGs, die zusätzlich als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, werden die alten Pflegepläne mittlerweile durch die Bewirtschaftungspläne der FFH-Gebiete abgelöst.

<b>Liste der ausgewiesenen Naturschutzgebiete im Main-Taunus-Kreis</b>		
	<b>Name des Gebiets</b>	<b>Größe (ha)</b>
1	Daisbachwiesen bei Bremthal	23,3
2	Dattenbachtal zwischen Kröftel und Vockenhausen (NSG und LSG)	95,65
3	Förstergrund von Kelkheim	15,35
4	Hattersheimer Kiesgrube	5,67
5	Hochheimer Mainufer	13,14
6	Im Weiher bei Diedenbergen	10,59
7	Kasernbachtal bei Wallau	13,37
8	Kickelbachtal von Fischbach	11,2
9	Krebsbachtal bei Ruppertshain	84,69
10	Krebsmühlwiesen bei Hofheim	5,16
11	Rentmauer-Dattenberg	11,7
12	Rossert-Hainkopf-Dachsbau	125,1
13	Unteres Altenhainer Tal bei Bad Soden	30,29
14	Weilbacher Kiesgruben	57,59
15	Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim (NSG und LSG)	39
16	Massenheimer Kiesgruben	17,11
17	Walterstein bei Lorsbach	4,83
18	Braubachtal bei Hornau	3,65
19	Wellbachtal bei Eppstein	6,9
	<b>Gesamtbestand</b>	<b>574,292</b>
	<b>abzüglich der Flächenanteile in anderen Landkreisen verbleiben</b>	<b>ca. 463</b>

## Arten- und Biotopschutz

---



Naturschutzgebiet Walterstein

Damit sind z.Zt. 2,1 % der 222,4 km<sup>2</sup> großen Kreisfläche rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der Main-Taunus-Kreis liegt damit unter dem Durchschnittswert von 2,25 % im Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Betreuung der Naturschutzgebiete obliegt den Forstämtern. Für die im Bereich nördlich der A66 befindlichen ist das Forstamt Königstein, für die südlichen Naturschutzgebiete das Forstamt Groß-Gerau zuständig.

Bei den jährlichen Pflegeplanbesprechungen werden von Mitarbeitern der Behörden, Naturschutzverbänden und Nutzern die Pflegemaßnahmen abgesprochen. Bei den Naturschutzgebieten, die gleichzeitig als FFH-Gebiete ausgewiesen wurden, werden die Pflegepläne durch die Bewirtschaftungspläne der FFH-Gebiete abgelöst.

### Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
3. zur Erhaltung von Fließgewässersystemen einschließlich der Talauen oder
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Seit dem letzten Umweltbericht wurden keine weiteren GLBs ausgewiesen.

### 3.5 Naturdenkmäler

Entsprechend dem § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Momentan existieren im Main-Taunus-Kreis 45 Naturdenkmäler, darunter 13 Baumgruppen oder -haine, drei Felsformationen und zwei flächenhafte Naturdenkmäler.

Naturdenkmäler im Main-Taunus-Kreis (Stand September 2014)		
ND	Name des Naturdenkmals	Art
1	Schillereiche in Hofheim	Einzelbaum
2	Lönseiche in Hofheim	Einzelbaum
3	5 alte Eichen in Hofheim	Baumgruppe
5	Brautfichte in Eppstein	Einzelbaum
12	3 Linden in Neuenhain	Baumgruppe
13	Edelkastanienhain in Neuenhain (Pfungstbrunnen)	Bauuppe
14	Edelkastanienhain in Neuenhain (Holzbrunnen)	Baumgruppe
15	Edelkastanienhain in Neuenhain (Sophienstraße)	Baumgruppe
17	Linde in Schwalbach	Einzelbaum
18	Hohle Stein in Ruppertshain	Felsformation
19	Kastanie in Sulzbach	Einzelbaum
21	Grauer Stein in Bremthal	Felsformation
23	Schillerlinde in Wallau	Einzelbaum
24	Eiche in Diedenbergen	Einzelbaum
25	Linde an der Brücke über dem Wickerbach in Wallau	Einzelbaum
26	Speierling in Kelkheim	Einzelbaum
27	Kaiserlinde in Wildsachsen	Einzelbaum
28	Galgenkippel (2 Robinien) in Diedenbergen	Baumgruppe
29	Eiche am Vogelsang in Bremthal	Einzelbaum
30	Eiche am Paul-Reis-Haus in Bad Soden	Einzelbaum
31	Linde im Altenhainer Tal in Bad Soden	Einzelbaum
32	Schilfwiesen am Lotzenbach in Wildsachsen	Flächenhaftes Naturdenkmal
33	Esche und 3 Eichen im Unterdorf in Fischbach	Baumgruppe
34	2 Eichen am Totenkopf in Hofheim	Baumgruppe
35	Edelkastanien im Kaierheck in Altenhain	Baumgruppe
36	Die beiden Pappeln im Schweigert in Hofheim	Baumgruppe
37	Speierling am Lieserweg in Hofheim	Einzelbaum
38	Nussbaum im Schweigert in Hofheim	Einzelbaum
39	Eiche auf der Heide in Hofheim	Einzelbaum
40	Grauer Stein am Cohausentempel in Hofheim	Felsformation
41	Die 3 Eichen im Domherrnwald in Langenhain	Baumgruppe
42	Alte Eiche an der Erbsengasse in Hattersheim	Einzelbaum
43	Nussbaum über dem Schneidweg in Eschborn	Einzelbaum

## Arten- und Biotopschutz

---

---

44	4 Rosskastanien und 2 Platanen in Sulzbach	Baumgruppe
45	Eisweiher bei Bremthal	Flächenhaftes Naturdenkmal
46	Elsbeere am Lorsbacher Bahnhof in Lorsbach	Einzelbaum
47	Kastanie in der Rheingaustraße in Marxheim	Einzelbaum
48	Silberlinde und Pappel an der Villa Luce in Eschborn	Baumgruppe
51	Eiche an der Hofheimer Straße in Hattersheim	Einzelbaum
52	Linde an der Feldstraße in Niederhofheim	Einzelbaum
54	Linde am Landwehr in Flörsheim	Einzelbaum
55	Pappel am Mainufer in Okriftel	Einzelbaum
56	Maulbeerbaum an der alten Stadtmauer in Wicker	Einzelbaum
57	Platane an der Burgeff-Villa in Hochheim	Einzelbaum
59	Friedenseiche in Bad Soden Neuenhain	Einzelbaum

### 3.6 Eigene Projekte des Main-Taunus-Kreises

#### Neophytenbekämpfung

Unter § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Verpflichtung der Behörden aufgeführt, „der Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken“.

Unter Neophyten (griechisch: neo = neu; phyton = Pflanze) versteht man gebietsfremde, eingebürgerte oder eingeschleppte Pflanzen. Diese stellen nur selten eine Bedrohung da, in den meisten Fällen gehen von ihnen keine negativen Auswirkungen aus. Zu den wirklichen „Problempflanzen“ gehört der Riesenbärenklau (oder auch Herkulesstaude genannt) und die Beifuß-Ambrosie, die seit 2008 vom Umweltamt erfasst (siehe auch Kapitel 3.7) und bekämpft werden.

Bei Flächen in öffentlicher Hand kann die Bekämpfung durch Information der betroffenen Kommune meist schnell umgesetzt werden, bei Privatflächen wird zunächst der Eigentümer über das Vorkommen informiert und auf die Dringlichkeit der Beseitigung hingewiesen. Nur in Einzelfällen wird die Naturschutzbehörde auf Privatflächen selbst tätig. Dabei werden die Arbeiten meist von der Naturschutzwerkstatt der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ausgeführt. Zusätzlich unterstützen einzelne Ortsgruppen der Naturschutzverbände die Naturschutzbehörde bei der Erfassung und der Beseitigung vor Ort.

Bei der Bekämpfung steht zunächst die Unterdrückung der Samenbildung im Vordergrund, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Für die Bekämpfungsmaßnahmen wurden räumliche (flächenhafte Ausdehnung) und fachliche Prioritäten (naturschutzfachlich sensible Gebiete) festgelegt. Sämtliche durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen werden protokolliert sowie im Hinblick auf ihre Effizienz überprüft und dokumentiert.

Im Bereich des Kahlbachtals in der Gemarkung Altenhain befindet sich aktuell das mit Abstand größte Vorkommen des Riesenbärenklaus im Main-Taunus-Kreis. Nach Nutzungsaufgabe als



Schafweide hat sich dort in feuchten Grünlandbeständen und den angrenzenden Gehölzen und Obstwiesen in den letzten Jahren ein ca. 20.000 m<sup>2</sup> großes Vorkommen der Neophyten entwickelt. Die Bestände wurden 2008 - 2009 in mehreren Begehungen während des Jahres genau erfasst und in Größenklassen (Individuen pro m<sup>2</sup>) eingeteilt.

Da 2007 der Riesenbärenklau zur Blüte und Samenbildung gelangte und damit auch ein entsprechender Sameneintrag erfolgte, kam es im Folgejahr in weiten Teilen des Gebiets zu massenhafter Keimung von über 1.000 Samen je m<sup>2</sup>.

Zwischen 2008 und 2013 wurden die mit Riesen-Bärenklau durchsetzten Teilbereiche des Talgrundes mit verschiedenen Methoden bearbeitet. U.a. wurden die Flächen in der Aue zunächst gemäht, um die Flächen für weitere Maßnahmenschritte in einem überschaubaren Zustand zu haben. Die Mahd hatte auch zum Ziel, die kräftigeren Pflanzen so weit zu schwächen, dass sie sich bei der Blütenbildung nicht mehr zu übermannshohen Beständen entwickeln konnten und damit die Blütendolden später leichter erreicht und entfernt werden konnten. Gleichzeitig wurden im oberen und unteren Talbereich sowie an den Rändern die Pflanzen ausgegraben und/oder die Wurzelrüben in mindestens 10 cm Tiefe unterhalb der Erdoberfläche abgestochen, was zum Absterben der Pflanze führt.

In einem sommerlichen Durchgang wurden dann im Juli die Blütendolden vor Beginn der Samenreife beseitigt. Gleichzeitig wurden die von den Bestandsrändern her erfolgenden Ausgrabungen fortgesetzt und die dicht bewachsenen Teilbereiche abermals gemäht. Dichtere Pflanzenbestände (ca. 3.000 - 4.000 m<sup>2</sup> im Talbereich) wurden mit Folien abgedeckt, die 1 - 2 mal im Jahr kurzzeitig entfernt wurde, um im Boden vorhandene Samen zum Keimen zu bringen. Das anschließende Wiederholen der Abdeckung führt durch Lichtentzug und Trockenheit zum Absterben der Pflanzen. Die dadurch entstandenen vegetationslosen Flächen wurden im nächsten Frühjahr mit einer robusten Grasmischung eingesät, die evtl. noch vorhandenen Samen Konkurrenz bieten sollte. Das Entfernen der Samenstände und das gezielte Ausgraben älterer Pflanzen entlang der Bestandränder wurden im Spätsommer wiederholt.

Anfang 2014 sind die ehemals großen und flächigen Bestände in der Aue des Kahlbachtals bis auf wenige Bereiche und (immer noch viele) einzelne Pflanzen zurückgedrängt worden. Das Hauptvorkommen besteht inzwischen auf der nördlich angrenzenden Böschung, wo im Schutz



Riesenbärenklaubekämpfung  
der Naturschutzwerkstatt

## Arten- und Biotopschutz

---

der Gehölze noch immer große Bereiche mit Riesenbärenklau bestanden sind, die sich wegen der Bäume und Büsche schwerer bearbeiten lassen. Im Frühjahr 2014 wurden die Folien hier aufwändig und in Kleinstarbeit aufgebracht, um auch diese Bestände zu reduzieren.

Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Riesenbärenklaupflanzen noch 5 - 10 Jahre im Kahlbachtal zu finden sein werden. Bei Beibehaltung der bisherigen konsequenten Bekämpfung durch Kombination verschiedener Methoden ist aber inzwischen eine deutliche Reduzierung des Aufwands in Sicht.

Im Jahrbuch des Main-Taunus-Kreises 2009 wurden im Beitrag „Neophyten – Eingeführte/eingebürgerte Pflanzen: Riesenbärenklau, Springkraut und Co.“ die wichtigsten Neophyten im MTK und das Projekt der Neophytenbekämpfung detaillierter vorgestellt.

### Imkerförderung

Seit 2008 werden Neuimker im Main-Taunus-Kreis durch einen Zuschuss von bis zu einmalig 100 € gefördert. Weiterhin gibt es eine Bestäubungsprämie von 5 - 10 € für jedes Bienenvolk, das während der Blütezeit der Obstbäume in Streuobstwiesengebieten aufgestellt wird. Alle Kriterien, die für diese Förderung zu erfüllen sind, können auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises unter [www.mtk.org](http://www.mtk.org) nachgelesen werden.

Der mit dem Main-Taunus-Kreis kooperierende Imkerverein in Bad Soden berichtet seit 2008 von steigenden Mitgliederzahlen und auch einer gestiegenen Zahl an Interessenten an der Bienenhaltung.

Krankheiten und Belastungen durch Pflanzenschutzmittel bereiten der Imkerei nach wie vor große Probleme. Dies gilt auch für den bereits im Umweltbericht 2009 beschriebenen Nahrungsmangel der Bienen in nahezu ausgeräumten Landschaftsteilen.

Im Jahrbuch des Main-Taunus-Kreises 2010 ist unter dem Namen „Imkerei – altes Hobby neu entdeckt“ ein ausführlicher Artikel über die Imkerei nachzulesen.

### 3.7 Kartierungen und Gutachten

Aufgabe von Kartierungen ist die Erfassung der Bestandssituation von Pflanzen- und Tierarten in definierten Untersuchungsgebieten. Sie dienen als Datenvergleichsbasis für vorausgegangene und zukünftige Erhebungen und zur Evaluierung von Artenschutzmaßnahmen. Aus den Daten und den daraus abgeleiteten Entwicklungstendenzen können anschließend Schutz- und Pflegekonzepte für besonders gefährdete Arten entwickelt werden.

Kartierungen im Main-Taunus-Kreis 2009-2013		
Jahr	Tierart oder -gruppe	Untersuchungsgebiet
2009	Ameisenbläulinge	Gesamter MTK
2009	Botanische Übersichtskartierung	Bornwiesen in Kelkheim-Eppenhain

2009	Neophyten, resp. Riesenbärenklau, Beifuß-Ambrosie	Gesamter MTK
2009	Faunistische und botanische Kartierung	Magerrasenreste am Karthaus in Langenhain
2010	Ameisenbläulinge	Gesamter MTK
2010	Wechsel- und Kreuzkröte	Kiesgruben im MTK
2010	Neophyten, resp. Riesenbärenklau, Beifuß-Ambrosie	Gesamter MTK
2010	Groppe	Gewässer nördlicher MTK
2010	Fische	Ardelgraben, Weilbach, Kassernbach
2011	Ameisenbläulinge	Gesamter MTK
2011	Neophyten, resp. Riesenbärenklau, Beifuß-Ambrosie	Gesamter MTK
2011	Wechsel- und Kreuzkröte	Kiesgruben im MTK
2011	Libellen	Gewässer auf Ausgleichsfläche an ICE-Trasse Diedenbergen
2012	Ameisenbläulinge	Gesamter MTK
2012	Wechsel- und Kreuzkröte	Kiesgruben im MTK
2012	Faunistische Kartierung	„Viehweide“ von Langenhain
2012	Faunistische Kartierung	Camp Eschborn, Sulzbach, Erfolgskontrolle Schafbeweidung
2013	Ameisenbläulinge	Gesamter MTK
2013	Wechsel- und Kreuzkröte	Kiesgruben im MTK

Es wurden gezielt seltene Tierarten auf ihre Verbreitung im MTK überprüft, auf deren Grundlage Schutzkonzepte erarbeitet werden sollen. Im Mittelpunkt der Kartierungen standen hier Arten der FFH-Richtlinie („Flora-Fauna-Habitat“), für die die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen eine besondere Verantwortung trägt und damit auch eine Verpflichtung zum Schutz dieser Tiere hat.

Zum Teil werden zur Finanzierung eigene Haushaltsmittel eingesetzt, zum Teil handelt es sich um Erfassungen im Rahmen von Projekten, die aus Mitteln des Ersatzgeldes (siehe Kapitel 2.6) finanziert werden. Nachfolgend werden einige Gutachten vorgestellt.

### **Entwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) im Main-Taunus-Kreis 2009 - 2013**

Im Umweltbericht 2009 wurde der Hintergrund für die jährlich angefertigten Gutachten über die beiden Schmetterlingsarten Dunkler und Heller Ameisenbläuling detailliert dargestellt. Die Be-

## Arten- und Biotopschutz

stände beider Schmetterlingsarten schwanken vor allem witterungsbedingt, da das Wetter einen großen Einfluss auf den Mahdzeitpunkt der Landwirte hat. Dadurch werden auch die Schmetterlinge direkt betroffen, da im ungünstigen Fall entweder die Futterpflanzen (Großer Wiesenknopf) weggemäht werden, oder sogar die Schmetterlingsraupen in den Blütenköpfen vernichtet werden.

Generell ist die Entwicklungstendenz der Schmetterlinge im MTK im Vergleich zu anderen hessischen Beständen positiv. Insbesondere die Gebiete, in denen mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes die Landwirte gefördert werden, die schmetterlingsfreundliche Mahdtermine einhalten, zeigen positive Entwicklungen. Von diesen sogenannten Quellpopulationen werden immer wieder benachbarte Gebiete besiedelt. Allerdings können sich die Schmetterlinge in „normal“ bewirtschafteten Gebieten kaum oder nur in geringer Individuenzahl halten. 2013 war im Vergleich zu den letzten beiden Jahren endlich mal wieder ein gutes Jahr für die Ameisenbläulinge.

Gebiet	2009	2010	2011	2012	2013
NSG Daisbachtal	456	1.875	249	226	621
Oberer Seyenbach/Bremthal	0	21	0	0	0
Mittl. Seyenbach/Wildsachsen	6	3	0	0	0
Kläranlage Ehlhalten	6	75	6	15	12
Grillplatz Weihersbach	0	0	0	0	0
NSG Krebsbachtal Nord	51	162	120	60	261
NSG Krebsbachtal Süd	15	48	30	18	126
NSG Kickelbachtal	36	93	75	15	63
Wiese südlich Bahnhof Hornau	0	0	0	0	9
Kelkheim Förstergrund	0	99	0	0	0
Schmiehbachtal westl. Hornau	3	0	0	0	0
Rinderweide Altenhain	9	3	0	18	30
Wickerbachtal/Wicker	12	9	0	0	0
Wiesen am Sauerbornsbach	18	159	69	24	90
Wiesen im Süßen Gründchen	39	120	93	93	498
Wiesen an der Roten Mühle	3	3	0	3	6
NSG Altenhainer Tal	0	0	0	0	6
Ortseingang Ehlhalten	12	27	33	3	3
Westlicher Ortsrand Langenhain	24	114	36	6	39
<b>Summen</b>	<b>654</b>	<b>2.586</b>	<b>720</b>	<b>479</b>	<b>1.764</b>



### Entwicklung des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) im Main-Taunus-Kreis 2009 - 2013

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist wesentlich seltener als sein dunkler Verwandter, weil er noch höhere Ansprüche an seinen Lebensraum stellt. Er kommt im MTK insgesamt nur in 5 Gebieten vor. Im Jahr 2013 wurden die bislang besten Bestandszahlen seit Beginn der Erfassung festgestellt. Dies lag vor allem an der Entwicklung im FFH-Gebiet „Wiesen im Süßen Gründchen von Neuenhain“. Hier hat in den letzten Jahren ein Zusammenschluss aus Naturschutzbund Deutschland, Naturschutzbehörde, Stadt Bad Soden, Amt für den ländlichen Raum und einem Landwirt große Teile des Schutzgebietes wieder in Wiesen umgewandelt und somit als Lebensraum für die Schmetterlinge hergestellt.

Gebiet	2009	2010	2011	2012	2013
NSG Daisbachtal	0	0	0	0	9
NSG Krebsbachtal Nord	60	75	60	36	111
NSG Krebsbachtal Süd	9	10	18	6	6
NSG Kickelbachtal	6	6	9	3	9
FFH Wiesen im Süßen Gründchen	63	135	57	33	210
<b>Summen</b>	<b>138</b>	<b>226</b>	<b>144</b>	<b>78</b>	<b>345</b>

### Wechsel- und Kreuzkröte

2010 wurde mit der Erfassung der beiden hessenweit stark bedrohten Amphibienarten in Abbaugebieten des MTK begonnen. Ein Mitglied der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald kontrolliert durch mehrere Begehungen im Frühjahr die Gewässer der Kiesgruben in Weilbach und Hochheim, sowie an der Ostflanke der Deponie Wicker. Neben der Auflistung über aktuelle Vorkommen macht der Gutachter Vorschläge zum Schutz und zur Entwicklung der Amphibienvorkommen, die teilweise bereits umgesetzt wurden (siehe Kapitel 2.7).

Bekannte Vorkommen der Wechselkröte existieren sowohl in der Weilbacher und Hochheimer Kiesgrube, als auch in Gewässern an der Ostflanke der Deponie Wicker. Leider handelt es sich um kleine Vorkommen von 2 - 10 Exemplaren, die aber aufgrund der stark rückläufigen Bestandsentwicklung der Art in Hessen eine große Bedeutung für unseren Naturraum haben.

### Faunistische Kartierung im „Camp Eschborn“

Im ehemaligen „Camp Eschborn“ liegen Ausgleichsflächen der Stadt Schwalbach. Nach Rückzug der U.S.-Streitkräfte haben sich hier vegetationsarme Lebensräume auf mageren steinigen Böden gebildet, die für verschieden seltene Tierarten (Zauneidechse, Heuschrecken, Schmetterlinge) sehr wertvoll sind. Die Stadt Schwalbach hat es sich als Ausgleich für Eingriffe im Rahmen eines Bebauungsplans zur Pflicht gemacht, diesen Zustand zu erhalten.

Nach Schwierigkeiten in den ersten Jahren, die zur fortschreitenden Verbuschung im ehemaligen Camp geführt haben, wurde die Fläche später einmal im Jahr gemulcht. Da eine Mulchmähde zwar die weitere Gehölzentwicklung verhindert, aber ansonsten aus Naturschutzgründen nicht förderlich ist, sollte 2012 eine großflächige Beweidung begonnen werden. Da die Auswirkungen

## Arten- und Biotopschutz

---

auf die Gebietsentwicklung schwer einzuschätzen ist, wurde parallel ein Gutachten zu den Auswirkungen der Beweidung auf das Camp Eschborn in Auftrag gegeben.

Die Beweidung durch Schafe (und mittlerweile auch Rinder) hat inzwischen erfolgreich die Verbuschung an vielen Stellen zurückgedrängt. Eine Veränderung des Gebietes im Vergleich zu früheren Jahren hat trotzdem stattgefunden. Allerdings läuft die derzeitige Entwicklung auf magere Wiesen mit eingestreuten Gehölzen hin, die ebenfalls einen hohen naturschutzfachlichen Wert haben. Daher wurde vom Gutachter die Beibehaltung der Beweidung empfohlen.

### **Erfassung der Neophyten Riesenbärenklau und Beifuß-Ambrosie**

Im Umweltbericht 2009 wurde das Projekt der Neophytenerfassung und -Bekämpfung ausführlich vorgestellt. Im Folgenden wird kurz auf neuere Entwicklungen eingegangen.

Bis Ende 2013 sind ca. 150 Vorkommen des Riesenbärenklaus (RBK) im Main-Taunus-Kreis erfasst worden. Aufgrund finanzieller Einschränkungen wurde die kontinuierliche Untersuchung aller Bestände ab 2012 eingestellt. Es wurde trotzdem versucht, mit finanziell und personell beschränkten Mitteln die bekannten Bestände zu überwachen und die Bekämpfung fortzuführen. Die Bekämpfung wird durch Mitarbeiter der Naturschutzwerkstatt der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Mitglieder der Naturschutzverbände durchgeführt, die durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde oder einen Gutachter eingewiesen werden.

Das große Massenvorkommen des RBK im Altenhainer Kahlbachtal hat sich insbesondere in den Jahren 2013 und 2014 deutlich verringert. Frühere flächige Vorkommen sind durch den Einsatz verschiedener Bekämpfungsmethoden auf einzelne Pflanzen zurückgedrängt worden, die nun per Hand ausgestochen werden. Nur in einem großen gehölzbestandenen Bereich hat die Witterung des Frühjahrs zu einer großen RBK-Entwicklung geführt, so dass das Hauptaugenmerk inzwischen auf diesen Bereich gelegt wurde. Hier wird wieder mit dem Auslegen von Folie gearbeitet, das auf mittlerweile 300 - 500 m<sup>2</sup> die Entwicklung des RBK behindern soll.

Von der Beifuß-Ambrosie hat es in den Jahren 2013 und 2014 keine neuen Nachweise gegeben. Größere Bestände sind vor allem im südlichen Rhein-Main-Gebiet vorhanden. Es ist damit zu rechnen, dass auch im Main-Taunus-Kreis bislang übersehene kleinere Vorkommen existieren.

Im Jahrbuch des Main-Taunus-Kreises 2009 wurden im Beitrag „*Neophyten – Eingeführte / eingebürgerte Pflanzen: Riesenbärenklau, Springkraut und Co.*“ die wichtigsten Neophyten im MTK und das Projekt der Neophytenbekämpfung detaillierter vorgestellt.

### **3.8 Main-Taunus Streuobst e.V.**

Der Main-Taunus Streuobst e.V. hat mit seiner hauptamtlichen Geschäftsführerin am 1.2.1993 seine Arbeit aufgenommen. Gegründet wurde der Verein mit dem Ziel, die Streuobstwiesen langfristig zu erhalten. Die Arbeit des Vereins finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, davon trägt der Kreis 15.350,00 €, die Mitgliedskommunen Bad Soden, Eppstein, Hattersheim, Hochheim, Hofheim, Flörsheim, Kelkheim, Liederbach und Schwalbach zahlen je 0,055 € pro Einwohner. Weitere Mitglieder sind die Naturschutzverbände BUND, HGON, NABU und SDW, der Kreisbauernverband, der OGV Fischbach und natürlich zahlreiche Privatpersonen mit und ohne eigene Streuobstwiesen. Für Projekte wie z.B. den Schulobstgarten in Kelkheim-Fischbach werden auch gezielt Spenden eingeworben. In den ersten Jahren lag der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit auf der sogenannten „Aufpreisvermarktung“, das heißt über die Biozertifizierung der Streuobstwie-

sen und die gebündelte Vermarktung kann der Verein einen höheren Preis für das Kelterobst der einzelnen Streuobstlieferanten erzielen. Mittlerweile ist aber die direkte und praktische Wissensvermittlung zu allen Themen rund um die Streuobstwiese und vor allem auch die umweltpädagogische Arbeit mit Schulklassen zum Arbeitsschwerpunkt des Vereins geworden. Zur Anschauung und Hilfe bei der eigenen Sortenwahl wurde am Ortsrand von Hofheim-Diedenbergen hinter der Speedwaybahn der Richard Zorn Apfelsortengarten, mit 100 alten und neuen Apfelsorten angelegt. 1997 wurde zusammen mit dem BUND Eppstein ein Obstwiesenlehrpfad zwischen Eppstein-Bremthal und Hofheim-Wildsachsen eingerichtet. Der Lehrpfad wird in Kürze mit zeitgemäßen Infotafeln ausgerüstet.

### **Wissensvermittlung**

Die Wissensvermittlung nimmt mittlerweile einen wesentlich größeren Teil der Vereinsarbeit ein als in den ersten Jahren. Es ist deutlich zu merken, dass nach 21 Jahren Vereinstätigkeit ein Generationswechsel bei den Streuobstwiesenbesitzern stattgefunden hat, wodurch das praktische Fachwissen sehr viel geringer wurde. Der Streuobstverein übernimmt hier die Aufgabe, die Wissensgrundlagen wieder herzustellen. Im Winter und im Sommer werden Obstbaumschnittkurse für Anfänger angeboten. Zudem gibt es regelmäßig Praktikerseminare mit unterschiedlichen Themen rund um Obstbaumpflege, Pflanzung, Sortenwahl sowie viele weitere, die von aktuellem Interesse sind.

### **Umweltpädagogische Arbeit mit Schulklassen**

Als Gemeinschaftsprojekt mit dem Naturschutzhaus Weilbacher Kiesgruben bietet der Main-Taunus-Streuobst e.V. bereits seit 1998 die Schulklassenaktion „Tatort Obstwiese“ an. Inhaltlich geht es darum, den Weg von der Apfelblüte bis zum Apfelsaft auf der Obstwiese kennen zu lernen. Das Angebot richtet sich an die Jahrgangsstufen 2 / 3 und 5 / 6. Im Frühling, im Sommer und im Herbst wird jeweils ein ganzer Vormittag auf der Obstwiese verbracht. Die Obstwiese wird von der Schule aus zu Fuß erreicht, damit die Kinder erleben, dass es sich um einen Lebensraum direkt am Ortsrand handelt. Im Frühling steht das Thema Blüte und Bestäubung im Mittelpunkt, im Sommer die Tiere, vor allem die Insekten und im Herbst die regionalen Sorten und der Apfelsaft – der direkt auf der Wiese von den Schülern selbst gekeltert wird. Seit Beginn nahmen jährlich 12 - 18 Schulklassen teil.

Außerdem gibt es auch ein Lern-Programm für Biologie-Leistungskurse:

„Lebensraum Streuobstwiese, Boden, Pflanzen, Tiere – wie alles zusammenhängt“

### **Schulprojekte**

Der Streuobstverein engagiert sich auch in anderen Schulprojekten. So wurde an der Gesamtschule Fischbach mit einer Spende der Gingko-Foundation ein Schulobstgarten angelegt, hier arbeitet die Garten-AG regelmäßig unter Anleitung des Vereins. Mit der Schule in Eppstein werden regelmäßig Projektwochen gestaltet.

### **Erntespaß auf der Streuobstwiese – die Familienerntetage**

Heute haben viele das Bedürfnis, etwas Sinnvolles für den Erhalt der Natur zu tun, können sich aber aufgrund der hohen beruflichen Belastungen nicht ständig und langfristig engagieren. Daher bietet der Streuobstverein seit 2011 an wechselnden Orten im gesamten Kreisgebiet die Familienerntetage an. Hier kann jeder mitmachen, der Essäpfel zum Einkellern oder Kelteräpfel für Apfelsaft und Apfelwein ernten möchte. Der Main-Taunus-Streuobst e.V. stellt das notwendige Material, wie z.B. Schüttelstangen, Eimer, Säcke zur Verfügung, berät bei der Auswahl der geeigneten Sorten zum Einlagern oder Keltern und presst mit Kindern Apfelsaft direkt auf der Wiese mit einer kleinen, kindgerechten Handkelter. Die Einnahmen von 0,50 € pro kg Äpfel werden mit der jewei-

## Arten- und Biotopschutz

---

ligen Kommune auf deren Fläche die Aktion stattfindet geteilt, um die Aktion selbst und die Pflege der Obstbäume zu finanzieren.

Wenn genug Äpfel auf der Fläche vorhanden sind und es zudem noch einen Starkstromanschluss und eine Wasserleitung in der Nähe gibt, kommt „Marthas Mobile Mosterei“ dazu. Jeder kann hier seinen eigenen Saft pressen, erhitzen und sterilisiert in sogenannte „Bag-in-Boxes“ abfüllen lassen. Die Mindestmenge beträgt 50 kg, hiervon erhält man ca. 7 x 5 l eigenen Saft.

### Obstbäume im Klimastress

Leider geht der Klimawandel an den Obstbäumen auch nicht spurlos vorüber. Insbesondere im klimatisch begünstigten Rhein-Main-Gebiet gibt es zahlreiche Krankheits- und Schädlingsprobleme. Das sichtbarste und größte vom Klimawandel verursachte Problem ist sicherlich die neue Krankheit „Rindenbrand“. Diese Rindenveränderungen fielen seit dem sehr heißen und trockenen Jahr 2003 erstmalig auf. Es bilden sich flach verlaufende und zum gesunden Gewebe stark abgegrenzte Verbräunungen sowohl am Stamm als auch an den Hauptästen. Es treten vermehrt Risse auf, die nicht überwallen. Schließlich sterben ganze Rindenpartien ab und das Splintholz liegt offen.

Zunächst waren der hessische Pflanzenschutzdienst und andere Beteiligte ratlos, um was für eine Krankheit es sich dabei handelt. Das Fachgebiet Obstbau der Forschungsanstalt Geisenheim hat dann einige Zeit intensiv geforscht, bis die Krankheitsursache festgestellt werden konnte. Bei dem Erreger handelt es sich um einen Pilz (*Diplodia mutila*), der als Schwächeparasit die durch Hitze- und Trockenstress vorgeschädigten Bäume befällt. Die Symptome treten zum Teil erst in Erscheinung, wenn die Pflanze bereits stark geschwächt ist. Die bei uns spätestens seit 2003 auftretenden Trockenphasen im Frühjahr und im Sommer sind die Auslöser für diese Krankheit.

Da es zur Zeit keine Pflanzenschutzmittel gegen diese Pilzkrankheit gibt kommt der Vorbeugung eine bedeutende Rolle zu. Dazu gehört zuerst die Standortwahl. Nur Böden mit guter und ausreichender Wasserversorgung sind geeignet, trockene südexponierte Hänge sind zu meiden. Ebenso wichtig ist die Sortenwahl. Auch andere Pilzkrankheiten treten vermehrt in Erscheinung. Dazu zählen z.B. Mehltau, Schorf oder Krebs. An tierischen Schädlingen gibt es einerseits neu eingewanderte Arten wie den purpurroten Apfelfruchtstecher oder Arten, die früher selten in Erscheinung traten wie z.B. die Apfelbaumgespinstmotte.

### 3.9 Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V.

Der Verein Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V. besteht seit 1999 als eigenständiger, gemeinnützig anerkannter Verein. Er entstand aus dem Kreisverband der Naturlandstiftung Hessen e.V., der 1982 gegründet wurde. Der Kreisverband bestand von 1986 bis 1999. Ziel des Vereins ist die aktive Förderung des Naturschutzes in der Region. Durch Ankauf oder Anpachtung von Grundstücken und deren naturnaher Gestaltung und Pflege werden neue Biotope geschaffen und biologisch wertvolle Lebensräume vernetzt. Die Lebens-, Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten freilebender Tiere und Pflanzen werden dadurch verbessert.

Die Interessen des Vereins vertreten seine Mitglieder. Dazu gehören unter anderem der Main-Taunus-Kreis, Naturschutzverbände sowie der Landesjagdverband, der Kreisbauernverband, das Hessische Forstamt, viele Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises, sowie private Mitglieder. Vorsitzender des Vereins war bis zum 30.04.2014 der Erste Kreisbeigeordnete Hans-Jürgen Hielscher. Am 17.06.2014 wurde der Landrat, Herr Michael Cyriax, zu seinem Nachfolger gewählt.



Der Verein Naturlandstiftung e.V. verfügt inzwischen über 19 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 61.126 m<sup>2</sup>. Sie wurden entweder aus Vereinsmitteln oder über die für solche zweckgebundenen Maßnahmen zur Verfügung stehende Ausgleichsabgabe erworben.

Seit Bestehen des Vereins ist es das Bestreben, auf den Grundstücken durch gezielte Entwicklung von neuen naturnahen Lebensräumen die Vernetzung ökologisch wertvoller Bereiche im Main-Taunus-Kreis zu betreiben, um Tier- und Pflanzengemeinschaften eine Lebensgrundlage innerhalb der Kulturlandschaft zu bieten und dadurch deren Fortbestand zu sichern. Die erworbenen Flächen werden zielgerichtet gepflegt und erhalten. So werden zur Anlage von Streuobstwiesen Obstbäume neu angepflanzt.

Einige Flächen bestehen als Feucht- und naturnahe Auewiesen oder als Wildbiotope. Die Pflegemaßnahmen werden entweder extern, z.B. an die Naturschutzwerkstatt der SDW Hofheim vergeben oder über Pachtverträge mit Landwirten entsprechend den Vorgaben der Naturlandstiftung (z.B. extensive Beweidung) durchgeführt.

Jeder Bürger kann Mitglied des Vereins Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V. werden. Besonders willkommen sind Mitglieder, die vor Ort die Naturschutzarbeit tatkräftig unterstützen.



Grundstück der Naturlandstiftung in Wildsachsen.

# Arten- und Biotopschutz

---

---

### 4. Umweltschutzaktivitäten und ökologische Maßnahmen der Kommunen

#### 4.1 Bad Soden am Taunus

##### Renaturierungsmaßnahmen am Sulzbach

Gemeinsam mit dem Abwasserverband Main-Taunus wurden 2013/2014 in Bad Soden am Taunus drei Renaturierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am Sulzbach durchgeführt. So wurde der bestehende, enge Rohrdurchlass am Hundeübungsplatz durch ein breiteres Maulprofil mit Substratauflage ersetzt. Am Sulzbach zwischen Münsterer Weg und dem Schwimmbad wurden Mauerreste im Gewässerbett rückgebaut und ein ca. 60 cm hoher Absturz durch eine Sohlrampe aus Wasserbausteinen ersetzt. Die größte Maßnahme wurde oberhalb des Wilhelmsparkes durchgeführt. Hier wurden Wurzelstöcke, Mauer- und Betonreste beseitigt und das stellenweise eingeebte Gewässerbett verbreitert. Zur Sicherung der teilweise abgängigen Böschungen wurden diese mit Wasserbausteinen und Gabionen stabilisiert, damit künftig Erosionen vermieden werden können.



Rohrdurchlass vorher



Rohrdurchlass nachher



## Maßnahmen der Kommunen

---

### Trockenwiese Mailborn

Die Etablierung von zwei Trockenmauern mit Sandschüttungen als Rückzugs- und Brutquartiere für Zaun- (*Iacerta agilis*) und Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) war von Anfang an erfolgreich. Beide Anlagen werden von den Reptilien gut angenommen, was durch zahlreiche Beobachtungen nachgewiesen wurde. Ferner wurde die Mähbarkeit des Hangareals durch Aufastung bzw. komplette Entnahme von Solitärgehölzen, Wurzelstockfräsungen und Rücknahme der angrenzenden Waldkante wesentlich verbessert. Vereinzelt Großsträucher und Strauchinseln mit Schlehen, Weißdorn, Hundsrose und Hartriegel wurden im Hang belassen.



Trockenmauer Mailbornwiese

### Öffnung eines ehemaligen Schrebergartenbereiches

Eine weitere ökologische Maßnahme der Stadt Bad Soden am Taunus ist die Öffnung eines ehemaligen Gartengrundstückes in der Nähe des Mailborn-Hanges. Nach der Entfernung von Zäunen und Stacheldraht wurden die Hütten abgerissen, bestimmte, meist abgängige, Nadel- und Obstbäume entnommen sowie das gesamte Areal von sonstigem Aufwuchs freigestellt und geöffnet. Hier wird sich nun ein Wiesenbestand mit vereinzelt Streuobstkulturen entwickeln können.

### Vogelschutz

Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme wurden zur Erhaltung und Förderung einer reichhaltigen Habitatausstattung für Vögel und Fledermäuse auf dem Friedhofsareal der Kernstadt Bad Soden am Taunus insgesamt 15 Nistkästen und 2 Fledermaus-Flachkästen angebracht. Hierbei wurde insbesondere auf Baumläuferhöhlen und auf sogenannte Halbhöhlen großer Wert gelegt. Die NABU-Ortsgruppe Bad Soden zeigte in Sachen Vogelschutz wieder besondere Aktivitäten wie die Auszüge aus den Jahresberichten dokumentieren. So wurden insgesamt rund 120 Nistkästen (vor 5 Jahren waren es noch ca. 50 Kästen mehr) in Parkanlagen, Friedhöfen und Streuobstflächen in und um Bad Soden kontrolliert und gereinigt. Mit einer Belegungsrate von ca. 80 % war diese geringer als noch in dem vorangegangenen Jahr 2012. Am Lotterbach/Waldbach waren etwa 1/3 der Nistkästen mit Siebenschläfern bzw. Gelbhalsmäusen belegt.

Die Wasseramsel brütete am Liederbach in vier von insgesamt sechs Bruthöhlen. Ferner waren von 20 Steinkauzröhren wieder zwei Röhren belegt. Im Jahr 2013 konnten vom HGON/NABU-Eulen-Arbeitskreis insgesamt drei Jungvögel beringt werden. Allgemein wird jedoch 2013 von ei-



nem „miserablen Eulenjahr“ im gesamten Main-Taunus-Kreis berichtet. Obwohl rund um den Wasserturm in Bad Soden am Taunus regelmäßig Dohlen zu beobachten sind, hat sich die Erwartung, dass auch in 2013, wie in 2012, wieder Dohlen dort brüten, leider nicht erfüllt. Im Dachgeschoß der Theodor-Heuss-Schule konnten fünf Jungvögel von dem dort brütenden Turmfalkenpaar erfolgreich bis zum Flüggewerden aufgezogen werden. Im Eulen-Kasten der Ev. Kirche Bad Soden brüteten Nilgänse. Die Junggänse wurden nach dem Verlassen des Brutkastens und einem nachfolgenden Sturz auf die Straße im Zuge einer „Rettungsaktion“ der Feuerwehr in das Altenhainer Tal gebracht.

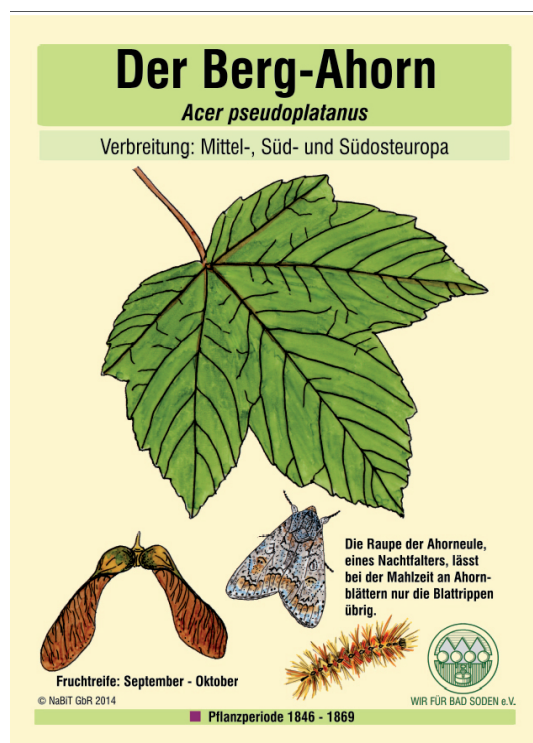
Noch vor dem Eintreffen der ersten Schwalben in der Brutsaison 2014 wurde im „Ökologischen Lehrpark Rohrwiese“ ein zweigeschossiges, sechseckiges Schwalbenhaus auf einem 6m hohen Mast errichtet. Es bietet Platz für 42 Schwalbennester sowie drei Fledermaus- und drei Hausperlingsbrutkästen.

### Baumlehrpfad im Alten Kurpark der Stadt Bad Soden am Taunus

In Zusammenarbeit mit dem Förderverein „WIR FÜR BAD SODEN e.V.“ soll ein Baumlehrpfades



Schwalbenhaus



Informationstafel Berg-Ahorn

im Alten Kurpark der Stadt Bad Soden am Taunus ausgewiesen werden. Hierbei werden die Besucher auf farbigen DIN-A-5 Tafeln über Name, Verbreitungsgebiete, Blatt- und Fruchtstatus sowie Alter der jeweils vorgestellten Gehölze informiert. Geplant sind für den Alten Kurpark insgesamt 73, vom Förderverein finanzierte und mitgestaltete Schilder, wovon bereits 35 im Juni 2014 angebracht wurden.

### Artenschutz im FFH-Gebiet

#### „Wiesen im Süßen Gründchen bei Neuenhain“

Das Natura-2000-Schutzgebiet „Wiesen im Süßen Gründchen bei Neuenhain“ steht seit 2007/2008 im Fokus der Biotopschutz-Maßnahmen vieler Beteiligten. 2013 erwarb die NABU-Ortsgruppe Bad Soden zusätzlich weitere Grundstücke. Zusammen mit den von der Stadt erworbenen, ehemaligen Weideflächen sowie den vom Main-Taunus-Kreis gekauften Grundstücken sind nun fast alle Flächen im gesamten Tal in öffentlicher Hand. Damit können auch weiterhin die für den Ameisenbläuling op-

## Maßnahmen der Kommunen

---

timierten Mahdtermine gewährleistet werden. Diese Maßnahmen wirken sich bereits jetzt positiv auf die Populationsentwicklung des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aus.

Die Rodung der meist standortfremden Gehölze auf den vom NABU bzw. vom Main-Taunus-Kreis angekauften, ehemaligen Freizeit- bzw. Gartenflächen wurde Ende 2013 abgeschlossen. Zur Sicherstellung der Mähbarkeit der Wiesen in der gesamten Talaue wurden drei Furten über den Waldbach angelegt und eine sumpfige Wiesenfläche, die die durchgängige Befahrbarkeit des Tals verhinderte, durch Reaktivierung und Vertiefung der alten Entwässerungsgräben wieder nutzbar gemacht.

### 4.2 Eppstein

In den letzten Jahren wurden einige Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund der Aufstellung der Bebauungspläne „Hollergewann“ und „Gewerbegebiet West“ erforderlich waren, hergestellt. Für den Bebauungsplan „Hollergewann“ konnte der Eingriff teilweise innerhalb des Baugebiets ausgeglichen werden. Hierunter fielen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen, die Anpflanzungen von Einzelbäumen innerhalb der Grundstücksfreiflächen und innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Osten und Süden des Baugebietes. Hier wurden innerhalb des Baugebietes Streuobstwiesen sowie Flächen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden, festgesetzt.



Streuobstwiese Hollergewann

#### **Streuobstwiese innerhalb des Baugebiets „Hollergewann“**

Da die durch die Bebauung zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Baugebiets nicht vollständig ausgeglichen werden konnten, wurde mit Hilfe von externen Ausgleichsflächen die erforderliche Kompensation erreicht. Eine dieser externen Ausgleichsflächen befindet sich nordwestlich des Stadtteils Bremthal, im Gewann „Bauwald“, der einen großen alten Eichenbestand aufweist. Dort wurden 10 Hirschkäferbrutbiotope hergestellt. In der Nähe dieser Brutbiotope wurden zu-



sätzlich Eichenaltbäume aus der Bewirtschaftung herausgenommen. Neben der Förderung verschiedener anderer Käfer- und Insektenarten dient die Maßnahme in erster Linie der Wiederansiedlung des gefährdeten Hirschkäfers. Eine weitere externe Ausgleichsfläche befindet sich in einem Waldbereich südöstlich des Stadtteils Niederjosbach. Dort wurde durch Rücknahme von Nadelholzbeständen und das Einbringen von standortgerechten Edellaubholzarten ein naturnaher und standortgerechter Mischwald, mit den Laubholzarten Ahorn, Linde, Esche u. a. angepflanzt. Des Weiteren wurde östlich des Stadtteils Ehlhalten ein sogenannter „Niederwald“ hergestellt. Die ausgewählten Flächen, wurden ehemals bereits als Niederwald genutzt, dieser war aber nur noch kaum erkennbar. Diese entsprechende Nutzungsform wird heute nicht mehr betrieben. Der inzwischen aufgekommene Fichtenbestand wurde entfernt und durch Hainbuche und Eiche ersetzt. Durch die Festsetzung verschiedener Schlagtermine wird ein vielfältiges Biotopangebot angestrebt. Neben der Bewahrung der traditionellen Nutzungsform besitzen Niederwälder vor allem eine Bedeutung für die Tierwelt.

Die Stadt Eppstein hat für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ verschiedene Ausgleichsmaßnahmen hergestellt und auch auf Maßnahmen aus dem städtischen Ökokonto zurückgegriffen. Innerhalb des Gewerbegebiets wurde ein Waldrandsaum zum Schutz der bestehenden, nördlich liegenden Waldfläche angelegt. Parallel zur Bundesstraße wurde eine Eingrünung am Rand angelegt. Um das Defizit im Plangebiet ausgleichen zu können, wurden weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt. Auf verschiedenen Flächen wurden hierbei Einzelbäume und Sträucher gepflanzt.



Ausgleichsfläche Gewerbegebiet West

### **Ausgleichsfläche am Festplatz in Bremthal**

Für die Bebauung des Gewerbegebietes wurden vor allem Waldflächen gerodet. Hierfür wurde nördlich des Plangebiets als Ersatz eine neue Aufforstungsfläche angelegt und Kompensationsmaßnahmen, die dem Artenschutz zu Gute kommen, durchgeführt.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit hat sich die Stadt Eppstein mit dem Thema regenerative Energie und Energiesparen befasst. Dazu wurden 2012 die „Eppsteiner Energietage“ veranstaltet. Folgende Veranstaltungen haben stattgefunden: Vortrag über Sonnenenergie und Vorführung der Bürgersolaranlage in Bremthal, Besichtigung eines Bio-Masse-Kraftwerks, Informations-

## Maßnahmen der Kommunen

---

abend und Diskussion zum Thema Klimaschutz, Mühlenwanderung mit historischer Betrachtung der Wasserkraftnutzung in Eppstein. Jugendliche und Kindergartenkinder wurden zum Thema regenerative Energien mit einbezogen. In einer Schule konnten die Kinder Segways ausprobieren und für Jugendliche gab es Experimentierkoffer zum Thema Windkraft, Wasserstoff und Photovoltaik. In den Kindergärten in Eppstein wurden Experimentierkoffer zum Thema Wasser genutzt.

### 4.3 Eschborn

#### a) Ausgleichsmaßnahmen zu Bebauungsplänen:

Mit städtebaulichen Entwicklungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vielfach Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß den gesetzlichen Regelungen zu kompensieren sind. Hierfür kommen Maßnahmen in Frage, mit denen eine ökologische Aufwertung von Flächen einhergeht. Dies kann sowohl durch die Neuanlage von Biotopstrukturen als auch durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume erfolgen. Die Stadt Eschborn hat es in den letzten Jahren geschafft, alle Eingriffe durch Maßnahmen innerhalb der eigenen Gemarkung bzw. auf stadteigenen Grundstücken auszugleichen.

#### Die Maßnahmen im Einzelnen waren:

Bebauungsplan Nr. 234 "Neue Stadtmitte"

Externer Ausgleich im Bereich der Hanny-Franke-Anlage durch Entsiegelung befestigter Flächen. Die Hanny-Franke-Anlage ist aus dem Rückbau der ehemaligen Umgehungsstraße von Eschborn entstanden. Seinerzeit blieb ein Teil der Asphaltstraße erhalten und war für Skater und Rollschuhfahrer gedacht. Da diese Fläche jedoch kaum genutzt wurde, erfolgte ein kompletter Rückbau des Asphalttes und die Einsaat einer wildkrautreichen Wiese.

Bebauungspläne Nr. 213 und 231 „Gewerbegebiet Ost“

Externer Ausgleich im Ortsrandbereich durch Gehölzentwicklungs- und Begrünungsmaßnahmen, Schaffung einer Biotopentwicklungsfläche in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet. Eine fast 10.000 qm große Gehölzfläche wurde überplant und auf der Fläche wurden unterschiedliche Biotoptypen neu entwickelt. Nicht standortgerechte Gehölze wurden gerodet, standortgerechte und gut entwickelte Laubbäume erhalten und in den Randzonen freigestellt. Die Schaffung von Gehölzlücken innerhalb des bewachsenen Bereiches erfolgte durch kleinflächiges auf den Stock Setzen. Durch Ansaat von einem mindestens 4 m breiten Kraut- und Wiesensaum sowie einer Gehölzvorpflanzung wurde erreicht, dass sich ein strukturreiches Feldgehölz mit gestuften Rändern entwickeln konnte. Weiterhin wurde eine ca. 6.500 qm großen Sukzessionsfläche ausgewiesen, auf der eine dauerhafte Gras- und Hochstaudenvegetation entstand.

Bebauungsplan Nr. 216 Camp Eschborn

Die in den Außenbereichen des Geltungsbereiches angelegten Wiesenflächen werden extensiv gepflegt. Die Mahd erfolgt nur zweimal im Jahr, wobei das Mahdgut zur weiteren Extensivierung der Fläche abtransportiert wird.

#### b) Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

2010 beauftragte die Stadt Eschborn gemeinsam mit der Stadt Kronberg für den Westerbach ein markungsübergreifendes Gewässerentwicklungskonzept. Damit sollen die Vorgaben der Europäischen Union (Wasserrahmenrichtlinie) umgesetzt werden, wonach bis 2015 an allen Fließgewässern ein „guter ökologischer Zustand“ herzustellen ist. Auf der Basis einer Bestandskartierung (z.B. angrenzende Nutzungen, Ufergehölze, Querbauwerke oder technischer Bachverbau) wurden Planungsziele und Maß-



nahmenvorschläge formuliert und in sogenannten „Steckbriefen“ aufbereitet. Einzelne, genehmigungsfreie Maßnahmen wurden in der Gemarkung Eschborns bereits 2011 und 2012 umgesetzt. Im Frühjahr 2014 fand die erste genehmigungspflichtige Maßnahme ihren Abschluss, weitere sind in Planung.

### **Die Maßnahmen im Einzelnen waren:**

#### **Bachabschnitt Oberortstraße:**

Wechselseitig eingebaute Bühnen aus regionalem Taunusquarzit bewirken ein Mäandrieren des Westerbachs. Eine größere Varianz der Strömungsverhältnisse ist die Folge, Sedimente können sich ablagern. Dadurch kann sich eine natürliche Vegetation entwickeln, die in Teilbereichen das Gewässer beschattet.

#### **Bachabschnitt Spielplatz Rheinstraße:**

Die ehemals aus einer Betonplatte bestehende Furt am Spielplatz wurde zurückgebaut und durch einen Steinsatz mit offenen Fugen wieder hergestellt. Der ehemals vorhandene Höhenversatz wurde damit egalisiert.

#### **Einzelabschnitte an verschiedenen Teilen des Westerbachs**

Der Einbau einer langgezogenen Sohlgleite als Ausgleich des durch ein Kanalrohr bedingten Absturzes sowie eine Verbesserung der Bachsohle und der Uferbereiche durch Rückbau von Betonplatten und -mauern wurden in verschiedenen Abschnitten des Westerbachs umgesetzt. Durch den gezielten Einbau von Totholz und Steinschüttungen wurde die Strömungsvarianz verbessert und die Gewässerstruktur erhöht.

#### **Bachabschnitt Abenteuerspielplatz:**

Die erosions – und abrutschgefährdete Böschung entlang des Bachs wurde flacher gestaltet worden. Es erfolgte eine Verlagerung des Bachlaufes und eine naturnahe Gestaltung der Uferbereiche. Ziel ist es, im direkten Umfeld des Westerbaches wieder Strukturen zu schaffen, wie sie für einen naturnahen, kleinen Fluss in unserer Region typisch sind. Das im Vorfeld gesicherte und im neuen Bachbett wieder eingebaute Sohlsubstrat stellt sicher, dass die natürliche Rauigkeit des Gewässerbettes nicht verändert wurde. Zum Erhalt möglichst aller Bestandsbäume entstanden im Bachlauf zwei kleine Inseln. Zudem wurde der durch die Anlage des Spielplatzes nicht mehr notwendige, ehemals bachbegleitende Asphaltweg zurückgebaut.



Renaturierungsmaßnahme am Westerbach

## Maßnahmen der Kommunen

---

### Bachpflegemaßnahmen:

Seit Jahren werden das Indische Springkraut und der Staudenknöterich entlang des Bachlaufs regelmäßig entfernt und somit die weitere Ausbreitung begrenzt. Regelmäßige Kontrollen des Bachlaufs ermöglichen ein schnelles Entfernen von Schwemmgut.

### c) Skulpturenpark

In 2009 entstand in Niederhöchstadt eine neue Parkanlage. Planung und Ausführung berücksichtigen die Lage des Parks zwischen Wohnbebauung und Außenbereich. Fast die Hälfte der Parkfläche besteht aus extensiv gepflegten Wiesenflächen. Alle Wegeflächen sind wasserdurchlässig gestaltet, anfallendes Regenwasser kann versickern oder wird in die angrenzenden Pflanzflächen geleitet. Die Pflanzung in den Randbereichen besteht überwiegend aus einheimischen Arten, entlang der Hauptwege im Park entstanden zudem hochwertige Staudenbeete.

### d) Technischer Umweltschutz

Die Stadtwerke Eschborn, ein Eigenbetrieb der Stadt Eschborn, betreiben in vier städtischen Liegenschaften Mini-Blockheizkraftwerke, sowie fünf Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung. Die größte Anlage mit 183 kWp befindet sich hierbei auf dem Dach und über dem Hof des Dienstleistungszentrums der Stadt Eschborn. Sie wurde 2011 mit dem Solarpreis ausgezeichnet.

Um die Aktivität der Stadt Eschborn bei der Nutzung erneuerbarer Energien zu bündeln und ein Konzept zum kontinuierlichen Ausbau zu entwickeln, ist Ende 2007 bei den Stadtwerken Eschborn der Betriebszweig „Energie“ eingerichtet worden.“

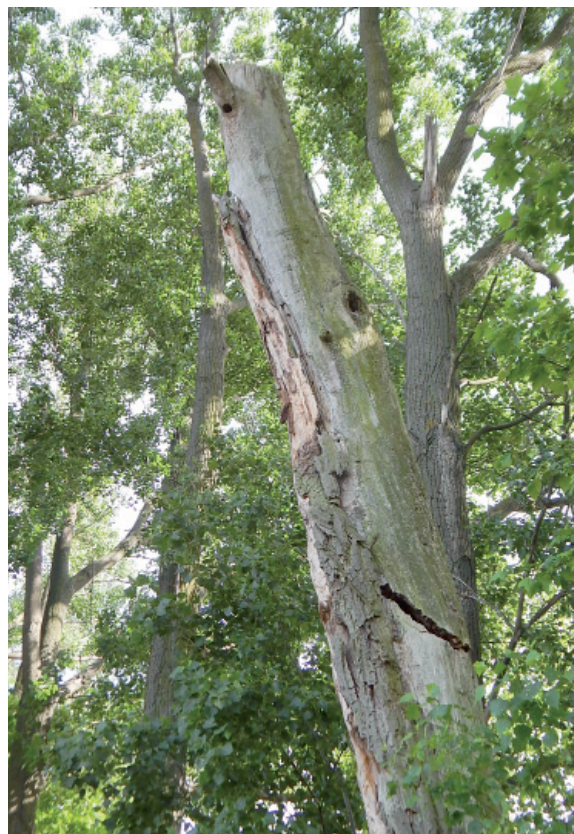
## 4.4 Flörsheim am Main

### a) Faulbrunnenpark

Im denkmalgeschützten Faulbrunnenpark im Stadtteil Bad Weilbach mussten in der Vergangenheit verschiedene alte Bäume zur Erhaltung der Verkehrssicherheit gefällt werden. Entfernt wurde allerdings nur das Astwerk; die Stämme wurden entweder als Spechtbaum erhalten oder nach der Fällung an Ort und Stelle belassen. Das Totholz bietet als wichtiges Strukturelement einen vielfältigen Lebensraum für Insekten, Pilze, Vögel sowie für Fledermäuse. Die Stadt Flörsheim verfolgt im Faulbrunnenpark das Konzept eines gesunden Waldes, es steht weniger die „Sauberkeit des Parkes“ als vielmehr die Artenvielfalt und der denkmalpflegerische Ansatz im Mittelpunkt.

### b) Wasserrahmenrichtlinie

Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie soll der Main in Hessen bis zum Jahr 2015 in einen ökologisch guten Zustand versetzt werden. Dies beinhaltet nicht nur die Wassergüte



Baum im Faulbrunnenpark

an sich, sondern vielmehr auch die Aufwertung der Uferbereiche unter der gewässerökologischen und der naturschutzfachlichen Prämisse. Die Stadt Flörsheim am Main hat aus diesem Grund den Vorschlag des B.U.N.D. Deutschland, Ortsgruppe Flörsheim, aufgegriffen und bereits im Jahr 2013 eine Machbarkeitsstudie zur Renaturierung des Mainufers zwischen der Mündung des Ardelgrabens und dem Pappelwäldchen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden zwischenzeitlich bewertet und nun wird die Finanzierung geklärt.

### 4.5 Hattersheim am Main

In den letzten Jahren wurden von der Stadt Hattersheim zwei Projekte aus dem Bereich der Umweltbildung durchgeführt:

2011 wurde ein städtischer Kleingarten in einen Wildbienen Garten umgestaltet. Nach Vorarbeiten durch Fachfirmen und städtisches Personal (z. B. Kieswegebau, Zaunarbeiten) wurde der 596 qm große Garten an einem Bauwochenende mit tatkräftiger Unterstützung von Hattersheimer Bürgerinnen und Bürgern, dem BUND Flörsheim und Mitarbeitern des städtischen Bauhofes, umgestaltet. Es wurde mit vier Gruppen ein Sand-Lehmhügel, eine Bruchsteinmauer und das Wildbienenhotel gebaut, weiterhin der Garten mit wildbienenspezifischen Stauden und Sträuchern bepflanzt sowie eine Saatmischung, die für Wildbienen förderlich ist, eingesät.

Das Projekt ging auf eine Initiative von naturschutzinteressierten Nachbarn zurück und wurde mit Mitteln der Ausgleichsabgabe und Spenden des BUND Hattersheim unterstützt.

Bereits Anfang des Jahres 2012 wurden in dem so angelegten Garten Sandbienen, Holzbienen, die gehörnte – und die rostrote Mauerbiene festgestellt. Interessierte Gruppen, insbesondere Kindergruppen, nutzen die Gelegenheit, um den Garten nach Voranmeldung zu besuchen und um sich über die Lebensweise und den Schutz von Wildbienen zu informieren. Der Garten, nahe dem Okrifteler Wehr, ist vom Schwarzbachuferweg gut einsehbar.

In Kooperation mit der Albert-Schweitzer-Schule Okriftel und dem Naturschutzhaus Weilbacher Kiesgruben wurden für das Okrifteler Wäldchen 2012 vier Schau- und Lehrtafeln entwickelt. Den Wunsch nach Lehr- und Schautafeln hatten zuvor interessierte Bürgerinnen und Bürgern bei einer Wäldchenbegehung geäußert. Mit den ansprechend gestalteten Tafeln des „Kinderlehrpfad Okrifteler Wäldchen“ werden Themen aufgegriffen, die vor allem Kinder im „Wäldchen“ interessieren. Zu den Themen gehören: Bäume im Wäldchen, Höhlenbrüter, Totholz sowie Hochwasser und die Bodenlebewesen.

Mit dem Projekt „Essbare Siedlung“ entstand 2013 auf einem Grundstück der Hattersheimer Wohnungsbaugesellschaft in der „Hattersheimer Siedlung“ auf ca. 500 qm einer ehemaligen Rasenfläche ein Garten. Neben Nachbarn und Bewohnern der Siedlung sind zahlreiche Gruppen beteiligt, z.B. die Afghanische Gemeinde Ahmadiyya, die Hattersheimer-Hofheimer Tafel, die Regenbogenschule und der Verein Neues Wohnen. Seither werden hier erfolgreich und ohne Gifteinsatz in einem interkulturellen Beteiligungsprojekt Gemüse und Kräuter angebaut. Am 5. April 2014 fand hier die Auftaktveranstaltung für die diesjährige Gartensaison statt. Eine Broschüre der Stadt Hattersheim informiert ausführlich über das Projekt und alle Teilnehmer.

In Ergänzung zu den vorhandenen Ausgleichsflächen wird im Herbst dieses Jahres zur naturschutzrechtlichen Flächenkompensation für das Baugebiet „Schokoladenfabrik“ auf 4.700 qm der Wasserwerkswald erweitert und ein mehrstufiger Waldrand aufgebaut.



## Maßnahmen der Kommunen

---

2012 begann die Stadt Hattersheim am Main, wie auch von anderen Kommunen praktiziert, an ausgewählten Standorten das klassische Straßenbegleitgrün in Blühflächen umzuwandeln. Diese Standorte werden sukzessive erhöht.

Im Bereich des technischen Umweltschutzes werden mittlerweile 550 Wohneinheiten über die kommunale Nahwärme versorgt. Die vorhandenen Photovoltaik- und thermischen Solaranlagen zur Versorgung des Sportparks Hattersheim, der Sportanlage und des Feuerwehrhauses in Okriftel sowie einer Kindertagesstätte sind weiterhin erfolgreich in Betrieb. Die Dachfläche der Kindertagesstätte Johann-Sebastian-Bach-Straße wurde an Naturstrom, die des Feuerwehrhauses an eine Bürgersolar-Genossenschaft vermietet.

### 4.6 Hochheim am Main

Das „Biotopentwicklungskonzept Gleisdreieck“ wird weiterhin umgesetzt und dabei der Lebensraum des Kammmolches gepflegt.

Weiterhin werden vier Streuobstwiesen (als Ausgleichsflächen für Eingriffe) angelegt, die alle vom Main-Taunus-Streuobst e.V. bewirtschaftet und gepflegt werden. Sie werden vom Verein gemäß den Bioland-Richtlinien beerntet werden.

In neu zu erschließenden Wohn- oder Gewerbegebieten wird auf eine funktionierende Begrünung, insbesondere im Übergangsbereich zur freien Landschaft, besonderen Wert gelegt.

Die Stadt Hochheim am Main reduziert seit vielen Jahren die Intensität bei Mäharbeiten, so dass auch mehrere innerstädtische Wiesenflächen nur noch zweimal jährlich gemäht und als Blumenwiesen entwickelt werden. Auch Wegränder werden – wo es die Örtlichkeit zulässt – nur 1 – 2 x jährlich gemäht, um als Bienenweide fungieren zu können.

Seit vielen Jahren ist die Stadt mit der Entfernung der Herkulesstaude betraut, um diesem Neophyten keine weitere Verbreitungsmöglichkeit zu geben. Ebenso werden Bestände von Staudenknöterich durch regelmäßiges Abmähen bekämpft.

### 4.7 Hofheim am Taunus

Die Stadt Hofheim hat in den vergangenen Jahren mehrere Maßnahmen im Bereich technischer Umweltschutz umgesetzt. Es handelt sich hierbei um

- Blockheizkraftwerk (BHKW)
- Holzheizung Rathaus Hofheim
- Solarstromanlage Rathaus Hofheim
- Energetische Sanierung Kellereigebäude

Gemäß den Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hat die Stadt Hofheim ein Maßnahmenpaket erstellt, welches in folgenden Bereichen am Kassernbach, zugunsten der Renaturierung der Fließgewässer und Verbesserung der ökologischen Funktionen, umgesetzt wurde:



- 2011 und 2012 – Vergrößerung der Durchlässe und Einbringung von Sohlgleiten im Bereich Rosshof, Diedenbergen und Zollhöfe.
- 2013 – Entfernung einer Verrohrung unterhalb des Bahnhofes und Anlegen einer Furt.
- Umsetzung von 15 kleineren Einzelmaßnahmen zur Strukturverbesserung am Kassernbach.



Durchlass Zollhöfe

Weiterhin erfolgte am Schwarzbach der Rückbau des Wehrs an der Obermühle sowie anderer Wanderhindernisse.

Die Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie kommen auch dem im Jahr 2009 begonnenen Projekt zur Wiederansiedlung des Lachses im Schwarzbach durch das Regierungspräsidium Darmstadt zugute. Zum dritten Mal in Folge wurden 2013 wieder 15-20.000 Junglachse an ausgewählten Stellen am Schwarzbach ausgesetzt.

Im Bereich des Stadtwalds erfolgte 2010 die Fortschreibung der Konzeption zur Herstellung von Naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im FFH-Gebiet Galgenberg bei Diedenbergen. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen wurden 2010 und 2011 umgesetzt. Es handelt sich im Wesentlichen um die Entnahme von Nadelgehölzen und die anschließende Pflanzung von Traubeneichen auf einer Fläche von ca. einem Hektar.

Erstmalig fand 2011 der vom Main-Taunus-Streuobst e.V. initiierte „Familienerntetag“, der großen Anklang fand, statt. Hierbei konnten u. a. auf einer städtischen Streuobstfläche in Langenhain Äpfel gepflückt werden. Weiterhin erfolgten auf verschiedenen städtischen Flächen Neu- und Nachpflanzungen von Obstbäumen.

In den Jahren 2009 – 2014 wurden auf dem bereits im Umweltbericht 2009 erwähnten Magersandort am Karthaus in Langenhain neue Teilabschnitte auf städtischen Wegeparzellen entbuscht und gemäht. Dies diente der Förderung der typischen Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere dem Ackerwachtelweizen. Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises und dem NABU durchgeführt.

Seit Mai 2011 beherbergt das Hofheimer Rathausdach mehrere Bienenvölker, die jedes Jahr erneut ausschwärmen.

## Maßnahmen der Kommunen

---

Gemeinsam mit Kinderparlamentariern und weiteren Kindern wurden seitens der Stadt Hofheim, unter dem Slogan „stop talking – start planting“ und im Rahmen der Kampagne „Plant for the planet“ (Pflanzt für den Planeten), verschiedene Baumneupflanzungen unterstützt.

### 4.8 Kelkheim (Taunus)

Neben dem Erhalt der bereits im letzten Umweltbericht verwirklichten Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz, wurden folgende Vorhaben realisiert: Dank einer großzügigen Spende eines Kelkheimer Unternehmens konnte der Naturerlebnispfad im Stadtpark Sindlinger Wiesen am 12.07.2007 eingeweiht werden. Die Arbeitsgruppe Naturschutz, die sich aus allen Kelkheimer Naturschutzverbänden zusammensetzt, hat in Kooperation mit der Stadt Kelkheim acht Stationen (Amphibienteich, Schwalbenbaum, Totholzgarten, Eidechsenhügel, etc.) eingerichtet, die auf anschaulichen Informationstafeln erklärt werden. Schulen und Kindergärten können den Naturerlebnispfad, der durch ein Faltblatt unterstützt wird, zusätzlich zur naturkundlichen Bildung nutzen.

Neben der Umweltbildung wurden seit 2004 Maßnahmen, die sich aus naturschutzrechtlicher Kompensation durch Ausweisung von Bebauungsplänen ergeben, durchgeführt: Der naturschutzrechtliche Ausgleich des Bebauungsplans „Nördlich Behringstraße“ wird durch die Anpflanzung von 41 Obstbäumen auf privater Grünfläche kompensiert.

Ebenfalls auf privaten Flächen im Schmiehbachtal wurde der Ausgleich des Bebauungsplans „Schwarzwaldstraße“ mit rund 30 Obstbaumneupflanzungen geschaffen.

Für das Restdefizit aus dem Bebauungsplan „Festplatz Im Stückes“ wurde eine städtische Fläche in der Nähe des Rettershofes auf ca. 2 ha als Extensivwiese ausgewiesen.

Eine städtische Ackerfläche wurde in eine Wiesenbrache umgewandelt, um Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplanes „Unterm Reis“ ergeben, auszugleichen.

Im Gewerbegebiet Münster-Süd wird zur Zeit der erste Bauabschnitt realisiert. Es wurden 140 Obstbäume gepflanzt, 24.000 m<sup>2</sup> Wiesenfläche (Frischwiese, Extensivwiese) angelegt und ein naturnahes Regenrückhaltebecken angelegt. Weiterhin wurde auf einer Strecke von 200 m eine Bachrenaturierung vorgenommen.

Im Rahmen des Bebauungsplans „In den Erlen“ wurde ein Teil einer Wiese im unteren Bereich des NSG „Krebsbachtal“, nördlich von Kelkheim-Fischbach, zum Ausgleich für bauleitplanerisch vorbereitete Eingriffe herangezogen und durch geeignete Maßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet. So werden unter anderem durch die Maßnahmen die Fortpflanzungsstätten für den europarechtlich geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie Feuchtgebiete aufgewertet.

Im Rahmen des Liederbachausbaus, im Bereich des ehemaligen Vario-Geländes, wurde der Bach freigelegt und eine naturnahe Gestaltung mit Gehölzpflanzungen als Uferbepflanzung vorgenommen.

Die Stadt Kelkheim verbessert den Hochwasserschutz am Liederbach an der Mühlstraße. Dabei wird der teilweise verrohrte Bach freigelegt.

Die Renaturierung des Liederbachs ist derzeit in Vorbereitung. Eine deutliche Verbesserung der Lebensraumsituation und Strukturvielfalt sowie neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen sollen hierdurch geschaffen werden.

Ferner wurde 2008 mit Hessen-Forst ein Dienstleistungsvertrag für Ausgleichmaßnahmen im Wald geschlossen. Die starke Durchforstung der Kiefer, Fichte und Lärche wird durch die Neupflanzung von Buche, Traubeneiche und Rotbuche ökologisch aufgewertet. Diese Kompensationsmaßnahme dient zur Schaffung und Entwicklung von strukturreichen Laubwäldern, die sich zur Sicherung des Lebensraums der Bechsteinfledermaus eignen.

Weiterhin wurden im Wald auf Kelkheimer Gemarkung, auf Initiative der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) Baumhöhlen gekennzeichnet und kartiert.

Der alte Steinbruch in Ruppertshain konnte zwischenzeitlich als Brutplatz für Uhus und Eulen vorbereitet werden. Die Orchideenwiese in Kelkheim-Eppenhain wurde vollständig entbuscht. Im Nachgang wurden auch Baumstubben auf der gesamten Wiesenfläche entfernt, um die Mahd durch einen ortsansässigen Landwirt zu ermöglichen. Die Mahd wird einmal jährlich vorgenommen. Finanziert wurde die Maßnahme durch die Ausgleichsabgabe.

Die Naturschutzverbände in Kelkheim setzen sich für die Erhaltung von Kelkheimer Teichen und Tümpeln ein. So wurden die Tümpel oberhalb des Gimbacher Hofes und auch der Amphibienteich am Forsthaus in Kelkheim entschlammt und ausgekoffert.

Das Streuobstwiesenprojekt der Stadt Kelkheim und der HGON wurde fortgesetzt. Viele Familien nutzen die Möglichkeit eine Streuobstwiese zu pachten um selbst Obst zu ernten. Die seit 2011 jährlich stattfindenden Familienerntetage mit der Möglichkeit das selbst geerntete Obst zu keltern werden sehr gut angenommen.

Neben den Naturschutzmaßnahmen hat sich die Stadt Kelkheim im Bereich Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit mit den Themen Forsten und Energie befasst: Seit 2005 findet in Kelkheim jährlich eine Bürgerwaldbegehung statt. Hessen-Forst erläutert hierbei vor Ort über die durchgeführten Maßnahmen aus dem Waldwirtschaftsplan und berichtet über aktuelle forstliche Themen. 2009 hat erstmalig die Waldaktionswoche „Über(s) Leben mit Holz“ stattgefunden. Es wurde ein Motorsägenseminar, ein Vortragsabend zum Thema Heizen mit Holz und ein Kinder- und Familientag bei der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald angeboten. Außer den jährlich stattfindenden Familienwaldspielen bietet die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald auch Waldführungen für Kindergärten und Schulen an.



Bürgersolaranlage Schwimmbad Kelkheim



## Maßnahmen der Kommunen

---

Im Jahr 2008 wurde der erste Kelkheimer Energietag veranstaltet. 2010 und 2013 folgten weitere Energietage. Der Kelkheimer Bevölkerung wird monatlich eine kostenlose Beratung zum Thema „Energie“ vom Energieberatungszentrum im Kelkheimer Rathaus angeboten. Dieses Angebot wird sehr intensiv genutzt. In Kelkheim wurden vier Bürgersolaranlagen auf den Dächern städtischer Gebäude installiert. Kelkheimer Vereine wurden bei der Installation von Solarthermieanlagen finanziell durch die Stadt Kelkheim unterstützt.

### 4.9 Kriftel

Für den Bau der neuen Zubringerstraße zur Verbesserung der verkehrstechnischen Erschließung des Gewerbezentrums Kriftel wurde von der Gemeinde Kriftel durch Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 „Zubringerstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Der naturschutzrechtliche Maßnahmenausgleich für die Inanspruchnahme der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen für diesen Bebauungsplan konnte aufgrund des vorhandenen Flächenzugriffs auf einen Großteil der Grundstücke im Planungsgebiet erfolgen. Um die benachbarte Bebauung besser vor Emissionen durch die Bundesautobahn A 66 zu schützen, wurde ein Sicht- und Blendschutzwall aufgeschüttet, welcher mit Gehölzen bepflanzt wurde. Die Zubringerstraße mit einem kombinierten Geh- und Radweg wurde mit einer Baumreihe eingegrünt.

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden Sickermulden angelegt, um das Niederschlagswasser weitestgehend durch die belebte Bodenzone versickern zu können. Im Zuge des Neubaus der Straßenbrücke über den Schwarzbach war es auch möglich die Wegeverbindung zu der Stadt Hattersheim, entlang des Schwarzbaches, zu optimieren und hiermit positive Anreize für eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer zu geben.

Ein weiterer Maßnahmenausgleich wurde im Zusammenhang mit einer Teilbereichsänderung und dem Bebauungsplan Nr. 57.2 „Amberg/Stückäcker“ durchgeführt. In den Randbereichen zum Gelände der Deutschen Bahn wurde hier das Vorkommen von Zauneidechsen durch einen Sachverständigen nachgewiesen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises wurde dieser Randbereich im Rahmen der Bebauungsplanänderung als Maßnahmenfläche bauplanungsrechtlich gesichert.

Die Flächen wurden vor Baubeginn mit einem Schutzzaun von den bebaubaren Flächen abgegrenzt und die Tiere außerhalb des Schutzbereiches gefangen und dorthin umgesiedelt. Gemäß der Empfehlung des Sachverständigen wurden unter seiner Anleitung entsprechende Habitatstrukturen mit Altholz, Bruchsteinen und Sandflächen hergestellt. Die Ausgleichsflächen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren vom Sachverständigen betreut und die Entwicklung in einem Monitoring-Bericht dokumentiert.

Durch den stetigen Bedarfszuwachs an Kinderbetreuungsplätzen war der Neubau einer Kindertagesstätte am Ortseingang von Kriftel notwendig. Zum Ausgleich der in Anspruch genommenen, ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten, Flächen wurde eine Fläche am Krifteler Hochfeld herangezogen. Die Fläche befindet sich in direkter Nachbarschaft zu einer bereits Mitte der 80er Jahre angelegten Feldholzinsel. Ähnliche Strukturen sollten deshalb auch auf dieser Fläche angelegt werden, welche bis dato landwirtschaftlich genutzt wurde.

Die Planungen bezüglich dieser Fläche wurden in enger Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft Kriftel geführt. Durch dieses Vorgehen konnte erreicht werden, dass auf deren Bedürfnisse bezüglich der Ausgestaltung der Flächen eingegangen werden konnte und diese sich bei



der Übernahme der Materialkosten durch die Gemeinde Kriftel dazu bereit erklärten die Flächen zu bepflanzen und zu pflegen.

Einen weiteren wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der heimischen Avifauna leistet der ehrenamtliche Vogelschutzbeauftragte der Gemeinde Kriftel. In einem jährlichen Tätigkeitsbericht informiert dieser über winterliche Fütterungsmaßnahmen, die Inspektion der Nisthilfen und besondere Maßnahmen. Ebenso werden Defizite und positive Entwicklungen hervorgehoben und Lösungsansätze vorgeschlagen. Der Vogelschutzbeauftragte wird von der Gemeinde Kriftel bei der Winterfütterung unterstützt, die Anschaffungskosten für das Futter werden weitestgehend von der Gemeinde Kriftel finanziert und ein Lagerraum hierfür bereitgestellt.

### 4.10 Liederbach am Taunus

Mit der Erneuerung des Daches und der Installation einer Photovoltaikanlage wurden die im Umweltbericht 2009 genannten Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle in Liederbach abgeschlossen. Im vergangenen Jahr standen weitere Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Nebenräume und des Mehrzweckraumes der Liederbachhalle an. Hier musste das Dach erneuert werden. Darüber hinaus wurde eine weitere Photovoltaikanlage, die von der Bürger-Solargeossenschaft SolarInvest Main-Taunus in Hofheim installiert wurde, betrieben. Von dem erzeugten Strom werden ca. 70% im Rahmen des Eigenbedarfs von der Halle genutzt. Die restlichen 30% werden in das Stromnetz der Firma Syna abgegeben.

Weitere Baumaßnahmen wie die Aufbringung einer 16 cm dicken Wärmedämmung unter den Dachflächen wurden ebenfalls im selben Jahr durchgeführt. Die Gemeinde Liederbach hofft, dass sich diese Umbaumaßnahmen zukünftig positiv auf die Einsparung der Energiekosten in der Sporthalle auswirken und die Unterhaltungskosten somit weiter gesenkt werden können.

Unabhängig hiervon wurden im vergangenen Jahr 2013 umfangreiche Kanaluntersuchungen im Gemeindegebiet an den Kanalhausanschlüssen gemäß der Eigenkontrollverordnung vorgenommen. Die bei der Untersuchung festgestellten Schäden in den Entwässerungsleitungen auf den privaten Grundstücken müssen von den Eigentümern auf eigene Kosten beseitigt werden was bereits schon teilweise geschehen ist.

### 4.11 Schwalbach

#### a) Naturschutzflächen

In den letzten Jahren wurden von der Stadt Schwalbach rund 6 ha Fläche im Außenbereich angekauft. Ein Schwerpunkt lag hier innerhalb des FFH-Gebietes „Sauerbornsbachtal“, das zum Schutz des Ameisenbläulings eingerichtet wurde. Die ufernahen Wiesen ermöglichen die natürliche Entwicklung des Gewässers, gleichzeitig wird durch die Stadt Schwalbach die Einhaltung der speziellen Mahdtermine zum Nutzen der Falterpopulationen gewährleistet. Insgesamt wurden rund 2,4 ha Wiesenflächen und 0,8 ha Streuobstwiesen angekauft.

In erster Linie soll hierdurch etwas für den Naturschutz durch die Extensivierung der Nutzung getan werden, aber auch für das Landschaftsbild, indem diese Flächen vor einer Verbuschung bewahrt werden. Auch Ackerflächen wurden angekauft, mit der Option, sie bei sich bietender Gele-

## Maßnahmen der Kommunen

---

genheit gegen wertvolle Biotopflächen einzutauschen. In unmittelbarer Nähe des Camp-Phönix wurden 2,4 ha ehemaliges, verbuschtes Militärgelände angekauft. Hierdurch konnte die schon seit langem im Eigentum der Stadt befindliche Naturschutzfläche vervollständigt und in die Pflege genommen werden.

Die gesamte Fläche wird durch wechselweises mulchen und Beweidung mit Schafen sowie einer speziellen Rinderrasse sehr erfolgreich gepflegt. Westlich der Stadt wurde eine verwilderte 2,4 ha große Kleingartenanlage geräumt. Gebäude, Mauerreste, Zäune, Sperrmüll und sonstiger Unrat wurden mit großem Aufwand entsorgt. Die Anlage wurde durch die Errichtung eines Fußweges zugänglich gemacht. Entstanden ist dadurch eine naturnahe Parkanlage, in der sich Baumgruppen, Buschareale und Freiflächen in lockerer Folge abwechseln. In den Baum- und Buschbestand wird in Zukunft nur sehr zurückhaltend pflegend eingegriffen, die Freiflächen werden höchstens einmal im Jahr gemulcht.

### b) Gewässer

In Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie und dem Hochwasserschutz wurden mehrere Maßnahmen am Sauerbornsbach und Waldbach in Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises und dem Abwasserverband Main-Taunus durchgeführt. So wurden im nördlichen Abschnitt des Sauerbornsbaches mehrere Uferabbrüche mit Wasserbausteinen gesichert. Ein Aufstiegshindernis wurde unter Einsatz von Wasserbausteinen abgeflacht, wodurch die Erosionskraft gebrochen und die Aufstiegsmöglichkeit für Fische wieder hergestellt wurde. Eine Engstelle unterhalb der Eichendorff-Anlage wurde teilweise von nicht fachgerechten Verbauungen (Leitplanken u. ä.) befreit und aufgeweitet. Der parallel hierzu führende Weg wurde saniert.

Im Bereich Altkönig-/Ringstraße wurde eine Sohlschwelle entfernt. Weiterhin wurde das Waldbachufer unterhalb der Ortslage teilweise durch Wasserbausteine gesichert. Im Frühjahr 2014 wurde mit der Renaturierung des Schwalbachs im Bereich der Kleingartenanlage Rohrwiese begonnen. Im Teich der Eichendorff-Anlage, einem außerordentlichen Amphibienbiotop, wurde die Wasser- und Ufervegetation deutlich zu Gunsten der offenen Wasserfläche reduziert, um dem Eisvogel wieder mehr Jagdraum zur Verfügung zu stellen.

Durch weiteren Flächenankauf, insbesondere von Uferwiesen am Sauerbornsbach, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich einerseits der Gehölzsaum ausdehnen und sich andererseits das Gewässer natürlich entwickeln kann. In Schwalbach ging in diesem Jahr das neue Naturbad in Betrieb. Es wurde auf dem Gelände des alten Schwimmbades errichtet. Zum Leidwesen der Anwohner entwickelte sich das Regenerationsbecken sehr schnell zu einem neuen Amphibienbiotop. Das Quaken der Frösche ist „des einen Freud und des anderen Leid“.

### c) Bäume

Im Zuge von Kanal- und Straßensanierungen wird darauf geachtet, dass auch neue Pflanzflächen für Bäume entstehen. Als Beispiel sei hier der Sossenheimer Weg genannt. In den Seitenstraßen der Limesstadt wurden und werden absterbende Bäume, überwiegend Ahorn, durch hitze- und trockenheitsresistentere Arten wie Blumeneschen, Amber und Silberlinden ersetzt. Die Trockenheit und der Hitzestress, insbesondere die extremen Temperaturwechsel in wenigen Tagen, haben den Stadtbäumen erheblich zugesetzt. Stark betroffen hiervon sind Ahorn und Kirschen, in letzter Zeit auch vermehrt Robinien und Eichen. Das Eschentriebsterben ist weit verbreitet, dafür ist Schwalbach bisher von Massaria (einer Platanenkrankheit) und dem Eichenprozessionsspinner weitgehend verschont geblieben. Die Kastanienminiermotte hat bisher auch keine größeren Schäden angerichten können.

Ebenso sind die Obstwiesen im Stadtgebiet nur geringfügig mit Frostspanner und anderen Schädlingen befallen. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art werden von der Stadt Schwalbach nicht angewendet.

### **d) Artenschutz**

In mindestens sechs Tümpeln und Teichen im Schwalbacher Stadtgebiet kommen alle vier einheimischen Molcharten vor, es sind Kamm-, Berg-, Faden- und Teichmolche. Auch der Feuersalamander wurde immer wieder aufgefunden.

Auf den Streuobstwiesen und am Kronberger Hang leben Zauneidechsen. Für sie und für Ringelnattern wurden Eiablageflächen geschaffen. Die Ringelnattern werden inzwischen auch innerhalb der Siedlung an Gartenteichen und Schwimmbecken, oft zum Schrecken der Bevölkerung, angetroffen. Durch ein aufklärendes Gespräch können dann in aller Regel die Ängste ausgeräumt werden.

An verschiedenen Plätzen wurden Schredderhaufen angelegt, um dem Nashornkäfer neue Entwicklungsräume zu bieten. Die Funde sind hier in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen.

Auf den Streuobstwiesen wurden in der letzten Zeit alte und baufällige Steinkauzströhen durch neue ersetzt. Alle neuen Röhren wurden von den Steinkäuzen wieder angenommen.

In Schwalbach wird besonders auf den Schutz von Wespen, Hornissen und Hummeln geachtet. Alle Insektennester die der Feuerwehr oder der Stadt von Bürgern genannt werden, werden immer vor Ort angesehen. Hummel- und Hornissennester werden grundsätzlich nicht umgesiedelt oder gar vernichtet, hierfür wäre eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Meist haben die aufklärenden Gespräche Erfolg und die Nester können an Ort und Stelle verbleiben. Dank der intensiven Aufklärungsgespräche gilt dies auch für über 80 % der Wespenester. Auf stadt eigenen Wiesen und Streuobstwiesen stehen mittlerweile über 40 Bienenstöcke. Weitere Ansiedlungen sind geplant. Auch innerhalb der Siedlungen sind Bienenhaltungen bekannt.

Zum Jahresende wurden alle Pachtverträge für stadt eigene und landwirtschaftlich genutzte Flächen gekündigt, um mehr Einfluss auf eine umweltgerechtere Nutzung und die Anlage von Ackerlandstreifen (Bienenweide) nehmen zu können.

### **e) Neophyten**

Der Kampf gegen das Indische Springkraut wurde wegen Aussichtslosigkeit aufgegeben.

Vom Japanischen Staudenknöterich ist in Schwalbach nur ein kleiner Standort bekannt. Hier wird durch häufiges Mähen die weitere Verbreitung verhindert. Die Herkulesstaude wurde über lange Zeit sehr intensiv bekämpft, mit dem Erfolg, dass es in der Schwalbacher Gemarkung zur Zeit keine Vorkommen mehr gibt.

### **d) Vorträge und Führungen**

Vom Umweltschutzbeauftragten werden regelmäßig Vorträge bei Altenachmittagen, bei einer Behindertenselbsthilfegruppe, in Kindergärten und Schulen über verschiedene Themen aus dem Umweltbereich und die Natur in Schwalbach gehalten. Für Schulklassen und Kindergartengruppen werden Führungen zu Teichen und Streuobstwiesen durchgeführt. Die Veranstaltungen sind immer gut besucht und sehr beliebt. Im Herbst wird seit drei Jahren ein Familienerntetag in Zusammenarbeit mit dem Main-Taunus-Streuobst e. V. auf einzelnen Streuobstwiesen angeboten. Das Angebot wird nicht nur von Schwalbacher Familien sondern auch von solchen aus dem Umland und Frankfurt rege genutzt.

## Maßnahmen der Kommunen

---

### e) Regionalparkroute

Im Zuge der neuen Regionalparkroute Nidda-Opelzoo wurde im nördlichen Schwalbacher Abschnitt eine Nussbaum- / Edelkastanienallee durch Neupflanzungen ergänzt und erweitert. Am Viergötterstein ist eine kleine Anlage entstanden, wodurch die Linden und ein sehr schöner Speierling besser zur Geltung kommen. Leider stirbt der uralte Birnbaum in diesem Bereich immer weiter ab. In den letzten Jahren beherbergte er sehr große Hornissennester in seinem Inneren. Der Verbleib der Nester konnte auch gegen zum Teil erhebliche Widerstände aus der Bevölkerung durchgesetzt werden. Leider wurden die kindgerechten, aus Tiermotiven bestehenden, Routenbeschilderungen so schön gestaltet, dass es nur einer kurzen Zeit bedurfte bis sie wieder neue, allerdings ungebetene Besitzer gefunden hatten.

## 4.12 Sulzbach (Taunus)

Neben den klassischen Maßnahmen der Landschaftspflege und der Eingriffs-Ausgleichsregelung verfolgt die Gemeinde Sulzbach (Taunus) hinsichtlich Ihrer ökologischen Ausrichtung eine ganzheitliche Zielsetzung, die den Bereich Natur- und Klimaschutz im Zusammenspiel mit der Orts- und Gebäudeplanung, der Energieversorgung sowie dem Verkehr behandelt. Hierzu sind in den letzten Jahren unter anderem folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. angestoßen worden:

### a) Energie:

- Kommunales Förderprogramm für Solaranlagen zur Heizungsunterstützung und zur Brauchwassererwärmung sowie für hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen.
- Bereitstellung der Dachflächen von kommunalen Gebäuden zur Errichtung von großflächigen Bürgersolaranlagen.
- Beschluss der Gemeindevertretung, dass alle neu zu errichtenden öffentlichen Gebäude im Sinne der Nachhaltigkeit und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus energetisch optimiert zu konzipieren sind.
- Errichtung der Kindertagesstätte „Am Rübenacker“ in nachhaltig orientierter Bauweise mit einer 100%-energetischen Abdeckung über Solarstrom.
- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und des CO<sub>2</sub>-Ausstosses in kommunalen Liegenschaften wie der für 2014 geplante Austausch der Hallenbeleuchtung der Eichwaldhallen in LED sowie die Einführung einer kontinuierlichen Verbrauchsdatenerfassung in einzelnen Liegenschaften.
- Jährliche Durchführung eines „Tages der erneuerbaren Energien“ als öffentliche Veranstaltung mit wechselnden Themenschwerpunkten in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren.

### b) Ortsplanung:

- Beschluss der Gemeindevertretung, dass die im Zuge eines intensiven, informellen Bürgermitwirkungsverfahrens erarbeiteten „Leitsätze für die Gemeindeentwicklung“ die Grundlage der zukünftigen Gemeindeentwicklung und Empfehlung für städtebauliche Planungen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sind. Diese Leitsätze enthalten ökologische, nachhaltige bzw. energie- und ressourcenbewusste Vorgaben zu den fünf Themengebieten „Identität, Attraktivität und Zukunft“, „Freizeit, Erholung und Ökologie“, „Infrastruktur (Einzelhandel, Soziales, Kultur)“, „Dimension, Nutzung und Architektur“ und „Mensch, Mobilität und Verkehr“.
- Entwicklung des Baugebietes „Nordöstlicher Ortsrand“ mit für die Solarnutzung optimierter Gebäudeausrichtung und örtlicher Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers.



### c) Landschaftspflege und Naturschutz:

- Nachhaltige landschaftspflegerische Maßnahmen u.a. Erweiterung der „Hochzeitsgärten“ in Form von Streuobstwiesen sowie Anlegen von Grün- und Freiflächen mit Wildblumenwiesen und -stauden.
- Naturnahe Unterhaltung von Flächen im Bereich des ehem. Flugplatz und US-Campus Eschborn.

### d) Verkehr:

- Begleitung der Initiative „Bürgermitwirkung Verträgliche Mobilität“ bei der sich Sulzbacher Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter von Institutionen, der Politik und der Gemeindeverwaltung zu vielfältigen Themen einer nachhaltigen Verkehrsabwicklung engagieren. In Arbeitsgruppen werden Ideen entwickelt und Projekte angestoßen, die der Förderung einer zukunftsfähigen, verträglichen Verkehrsausrichtung in der Gemeinde dienen. Den Stand und die bisherigen Ergebnisse ihrer Arbeit präsentierten die Mitwirkenden am Sulzbacher „Tag der verträglichen Mobilität“ im Jahr 2013.
- Zusätzliche Förderung einer verträglichen und klimafreundlichen Mobilität u.a. durch Beschilderung des Radwegenetzes des Main-Taunus-Kreises und der Regionalparkrouten, Verkehrs-sensibilisierung / -erziehung in den Kindertagesstätten, verkehrsbehördlichen Anordnungen zugunsten von Fußgängern und Radfahrern, „Elektro-Tankstellen“ für Autos und Fahrräder sowie Elektroauto und Elektrofahrrad als Dienstfahrzeuge im Rathaus.
- Erarbeitung eines Klimaschutz-Teilkonzepts „Klimafreundliche Mobilität für die Gemeinde Sulzbach (Taunus)“.



Logo der Bürgermitwirkung Verträgliche Mobilität Sulzbach Taunus

## Maßnahmen der Kommunen

---

---

## 5. Jagd

### 5.1 Der Main-Taunus-Kreis als Lebensraum für Wild

Der Main-Taunus-Kreis bietet durch seinen Strukturreichtum dem Wild einen weiterhin vielfältigen Lebensraum. Besonders das Niederwild findet in dem reich gegliederten Lebensraum umfangreiche Lebensmöglichkeiten.

Hierzu zählen einerseits die Deckungsmöglichkeiten, sprich Wald, Feldgehölz, Hecken und Gebüsche, Ansitzplätze für das Raubwild sowie Äsungsmöglichkeiten und Futterplätze andererseits. Dem entgegen steht der wachsende Anteil an Siedlungsflächen, Gebäuden, Industrie- und Gewerbeflächen und Straßen.

Auf einer Fläche von nur 222 km<sup>2</sup> leben ca. 226.00 Menschen. Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von über 1.000 / km<sup>2</sup>. Zum Vergleich: die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in Deutschland liegt bei 230/km<sup>2</sup>.

Der Main-Taunus-Kreis ist aufgrund seiner Wirtschaftskraft und der günstigen Lage Zuzugsgebiet. Die Bevölkerung wächst und damit auch der Druck auf Natur und Wild. Die Siedlungsflächen breiten sich aus und ein immer größer werdendes Straßen- und Wegenetz durchzieht die Landschaft.

Die freie Landschaft und der Wald werden genutzt von Spaziergängern, Joggern, Reitern und Fahrradfahrern. Zusätzlich zu der „heimischen“ Bevölkerung kommen die Bewohner aus den angrenzenden Großstädten, die die Natur nutzen.

Verdrängt durch die moderne Freizeitgesellschaft zieht sich das Wild immer mehr zurück und ist überwiegend nachtaktiv.

Dazu kommt die große Gruppe der Hundebesitzer, die ihre Hunde häufig frei laufen lassen. Leider laufen immer wieder Hunde ohne Aufsicht in Wald und Feld umher. In den letzten fünf Jahren wurden stets zwischen 5 und 13 Rehen von Hunden gerissen, dazu noch ungezählte Hasen und Kaninchen.

### 5.2 Wildbewirtschaftung

#### a) Jagdbares Wild

Unter jagdbarem Wild versteht man auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 1, Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Beim Wild unterscheidet man zwischen Niederwild (Reh und kleinere Arten) und Hochwild (Rotirsch, Wildschwein und Mufflon). Beim Niederwild gliedert man normalerweise noch das sogenannte Raubwild, also räuberisch lebende Wildarten (Fuchs, Marder, Wiesel, u.a.) aus.

Die Jagd auf Niederwild außer Rehwild wird mit Schrot oder Kleinkaliber, die Jagd auf Rehwild und Hochwild mit Kugel durchgeführt. Normalerweise erfolgt die Jagd im Einzelansitz oder als Gesellschaftsjagd. Des weiteren kann mit Fallen gejagt werden oder mit einem abgerichteten Jagd-Falken (Falknerei).

# Jagd

## b) Jagdzeiten der wichtigsten Wildarten:

(Aufgrund der Änderung des hessischen Jagdgesetzes wurden die Jagdzeiten teilweise geändert)

Wildart		Jagdzeiten gemäß Hess. Verordnung vom 03. 03.1999 zuletzt geändert am 10.06.2011	
Rotwild	Schmalspießer und Schmaltiere	Im Feld	01.05. - 31.05. und 01.07. - 31.01.
		Im Wald	01.05. - 31.05. und 01.08. - 01.12.
	Hirsche, Alttiere und Kälber	Im Feld	01.08. - 31.01.
		Im Wald	01.08. - 31.12.
Rehwild	Kitze		01.09. - 31.01.
	Schmalrehe		01.05. - 31.01.
	Ricken		01.09. - 31.01.
	Böcke		01.05. - 15.10.
Schwarzwild	Bachen/Keiler		16.06. - 31.01.
	Frischlinge / Überläufer		ganzjährig
Fuchs			ganzjährig
Hase			01.10. - 31.12.
Kaninchen			ganzjährig
Ringeltaube			01.11. - 20.02.; Jungtiere ganzjährig
Stockente			01.09. - 15.01.

Neu aufgenommen wurde die **Nilgans** (01.09. - 15.01.), die sich entlang des Mains in den letzten Jahren rasch ausgebreitet und auch im Main-Taunus-Kreis zuletzt stark vermehrt hat.

Bei den ganzjährig bejagdbaren Arten ist zu beachten, dass keine zur Aufzucht notwendigen Elterntiere bejagt werden dürfen. Neben diesen Wildarten kommen im Main-Taunus-Kreis noch Steinmarder, Iltis, Mauswiesel, Dachs, Rebhuhn, Fasan, Graugänse, Stockenten, Blässhühner, Möwen, Rabenkrähen und Elstern vor.

Das **Rotwild** wechselt aus dem angrenzenden „Rotwildgebiet Taunus“ nur ausnahmsweise in unseren Kreis. Hauptsächlich in Ehlhalten werden Tiere erlegt. Im Jagdjahr 2013 wurde erstmals in Neuenhain ein weibliches Tier erlegt. Im aktuellen Jagdjahr 2014 wurde zum ersten Mal sogar am „Staufen“ in Eppstein ein junger Hirsch erlegt. Dies zeigt, dass das Rotwild sich auch immer weiter in unseren Kreis wagt.

Das **Mufflon** oder **Muffelwild** siedelt rund um den „Staufen“ auf einer Fläche von rund 450 ha. Es stammt ursprünglich von den Mittelmeerinseln Korsika und Sardinien. Das felsige Gelände um den „Staufen“ kommt Ihrer Urheimat relativ nah. Das Muffelwildgebiet wird von den Jagdbezirken Eppstein, Hofheim-Lorsbach, Kelkheim-Fischbach, Kelkheim-Münster und Staufen bewirtschaftet.



Dem jagdbaren Wild gehören zudem einige tierische „Neubürger“ an. Am häufigsten kommt hierbei der **Waschbär** vor. Zwar gibt es ihn hier bei weitem nicht so häufig wie in Nordhessen (z.B. in Kassel oder am Edersee), jedoch steigen die Zahlen langsam aber stetig an. Sehr selten wird seit neuestem der **Marderhund** im Kreis gesichtet.

**Kanadagans** und **Nilgans** breiten sich entlang des Mains aus. Die Nilgans besiedelt mittlerweile nahezu jeden Teich im Kreis. Sie verhält sich hierbei sehr aggressiv gegenüber anderen Wasservögeln und verdrängt diese aus ihrem Brutgebiet.



Nilgansfamilie

## 5.3 Die Organisation der Jagd

### a) Jagdscheininhaber im Main-Taunus-Kreis (Stand 08.2014):

Jagdscheine	Anzahl		davon inkl. Falknerjagdschein	
	2009	2014	2009	2014
Jahresjagdscheine	88	50	1	1
3-Jahresjagdscheine	436	555	5	6
Jugendjagdscheine	3	2	–	–
Jagdscheininhaber ohne gültigen Jagdschein	114	122	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>641</b>	<b>729</b>	<b>6</b>	<b>7</b>

Gegenüber 2014 ist die Anzahl der Jagdscheininhaber um 88 Personen (13 %) angestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Jagd insgesamt in der Bevölkerung populärer geworden ist, die Zahl der „Jungjäger“, also der Personen, die erstmals einen Jagdschein beantragt haben, gestiegen ist und dass die Bevölkerung des Main-Taunus-Kreises weiterhin durch Zuzüge, mithin auch Jäger, wächst.

## b) Die Hegegemeinschaften

Hegegemeinschaften werden für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke, die einen bestimmten, gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, gebildet. Mitglieder sind die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirk im Bereich der Hegegemeinschaft liegt. Sie sollen insbesondere die revierübergreifende Arbeit erleichtern.

Im Main-Taunus-Kreis gibt es drei Hegegemeinschaften:

- **Hegegemeinschaft I:** 23 Jagdbezirke auf den Gemarkungen Eppstein, Hofheim und Kelkheim
- **Hegegemeinschaft II:** 9 Jagdbezirke auf den Gemarkungen Flörsheim, Hattersheim, Hochheim und Kriftel
- **Hegegemeinschaft III:** 8 Jagdbezirke auf den Gemarkungen Bad Soden, Eschborn, Liederbach, Schwalbach und Sulzbach

Darunter befinden sich 32 gemeinschaftliche Jagdbezirke (> 150 ha), 4 Eigenjagdbezirke (75 - 150 ha) und 4 staatliche Eigenjagdbezirke, also Jagdbezirke, die im Besitz des Landes Hessen sind, die verpachtet sind oder durch das Forstamt Königstein bejagt werden.

## d) Jagdausübungsberechtigte

Die insgesamt 40 Jagdbezirke sind an 66 Jagdscheininhaber verpachtet, das ist ein Anstieg um 10 Jagdpächter gegenüber 56 im Jahr 2009. Etliche Revierinhaber, die zuvor das Revier allein bejagt haben, haben sich in den vergangenen Jahren Mitpächter gesucht. Dies wird häufig aus Altersgründen gemacht, aber auch um gestiegene Pachtpreise auf mehrere Pächter zu verteilen. Das Forstamt Königstein bejagt drei staatliche Eigenjagdbezirke weiterhin in Eigenregie durch seine Förster. Weiterhin ist eine unbestimmte Zahl an Begehungsscheininhabern und Jagdgästen an der Bejagung der Jagdbezirke beteiligt.

## e) Jagd im befriedeten Bereich

Befriedete Bereiche sind Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen oder damit räumlich zusammenhängen. Des Weiteren Hofräume, Hausgärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze und Friedhöfe (§ 5 Hessisches Jagdgesetz).

In diesen Bereichen ruht die Jagd. In Ausnahmefällen, z.B. bei starkem Besatz mit schädigenden Wildtieren kann eine Abschussgenehmigung eingeholt werden. So werden in den Städten Hochheim, Flörsheim, Hattersheim, Eschborn, Kelkheim und der Gemeinde Kriftel zumindest zeitweise u.a. Friedhöfe, Schul- und Sportanlagen und öffentliche Parkanlagen hauptsächlich Kaninchen bejagt, die dort zum Teil massive Grab- und Frassschäden anrichten.

Wenn eine gefahrfreie Schussabgabe nicht möglich ist, wird die Bejagung mit Frettchen und Falen und im Ausnahmefall mit Beizvögeln (Falknerei) durchgeführt.

## 5.4 Jagdstrecken

### a) Jagdstrecke der Hauptwildarten im Jagdjahr 2013 (im Vergleich zu 2008)

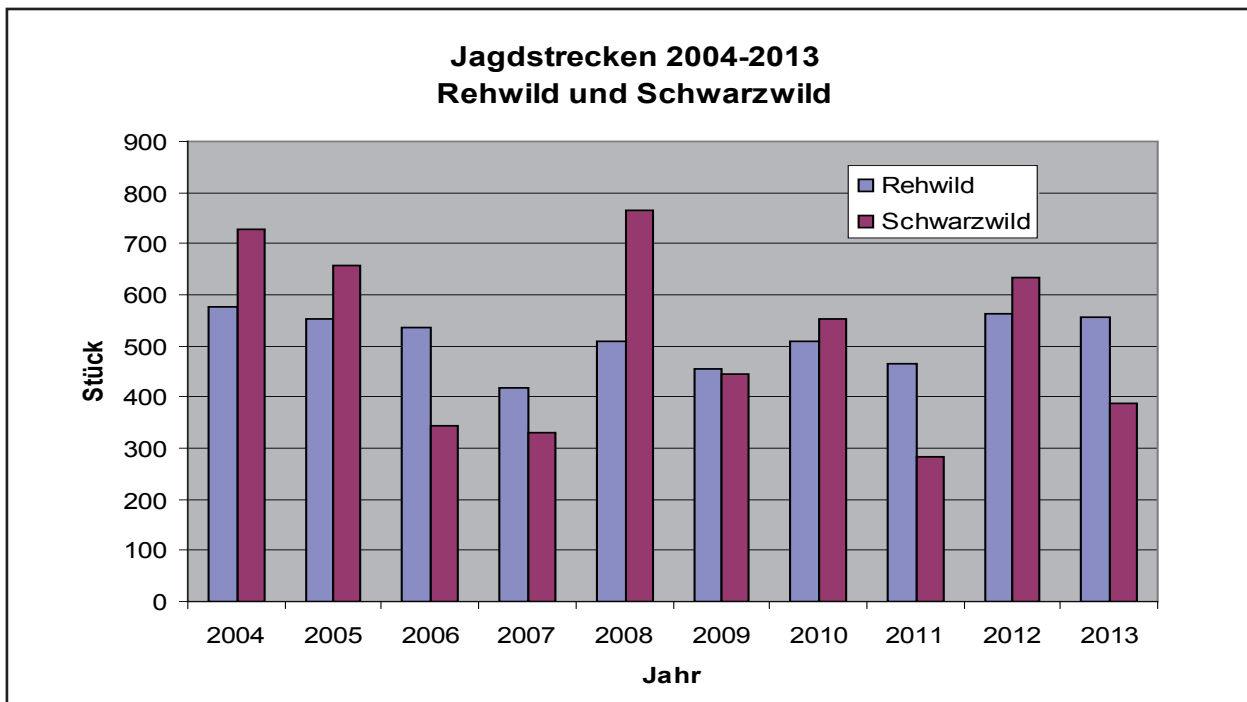
Wildart-, Geschlecht, Alter		Stückzahl	
		2013	2008
Muffelwild	männlich, adult	4	4
	weiblich, adult	1	5
	Lämmer	3	5
Rehwild	männlich, adult	212	184
	weiblich, adult	188	184
	Kitze	156	142
Schwarzwild	männlich, adult	81	168
	weiblich, adult	59	104
	Frischlinge	246	494
Fuchs		496	545
Hase		161	364
Kaninchen		3.506	4.871
Ringeltaube		816	930
Rabenkrähe		780	469
Stockente		93	113



Schwarzwildrotte

### b) Entwicklung der Jagdstrecken bei Reh- und Schwarzwild

Die Rehwildstrecke ist in den letzten 10 Jahren relativ konstant geblieben (Schwankungen zwischen 419 und 576). Die Schwarzwildstrecken schwanken stark (zwischen 283 und 766). Je nach Witterung und Nahrungsangebot sind die Zuwachsraten beim Schwarzwild mehr oder weniger stark. Insgesamt ist jedoch in den letzten 30 Jahren ein deutlicher Anstieg der Schwarzwildstrecken zu verzeichnen.



## 5.5 Wildschäden

### a) Verkehr

Trotz vielfältiger Maßnahmen, wie Warnschilder oder blauer Wildreflektoren, ist die Anzahl der Wildunfälle in den vergangenen Jahren nicht signifikant zurückgegangen. Bei einem Wildunfall handelt es sich um ein schädigendes Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr durch einen Konflikt mit einem freilebenden Wildtier.

Erfahrungsgemäß ist mit einem Anstieg der Wildunfallzahlen im Frühling und Herbst zu rechnen. Die Abweichungen zu den übrigen Monaten sind jedoch gering, so dass ganzjährig von einer Gefahr ausgegangen werden muss. Die Gründe sind vielseitig und je nach Wildart unterschiedlich. Diese können beispielsweise die Wanderungen vor und nach der Brunft oder der Wechsel zwischen den Einständen und den Äsungsflächen sein. Schließlich stehen nach der Ernte die Mais- und Getreidefelder weder als Deckung noch als Nahrungsquelle zur Verfügung.

Wildunfälle werden in den Verkehrsunfallstatistiken der Polizeistationen erfasst.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	1213
<b>Pst. Eschborn</b>	34	39	27	35	29	36	26	37	32
<b>Pst. Flörsheim</b>	7	8	6	13	16	13	9	6	6
<b>Pst. Hattersheim</b>	0	0	1	0	0	6	1	1	1
<b>Pst. Hofheim</b>	52	38	30	58	44	60	29	59	61
<b>Pst. Kelkheim</b>	35	28	49	62	77	91	61	77	72
<b>PD Main-Taunus</b>	128	113	113	188	166	206	126	180	172



## b) Schäden in der Land- und Forstwirtschaft

Nach wie vor entstehen die größten Schäden weiterhin in der Landwirtschaft durch das Schwarzwild. Mais-, Getreide- und Rübenfelder werden geschädigt und Wiesen und Obstgärten werden umgebrochen.

Kaninchenschäden entstehen auf Sportplätzen, Friedhöfen und Hausgärten durch das Anlegen der Gänge. Zudem werden insbesondere frisch aufgehende Saaten und im Winter Obstbäume und Beerensträucher geschädigt. Diese werden durch das Abnagen der Rinde häufig komplett zum Absterben gebracht.

Tauben schädigen überwiegend Beerenstrauch- und Erdbeerkulturen. Größere Schäden entstehen durch Krähen in den Weinbergskulturen, wenn frische Triebe abgebissen werden. Teilweise entstehen große Schäden, wenn Schwärme von Grau- und Nilgänsen frisch austreibende Saaten abäsen. Lästig und unangenehm sind zudem großflächige Verkotungen von Grünanlagen und Golfplätzen.

Schäden durch Reh- und Muffelwild entstehen fast ausschließlich in der Forstwirtschaft. An Forstkulturen und Naturverjüngung werden Terminaltriebe verbissen und ganze Pflanzen „verfegt“. In Notzeiten „schält“ das Muffelwild zudem junge Bäume und bringt sie so zum Absterben.



Durch Wildschweine umgebrochene Wiese

## 5.6 Wildseuchen

Aktuell kommen im Main-Taunus-Kreis keine meldepflichtigen Wildseuchen vor. Der letzte Tollwut-Fall wurde in Hessen im Juli 2005 im Landkreis Darmstadt-Dieburg amtlich festgestellt. Die Impfung der Füchse über ausgelegte Köder, die sogenannte orale Immunisierung, wurde im Sommer 2008 eingestellt. Aktuell werden lediglich Füchse mit auffälligem Verhalten oder deutlich erkrankte Füchse zur Untersuchung auf eventuellen Tollwutbefall beim Veterinäramt abgegeben.

In den an Hessen angrenzenden Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz kamen 2009 noch ca. 30 Fälle von **Klassischer Schweinepest** bei Wildschweinen vor. Gegen diese Gefahr, die über die Grenze schwappen kann, führt Hessen ein flächendeckendes Überwa-

## Jagd

---

chungsprogramm durch. In Kreisen, die an die betroffenen Länder mehr oder weniger direkt angrenzen, wird ein verstärktes Monitoring durchgeführt. Dazu gehört auch der Main-Taunus-Kreis. Hierzu werden von den erlegten Wildschweinen Blutproben genommen und serologisch untersucht. Einen positiven Befund hat es bis jetzt noch nicht gegeben.

Aktuelle Gefahr geht von der **Afrikanischen Schweinepest (ASP)** aus. Sie hat im Bereich Ostpolen/Litauen bereits die Grenzen der europäischen Union erreicht. Die ASP ist so gefährlich, weil es aktuell keinen Impfstoff gibt und befallenen Tiere, Wildschweine wie Hausschweine, der Krankheit ohne Ausnahme erliegen. Der Erreger wird sowohl von Tier zu Tier als auch durch verarbeitete Lebensmittel aus befallenem Fleisch übertragen. Vorsorglich werden im Main-Taunus-Kreis bereits sämtliche tot aufgefundenen Wildschweine durch das Veterinäramt auf ASP untersucht.

## 6. Landwirtschaft

Die Landwirtschaft als Produzent pflanzlicher und tierischer hochwertiger Lebensmittel sowie als Erzeuger nachwachsender Energieträger erfüllt neben diesen klassischen Aufgaben eine Vielzahl weiterer Funktionen. Sie sichert den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft und trägt zu einem erheblichen Anteil am Fortbestand des Erholungswertes der Freiflächen im Ballungsraum bei. Darüber hinaus erfüllt sie Klima-, Wasser- und Bodenschutzfunktionen und bildet die Grundlage zum Erhalt von Biotopen sowie dem Landschaftsbild.

Jede Region hat dabei ihre Besonderheiten, die die Entwicklung der Landwirtschaft neben den politischen Rahmenbedingungen geprägt hat und auch weiterhin prägen wird. Diese prägenden Elemente im Main-Taunus-Kreis sowie die daraus entstandenen Strukturen werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

### 6.1 Strukturdaten der Landwirtschaft

Von den Grundstrukturen her gliedert sich der Main-Taunus-Kreis in zwei unterschiedliche Gebietseinheiten mit relativ stark differierenden landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Der Norden gehört der Mittelgebirgsstruktur des Taunus an. Devonische Gesteine, Tonschiefer und Grauwacken bilden hier das Ausgangsmaterial der lehmigen und häufig steinigen Böden. Für die Bewirtschaftung kommen starke Reliefschwankungen erschwerend hinzu, die in manchen Regionen eine ackerbauliche Nutzung unmöglich machen.

Die durchschnittlichen Jahrestemperaturen in dieser Taunusregion schwanken zwischen 7,0° C und 8,0° C bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von 700 bis 1.000 l / m<sup>2</sup>.

Die sich aus den Klimadaten und den Bodenverhältnissen ergebende Bodenklimazahl beträgt im Durchschnitt 37 und variiert zwischen 20 und 60. Sie kennzeichnet die relativ schlechten Standortbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung dieses Bereichs. Aufgrund der natürlichen Benachteiligung des Gebiets ist die Region durch einen hohen Grünlandanteil geprägt, der gemarkungsweise über 50 % der landwirtschaftlichen Fläche einnimmt. Die Nutzung dieser Areale ist nur durch die Haltung von Wiederkäuern (Rindern, Schafen) oder Pferden möglich, so dass der nördliche Teil des Main-Taunus-Kreises durch Futterbaubetriebe charakterisiert ist.

Der Süden des Main-Taunus-Kreises ist dem gegenüber der Rhein-Main-Ebene zuzurechnen. Tiefgründige Lößauflagerungen eiszeitlichen Ursprungs bilden die Grundlage der heute vorhandenen fruchtbaren Parabraunerden mit einem hohen natürlichen Ertragspotential. Begünstigt wird der südliche Main-Taunus-Kreis außerdem durch das dort vorhandene milde Klima mit durchschnittlichen Jahrestemperaturen von 9,5° C bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von 550 - 650 l / m<sup>2</sup>. Die sich aus diesen Verhältnissen ergebende Bodenklimazahl von im Durchschnitt 57, bei Schwankungen zwischen 40 und 80, ist Ausdruck für die wesentlich höhere Fruchtbarkeit dieser Region.

Die Anzahl der noch aktiv wirtschaftenden Betriebe hat sich, der allgemein im Bundesgebiet zu beobachtenden Entwicklung entsprechend, ebenfalls verringert. Die Reduzierung fällt jedoch gegenüber anderen Landkreisen mit ca. 2,5 % jährlich geringer aus, als in den Regionen mit ländlicher geprägten Strukturen.

## Landwirtschaft

---

2010 wurden noch 226 aktiv wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe im Main-Taunus-Kreis gezählt, von denen jedoch nur noch wenige den klassischen Bauernhof mit Rinder- und Schweinehaltung betreiben. Entscheidend bedingt wurde und wird diese Entwicklung durch den bestehenden Interessenkonflikt zwischen hohen Wohnansprüchen und den unvermeidlichen Immissionen der Tierhaltung in den dicht besiedelten Strukturen des Ballungsraums. Diese Situation macht es schwierig im Ballungsraum dauerhaft Tierhaltung zu betreiben oder den Neubau einer Stallanlage genehmigt zu bekommen.



In 2010 stellt sich die Anzahl der noch aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe gemäß den Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes wie folgt dar:

- 226 Betriebe insgesamt (mit zum Teil mehr als einem Produktionszweig), davon
  - 29 Betriebe mit Rinderhaltung
  - 28 Betriebe mit Schweinehaltung
  - 22 Betriebe mit Gemüseanbau
  - 17 Betriebe mit Freilanderdbeeren
  - 12 Betriebe mit Zierpflanzenproduktion
  - 3 Betriebe mit Baumschulflächen
  - 69 Betriebe mit Weinbau in den Gemarkungen Flörsheim und Wicker (Daten stammen aus der Weinbaueerhebung von 1999)

Der Milchviehbestand im Main-Taunus-Kreis belief sich im Jahr 2010 auf nur noch 247 Milchkühe. Einschließlich Jungtieren und Mutterkuhherden hatten in 2010 insgesamt 1.173 Rinder im Kreisgebiet ihr Zuhause. Der Bestand an Pferden (Freizeit- und Sportpferde) holt den der Rinder im Main-Taunus-Kreis in 2010 fast ein, mit insgesamt 933 Tieren (Erhebungen des Amtes für den ländlichen Raum, 2010).

Die Pferdehaltung hat in den letzten Jahrzehnten einen starken Zuwachs erfahren. Eine Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe des Main-Taunus-Kreises hat sich aus dieser ungebrochen bestehenden Nachfrage heraus auf die Pensionspferdehaltung spezialisiert. Sie hat sich zu einer wesentlichen Alternative in der zu beobachtenden Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe des Ballungsraums entwickelt.



Generell ist zu beobachten, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Ballungsraums Frankfurt / Rhein-Main zunehmend von den traditionellen, rein auf die Produktion ausgerichteten Betriebsstrukturen entfernen und Einkommensalternativen in den der Landwirtschaft angegliederten Bereichen wie „Ferien auf dem Bauernhof“ oder „Direktvermarktung“ suchen. Damit reagieren die Betriebe auf den in der Region ungebrochen zu verzeichnenden Flächenverbrauch für Siedlungsmaßnahmen, der den ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen sukzessive die Existenzgrundlage entzieht. Sie nutzen damit aber auch das sich im Ballungsraum bietende Potential, und schaffen auf diese Weise ein für die Verbraucher wertvolles Angebot hochwertiger, regionaler Lebensmittel.

Der Einkommensanteil aus diesen von den landwirtschaftlichen Betrieben als weiteres Standbein aufgenommenen Betriebszweigen betrug für den Main-Taunus-Kreis gemäß dem landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen von 2004 27 % des Gesamteinkommens. Der Anteil liegt damit deutlich höher als in den ländlicher geprägten Regionen wie dem Main-Kinzig-Kreis mit nur 10 % oder dem Wetteraukreis mit einem Anteil von 12,4 %.

Die 27 % des landwirtschaftlichen Einkommens im Main-Taunus-Kreis aus alternativen Betriebszweigen gliederten sich dabei wie folgt (Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen, 2004):

- 27 % aus Einkommensalternativen insgesamt
  - 18,0 % Direktvermarktung
  - 7,5 % Pensionstierhaltung
  - 7,5 % Lohnarbeiten/überbetriebliche Arbeiten
  - 5,0 % Landschaftspflege
  - 4,0 % erneuerbare Energien
  - 2,0 % Kommunalarbeit
  - 1,5 % Beherbergung

Diese Entwicklung in den landwirtschaftlichen Betrieben wird von Seiten des Amtes für den Ländlichen Raum mit Sitz in Bad Homburg durch angebotene Fachseminare sowie die Veröffentlichung der in 2009 erschienenen Broschüre „Wir machen Ihnen den Hof“, mit den Adressdaten aller im Tourismusbereich und der Direktvermarktung tätigen landwirtschaftlichen Betriebe des Amtbezirkes, intensiv mit begleitet. Die Broschüre kann kostenlos angefordert werden über die E-Mail-Adresse: [alr@hochtaunuskreis.de](mailto:alr@hochtaunuskreis.de) oder die Telefonnummer: 06172-999 6160. Weiterhin besteht über das Internetportal [www.land-partie.de](http://www.land-partie.de) die Möglichkeit sich fachlich zu informieren wie auch die Kontaktdaten und das Angebot der direktvermarktenden Betriebe aufzurufen.



## Landwirtschaft

---

Die Grundlage des landwirtschaftlichen Wirtschaftens bildet jedoch nach wie vor die landwirtschaftliche Nutzfläche. Das noch vorhandene Flächenpotential des Main-Taunus-Kreises sowie dessen Nutzung stellen sich dabei wie folgt dar (Hessisches Statistisches Landesamt, 2010):

- 7.599 ha insgesamt (ohne Weinbau und Gartenbau)
  - 5.619 ha Ackerland
  - 3.951 ha Getreidebau
  - 423 ha Hackfrüchte (Zuckerrüben, Kartoffeln)
  - 579 ha Winterraps
  - 117 ha Körnermais
  - 89 ha Freilandgemüse
  - 68 ha Erdbeeren im Freiland
  - 392 ha sonstige Kulturen
  - 1.527 ha Dauergrünland, welches gegenüber 2007 um 95 ha zugenommen hat.

Eine besondere Bedeutung hat im Main-Taunus-Kreis neben den dargestellten Kulturen auch der Obstbau (Baumobst) insbesondere in der Region um die Gemeinde Kriftel. Der Baumobstbestand hat sich in 2012 wie folgt dargestellt:

- o 135 ha Obstanbau
  - 105 ha Äpfel
  - 14 ha Birnen
  - 2 ha Süßkirschen
  - 6 ha Sauerkirschen
  - 8 ha Pflaumen und Zwetschen
  - 1 ha Mirabellen und Renekloden

Die klimatische Gunstlage des südlichen Main-Taunus-Kreises spiegelt sich außerdem in dem in den Regionen Hochheim und Flörsheim zu findenden Weinbau wieder, welcher dem Weinbaugbiet Rheingau zugeordnet wird.

- o 253 ha Weinbau

Durch den umfangreichen Anbau dieser Kulturen mit einer hohen arbeitswirtschaftlichen Intensität, ist der Anteil der Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche von weniger als 10 ha sehr hoch im Vergleich zum Landesdurchschnitt. Trotz der arbeitsintensiven Kulturen in der landwirtschaftlichen Erzeugung waren in 2012 gerade einmal 197 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft tätig. Der Großteil der Arbeiten wird in den Betrieben durch die Betriebsleiter und deren Familienangehörige geleistet, die von dieser Statistik nicht erfasst werden.

Die Anzahl der Betriebe in den unterschiedlichen Größenklassen in ha stellt sich für den Main-Taunus-Kreis wie folgt dar (Hessisches Statistisches Landesamt, Stand 2010):

Größenklasse in ha	Anzahl der landw. Betriebe
< 5 ha	52
5 bis < 10	32
10 bis < 20	36
20 bis < 50	50
50 bis < 100	39
> 100	17

Bei der Beurteilung der landwirtschaftlichen Strukturen zu bedenken ist weiterhin, dass der Main-Taunus-Kreis historisch erbrechtlich der Realteilung unterliegt. Dies hat zur Folge, dass im Zuge der gesetzlichen Erbfolge der vorhandene Besitz unter den Geschwistern gleichmäßig verteilt wird und wurde. Die Region ist durch sehr kleinstrukturierte Eigentumsverhältnisse gekennzeichnet. Aus dieser Erbregelung resultieren außerdem relativ geringe Eigentumsanteile an der von den landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschafteten Fläche. So beträgt der Pachtflächenanteil im Main-Taunus-Kreis 85 %. Dies bedeutet nur 15 % der bewirtschafteten Fläche befindet sich im Eigentum der landwirtschaftlichen Betriebe (Landwirtschaftlicher Fachplan, 2004)

## 6.2 Förderprogramme der Landwirtschaft und des ländlichen Raums

Einer der ersten Bereiche, in dem sich die Mitgliedstaaten der EU auf eine gemeinsame Politik einigten, war die „Gemeinsame Agrarpolitik“ (GAP). Sie entstand in den Gründerjahren der damaligen Europäischen Gemeinschaft mit der Zielsetzung, ein ausreichendes Angebot an preiswerten Nahrungsmitteln dauerhaft sicherstellen zu können. Diese Zielsetzung hat sich im Verlauf der Jahrzehnte verändert und eine Schwerpunktverlagerung in Richtung Erhalt der Natur und Landschaft erfahren.

Heute stellt die Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes ein zentrales Themenfeld der EU-Agrarpolitik dar. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nennt in diesem Zusammenhang folgende Ziele, die durch politische Rahmenbedingungen gefördert werden sollen:

- o Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation;
- o Die Verbesserung von Umwelt und Landschaft;
- o Die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Zur Realisierung dieser Ziele werden den landwirtschaftlichen Betrieben gezielte Förderungen gewährt. Die gemeinsame Agrarpolitik der EU setzt sich dabei heute aus zwei Säulen zusammen.

**Säule 1** enthält die Mittel des „Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft“ (EGFL). Aus diesem werden die seit 2005 weitestgehend von der Produktion entkoppelten Betriebsprämien

## Landwirtschaft

---

in Form von Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebe geleistet. Mit den Zahlungen wird den landwirtschaftlichen Betrieben ein finanzieller Ausgleich gewährt, um politische Zielsetzungen, wie niedrige Lebensmittelpreise und erhöhte Naturschutzaufgaben, umsetzen zu können, ohne die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu gefährden.

Für den Zeitraum ab 2015 wurde ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Neben einer Basisprämie, wird allen antragsberechtigten Landwirten auch eine Umverteilungsprämie gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Junglandwirtezuschuss beantragt werden. Für kleinere Betriebe besteht die Möglichkeit sich zum Kleinlandwirt zu erklären. Sie erhalten dadurch jedoch nur eine begrenzte Förderung. Der größte Baustein der neuen Agrarreform stellt das sog. Greening dar.

Jeder Landwirt der einen Betrieb mit mindestens 10 ha Ackerfläche bewirtschaftet, muss hierfür drei Voraussetzungen erfüllen:

1. Es müssen mehrere Kulturen angebaut werden.
2. Der Umbruch von Grünland ist untersagt.
3. Ein vorgegebener Anteil an ökologischen Vorrangflächen ist nachweisen.

Grundsätzlich erfolgt die Aktivierung der Prämien über Zahlungsansprüche, die dem Landwirt in Höhe seiner beantragten landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeteilt wurden (1 ha = 1 ZA).

Die Zahlungen sind dabei unmittelbar an die Einhaltung umfangreicher Verpflichtungen aus den Bereichen Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz gebunden (Cross-Compliance), die regelmäßig kontrolliert und überwacht werden.

Die an die Landwirte gewährten Direktzahlungen stellen heute somit nur noch bedingt ein Instrument des Preisausgleichs dar, sondern entwickeln sich zunehmend hin zu einem finanziellen Ausgleich für die in der EU bestehenden Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutzauflagen, die erheblich über den Standards von Nicht-EU-Staaten liegen.

**Säule 2** umfasst die Mittel des „Europäischen Garantiefonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER). Im Rahmen der Förderung über ELER erfolgt in der Regel eine Cofinanzierung des Bundes und / oder der Länder.

Die Fördermöglichkeiten über ELER umfassen dabei ein breites Spektrum an Entwicklungsmaßnahmen und kommen dem gesamten ländlichen Raum zu, nicht nur den landwirtschaftlichen Betrieben. Für die Landwirtschaft von Bedeutung sind dabei folgende Förderprogramme:

- o **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)** – sie dient dem Ausgleich natürlicher standortbedingter Nachteile einer bestimmten Region mit der Zielsetzung das Brachfallen dieser Regionen zu verhindern.
- o **Agrarinvestitionsförderung** – wird bei zukunftssträchtigen Investitionen der Betriebe z.B. zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit oder Erleichterung von Arbeitsprozessen gewährt unter ganz bestimmten betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen. Hierbei wird das Ziel verfolgt, der nachfolgenden Generation einen Anreiz zu schaffen, in der Landwirtschaft zu bleiben, um den Erhalt der Kulturlandschaft zu sichern.
- o **Agrarumweltmaßnahmen:** Über das Hessische Integrierte Agrarumweltprogramm (HIAP; Laufzeit bis Ende 2014) und das Nachfolgeprogramm HALM (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen; Beginn ab dem 01.01.2015) können Landwirte auf freiwilliger Basis mehrjährige Verpflichtungen eingehen.



### **HIAP (bis zum 31.12.2014):**

- o Ökologischer Landbau
- o Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)
- o Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen
- o Pheromoneinsatz im Weinbau
- o Standortangepasste Grünlandextensivierung
- o Bewirtschaftung von besonderen Lebensräumen und Habitaten (zur Zeit nur einjährig)
- o Weinbau in Steillagen
- o Mulch- und Direktsaat (erste Antragsstellung ab 2010)

### **HALM (ab dem 01.01.2015):**

- o Erarbeitung von Konzepten zur besseren Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen
- o Ökologischer Landbau
- o Besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau (beispielsweise die Einhaltung einer vielfältigen Fruchtfolge oder der Anbau von Zwischenfrüchten)
- o Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauergrünland (beispielsweise die extensive Grünlandbewirtschaftung mit vollständigem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz)
- o Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen (beispielsweise der Pheromoneinsatz im Weinbau oder die Pflege von extensiven Streuobstbeständen)
- o Schutz von besonderen Arten und Biotopen (beispielsweise Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters)

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Main-Taunus-Kreis, die an den im vorhergehenden Text vorgestellten Fördermaßnahmen teilnimmt, stellt sich im Einzelnen für den Main-Taunus-Kreis wie folgt dar:

- o 25 Betriebe erhalten Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete;
- o 2 Betriebe wurden in dem Zeitraum von 2007 bis 2013 über das Agrarinvestitionsförderprogramm gefördert – darunter ein Weinbaubetrieb.
- o Im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) haben in den Jahren 2013 und 2014 6 Betriebe an der Maßnahme Ökologischer Landbau teilgenommen und Ihren gesamten Betrieb gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaftet. Insgesamt beträgt die ökologisch bewirtschaftete Fläche 181,48 ha, wobei der größte Flächenanteil auf 2 Haupterwerbsbetriebe entfällt.

Die restlichen Betriebe werden im Nebenerwerb bewirtschaftet. 9 Betriebe haben in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen des HIAP mehrjährige Blühflächen auf 17,45 ha angelegt. Insgesamt 15 Betriebe nehmen mit Ihren Grünlandflächen am Programm Standortangepasste Grünlandextensivierung teil und bewirtschaften oftmals ökologisch wertvolle Flächen in Naturschutz- oder FFH-Gebieten.

An dem ab dem Jahr 2010 angebotenen Programm Mulch- und Direktsaat nehmen 3 Betriebe teil und bewirtschaften so Ihre erosionsgefährdeten Ackerflächen ohne wendende Bodenbearbeitung. Weiterhin werden jährlich einjährige Verpflichtungen mit Landwirten in Gebieten mit Hamstervorkommen abgeschlossen. Teilnahmeanträge für das HIAP-Nachfolgeprogramm HALM können ab Sommer 2014 gestellt werden. Die Verpflichtung beginnt dann zum 01.01.2015.

## 6.3 Fachinformationen zur Landwirtschaft

Seit Ende 2004 steht als fachliche Informationsquelle zu der Thematik Landwirtschaft und den von ihr wahrgenommenen vielfältigen Funktionen, ergänzt durch Strukturdaten, der „Landwirtschaftliche Fachplan Südhessen“ zur Verfügung. Dieser umfasst den gesamten Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt und enthält somit auch Angaben über die Besonderheiten und Kenndaten des Main-Taunus-Kreises.

Der Plan entstand in Zusammenarbeit des Hessischen Bauernverbandes, dem Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der hessischen Agrarverwaltung sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt. Er ist über die Homepage des RP Darmstadt aufrufbar und im Landwirtschaftsverlag Hessen erschienen unter der ISBN-Nr. 978-3-87337-009.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich über die Internetseite [www.land-partie.de](http://www.land-partie.de) sowohl allgemein über Landwirtschaft kundig zu machen wie auch sich über das regionale Angebot der Direktvermarkter des Main-Taunus-Kreises zu informieren.





## 7. Wald

### 7.1 Erholung

Die Bevölkerung des Rhein-Main-Gebiets nutzt den Wald zur Erholung mit weiterhin zunehmendem Anspruch. Viele Kilometer an Forstwegen in gut ausgebautem Zustand sowie feste Wege und Wanderpfade bieten allen Erholungssuchenden verschiedene Möglichkeiten, sich im Wald zu bewegen und zu erholen. 64 % der öffentlichen Waldflächen ist faktisch Erholungswald. Waldbereiche mit Wanderparkplätzen, Lehrpfaden, Waldspielplätzen, in Umgebung von Klinik, Waldgaststätten oder Restaurants wurden in der Vergangenheit als Erholungswald ausgewiesen und umfassen ca. 35 % der Waldflächen (z.B. Eichwald in Bad Soden, Rettershof in Kelkheim oder Kapellenberg in Hofheim).

Das Hessische Waldgesetz vom Juni 2013 brachte Neuerungen im Betretungsrecht. Es fordert von Jedermann gegenseitige Rücksichtnahme und Rücksichtnahmen auf Flora und Fauna im Wald. Die Vereinbarung „Wald und Sport“ gibt zudem sportlich Ambitionierten und Waldbesitzern Anleitungen zur Regelung sportlicher Veranstaltungen im Wald. Um Waldbesucher vor Gefahren zu schützen, werden Absperrungen bei forstlichen Maßnahmen von den Forstbetrieben deutlich sichtbar aufgestellt.



### 7.2 Biotop- und Artenschutz

Die Vielfalt der Waldlebensräume ist durch natürliche, oft kleinräumige Standortunterschiede geprägt. Die extensive Bewirtschaftung in den öffentlichen Wäldern mit Durchforstungsintervallen von 3 - 5 Jahren bieten der Tier- und Pflanzenwelt möglichst ungestörte Entwicklungs- und Regenerationsphasen. Seit den 90-iger Jahren wurden ältere Laubbäume mit Spechthöhlen und Horsten von den Förstern nicht genutzt und für die Waldarbeiter als zu erhaltende Einzelbäume deutlich gekennzeichnet. So wird Lebensraum für an Totholz und Baumhöhlen gebundene Arten

## Wald

---

geschaffen und erhalten. Durch das in 2008 / 2009 eingeführte Habitatbaumkonzept von Hessen-Forst sollen nun in über 100-jährigen Laubholzbeständen 3 sogenannte Habitatbäume pro Hektar Wald erhalten und von der Holznutzung ausgeschlossen werden. Größere Stilllegungsflächen ergänzen dieses naturschutzfachliche Waldkonzept.

### 7.3 Holzaufkommen

Nachhaltigkeit, ein Schlagwort der heutigen Zeit, wird seit nun über 300 Jahren in der Forstwirtschaft praktiziert und hat auch im Main-Taunus-Kreis zu stabileren Waldbeständen mit zunehmenden Holzzuwächsen von 6 - 8 m<sup>3</sup> je Hektar geführt. Der Fichtenanbau ist durch die Klimaerwärmung auf einigen Standorten im Main-Taunus-Kreis nicht mehr zu empfehlen. Um einen Nadelholzanteil in unseren Wäldern zu erhalten, findet die Douglasie als Mischbaumart mehr Berücksichtigung. Diese überwiegend als Bauholz zu verwendenden Hölzer ermöglichen den Forstbetrieben in Zeiten geringer Laubholznachfrage flexibel zu reagieren. Neben den üblichen Verwendungszwecken als Bau- Möbel- und Industrieholz hat die Selbstwerbung von Brennholz für den Eigenverbrauch deutlich zugenommen. Ferner hat der nachwachsende Rohstoff Holz für die Energiegewinnung in Form von Hackschnitzeln und Pellets zunehmend an Bedeutung gewonnen.





## 8. Regionalpark

Um die Idee des Regionalparks anhand eines Musterabschnitts auf dem Gebiet der Mainstädte Hattersheim, Flörsheim und Hochheim zügig und beispielgebend mit Leben erfüllen zu können, wurde 1995 eine erste Durchführungsgesellschaft, die Regionalpark RheinMain Pilot GmbH, gegründet. Man entschied sich für dieses Gebiet, da die rekultivierten Weilbacher Kiesgruben schon damals eine Grundlage für ein landschaftlich attraktives Gelände boten und die Städte Flörsheim, Hochheim und Hattersheim damit verbunden waren. Als Gesellschafter beteiligten sich der frühere Umlandverband Frankfurt (heute Planungsverband Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main), die Städte Hattersheim, Flörsheim und Hochheim sowie die Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach (GRKW).

Die Geschäftsstelle der GmbH nahm 1996 in Flörsheim ihre Tätigkeit auf. Seitdem hat sie die aus dem Routenführungskonzept des damaligen Umlandverbandes Frankfurt hervorgegangene Entwürfe zweier namhafter Landschaftsarchitekturbüros aus dem Main-Taunus-Kreis mit ihren Teilprojekten weiterentwickelt und realisiert. Wichtig war in allen Phasen: die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Kommunen und des Main-Taunus-Kreises, mit politischen Gremien, dem ehrenamtlichen Naturschutz sowie den örtlichen Landwirten. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Das Pilotprojekt ist realisiert und erlebbar. Auf über 28 km Länge verbinden die gestalteten Regionalparkrouten die landwirtschaftlich geprägten Grundzüge der Mainstädte miteinander.

### 8.1 Bausteine des Regionalparks

Die Regionalpark-Haupttroute verläuft in der Regel auf vorhandenen Feldwegen, wertet sie – regionalparktypisch – mit begleitenden Wiesenstreifen und, je nach örtlicher Situation, mit der Anlage von Baumreihen, Alleen oder Hecken auf. Nach dem Prinzip der Perlschnur laden die vorhandenen oder neugeschaffenen „Bausteine“ des Regionalparks Radfahrer und Spaziergänger zum Ankommen, Entdecken und Verweilen ein. Viele Pilotprojekte sind bereits zur Ausführung gekommen und in der letzten Fortschreibung des Umweltberichts aus dem Jahre 2009 beschrieben worden. Folgende Objekte kommen hinzu:



Regionalpark bei Okriftel

## Regionalpark

---

### 8.2 Regionalparkportal mit Aussichtsturm

Im Jahre 2011 wurde das Regionalparkportal als Informationszentrum für das gesamte Regionalparkgebiet eröffnet. Besucher können sich hier direkt neben dem Naturschutzhaus in einer Ausstellung und mit kostenlosen Broschüren und Karten über die Sehenswürdigkeiten der Region, die Bausteine des Regionalparks und die diversen Rad- und Wanderrouten durch das Gebiet informieren. Das angegliederte Restaurant „Wilder Esel“ und die anschaulich gestaltete Außenanlage mit einem großen Naturteich, Spielplatz und Kletterwand laden zum Verweilen ein. Im 1. Obergeschoss des Gebäudes befinden sich außerdem die Geschäftsräume der Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH, der Regionalpark RheinMain Pilot GmbH und der Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mbH (GRKW).

2012 wurde dem Ensemble Naturschutzhaus und Besucherzentrum am Regionalparkportal Weilbacher Kiesgruben mit der Eröffnung des insgesamt 41 m hohen Aussichtsturms eine weithin sichtbare Landmarke hinzugefügt. In der weitgehend flachen Landschaft im Außenbereich von Siedlungsflächen soll der Turm Merkzeichen und Symbol für die mit dem Regionalpark RheinMain verbundenen Gedanken sein. Die Gesamtgestalt des Aussichtsturms ist als Großfigur angelegt, die Assoziationen und Deutungen im Bereich der Naturformen nahelegt, ohne jedoch eine ins Überdimensionale vergrößerte Pflanzen- oder Tierplastik zu sein. Es ist Ziel der Formgebung, die möglichen Bilder in der Vorstellung der Betrachter so weit offen zu halten, dass verschiedene Deutungen möglich sind, beispielsweise die einer Knospe, die von Blütenblättern, o.Ä.

Über 170 Stufen gelangt man letztendlich auf eine 27 m über dem Boden gelegene Aussichtsplattform, die einen Blick über das gesamte Gelände der Weilbacher Kiesgruben bietet. Wer seinen Blick weiter in die Ferne schweifen lässt, erhält bei klarem Wetter einen Überblick über die gesamte Region von der Frankfurter Skyline über den Frankfurter Flughafen bis hin zum Odenwald.



Regionalparkturm

### 8.3 Pflege und Unterhaltung

Die Wege und Anlagen im Bereich des Pilotprojektgebietes sind fertig gestellt. Die Aufgabenstellung der Regionalpark RheinMain Pilot GmbH hat sich dementsprechend im Laufe der vergan-

genen Jahre auf die Pflege und Unterhaltung der bereits geschaffenen Wege und Anlagen verlagert. Dazu wurden, unter anderem auch aus Kostengründen, Partnerschaften mit Verwaltungen und Institutionen gefunden, die ihr jeweiliges Aufgabenspektrum kompetent und besonders effizient abdecken.

Die Unterhaltung und Organisation der Pflegeabläufe werden in der Geschäftsstelle der Regionalpark RheinMain Pilot GmbH seit Januar 2013 von einem Landschaftsarchitekten betreut, nachdem sich die bisher langjährig mit dieser Aufgabe betraute Landschaftsarchitektin beruflich umorientiert hat. Seit Februar / März 2011 sind die Geschäftsstellen der Regionalpark RheinMain Pilot GmbH, der Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH und der GRKW, mit denen auch einige Programmangebote in Kooperation durchgeführt werden, im Regionalparkportal zusammengelegt.

Die Pflege und Unterhaltungsarbeiten werden zu einem großen Teil vom Zweckverband Naturpark Taunus im Auftrag der Regionalpark RheinMain Pilot GmbH durchgeführt. Auch werden die örtlichen Landwirte in die Flächenpflege mit einbezogen. Die Pflege des Rosariums in Hattersheim ist an einen renommierten örtlichen Garten- und Landschaftsbaubetrieb vergeben.

Bürgerschaftliches Engagement zeigt sich auch und vor allem bei der Pflege des Rosariums in Hattersheim. Hier haben Bürgerinnen und Bürger Patenschaften für jeweils ein oder mehrere Rosenbeete übernommen, die von ihnen über die Saison gepflegt werden. Auch Spenden wie z.B. von Konfirmandengruppen, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen helfen dem Regionalpark und unterstützen ihn in seiner Arbeit.

Einen besonderen Schwerpunkt bei den laufenden Unterhaltungsarbeiten nimmt der Spielpark in Hochheim ein, der täglich kontrolliert und gesäubert werden muss. Ebenso erfordert die Pflege des Rosariums in Hattersheim einen kontinuierlichen Arbeitseinsatz über das ganze Jahr hinweg. Auch die Pflege der Streuobstwiesen besonders im Bereich des Landwehrwegs ist sehr arbeitsintensiv.

### 8.4 Veranstaltungen und Führungen

Ein Schwerpunkt ist die Durchführung von Veranstaltungen und Führungen. Diese werden zum Teil gemeinsam mit dem „Naturschutzhaus Weilbacher Kiesgruben“ der Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach (GRKW) angeboten und durchgeführt.

Die Palette reicht von pflanzenkundlichen Führungen durch das Rosarium, naturkundlichen Führungen entlang verschiedener Bäche, durch Kiesgruben usw. bis hin zu Musikveranstaltungen im Rosarium sowie Lesungen am Haus des Dichters. Auch die Präsentation auf touristischen Veranstaltungen im RheinMain Gebiet gehört mittlerweile zu den Bestandteilen der Öffentlichkeitsarbeit.

Besonderer Beliebtheit erfreut sich der seit 2002 jeweils Mitte April stattfindende Regionalpark-Lauf zu Gunsten der Main-Taunus-Stiftung. Im Durchschnitt gingen 400 Läuferinnen und Läufer auf die landschaftlich reizvolle Strecke im Regionalpark-Abschnitt zwischen Hochheim-Massenheim und der Wiesenmühle in Flörsheim am Main an den Start. Dabei stehen zwei Rundkurse über 6,5 km und 13 km zur Auswahl. Start ist jeweils an der Sporthalle Massenheim. Auch in der neuen Auflage der Freizeitkarte vom Mai 2013 sind beide Strecken eingezeichnet.

### 8.5 Erfolgsbilanz

Seit Gründung der Regionalpark RheinMain Pilot GmbH im Jahr 1995 wurden bis her ca. 12 Mio. Euro in den Ausbau der Regionalparkrouten und -anlagen investiert. Davon entfielen allein ca. 3,5 Mio. Euro auf Grunderwerb. Die jährlichen Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung belaufen sich derzeit auf rund 200.000 bis 240.000 Euro.

Dass die Anstrengungen und Investitionen sich lohnen, zeigt die überaus große Beliebtheit des Regionalparks in der Bevölkerung. Nicht nur die Menschen vor Ort nutzen in hohem Maße das vor ihrer Haustür liegende Angebot zur ruhigen Erholung mit dem Fahrrad oder zu Fuß, sondern etliche Besucher kommen von weit her. Das Pilotprojekt ist beispielgebend für viele der nachfolgenden Regionalparkprojekte im Rhein-Main-Gebiet und auch darüber hinaus. Die drei Städte Hattersheim, Flörsheim und Hochheim im Main-Taunus-Kreis haben hier eine Führungsrolle übernommen.



## 9. Wasser und Bodenschutz

### 9.1 Gewässer

#### **EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)**

Die Wasserrahmenrichtlinie (im folgenden WRRL genannt) trat am 22. Dezember 2000 in Kraft. Ihr Ziel ist, alle Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu versetzen bzw. das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Diese Ziele wurden in der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG vom 31.07.2009) in § 27 ff manifestiert.

Der gute chemische Zustand ist erreicht, wenn die Qualitätsnormen für die in Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie genannten prioritären Stoffe eingehalten werden. Diese Richtwerte werden durch die EU vorgegeben. Der ökologische Zustand wird über die biologischen Merkmalgruppen aquatische Flora (Wasserpflanzen), Wirbellose (Insektenlarven u.ä.) und Fische bestimmt. Unterstützend werden hydromorphologische sowie chemische und chemisch-physikalische Qualitätskomponenten berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in einem fünfstufigen Klassifikationssystem mit den Stufen sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend und schlecht durch Vergleich mit einem gewässertypspezifischen Referenzzustand.

Seit Dezember 2009 lagen der 1. Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramme für die hessischen Gewässer vor. Bei der Bewirtschaftungsplanung werden Flüsse, Seen und das Grundwasser sowie die zwischen diesen Kategorien vorhandenen Wechselwirkungen betrachtet. Neben den vielfältigen chemischen, chemisch-physikalischen und hydromorphologischen Kenngrößen sind Untersuchungen biologischer Komponenten (Fische, Wirbellose, Makrophyten, Plankton) durchgeführt worden. Die Untersuchungen werden im kommenden Bewirtschaftungszeitraum fortgesetzt, um die Wirkung der Maßnahmen festzustellen.

Die Richtlinie sieht eine regelmäßige Fortschreibung in einem 6-Jahres-Zyklus vor. Der aktuell vorliegende Entwurf für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021 stellt die hessischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein und Weser dar, visualisiert den Zustand der Wasserkörper, beschreibt die Zielvorstellungen, gibt einen Überblick über die Maßnahmen für den Zeitraum 2015 - 2021 (Maßnahmenprogramm) und zeigt die mögliche Entwicklung für den nachfolgenden Bewirtschaftungszyklus 2021 - 2027 auf.

Für die Kontrolle der Umsetzung wurde durch die Umweltbehörden des Landes Hessen eine Datenbank (FisMapro) erstellt, in der alle Maßnahmen strukturiert nach Gewässern und Maßnahmengruppen zusammengestellt sind. Dieser Maßnahmenkatalog weist auf vorhandene Defizite hin, die durch die Maßnahmenpflichtigen (z.B. Kommunen, Verbände, Wasserrechtinhaber usw.) zu beheben sind; es sind keine konkreten Aussagen zur Umsetzung getroffen. Bei der Umsetzung der durchzuführenden Maßnahmen setzt das Land Hessen, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zunächst auf das Prinzip der Freiwilligkeit. Die Maßnahmen zur Beseitigung der bestehenden Defizite werden zwischen den Maßnahmenpflichtigen und den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt und bei Umsetzung durch das Land Hessen bezuschusst.

Im Main-Taunus-Kreis wurde frühzeitig das Ziel verfolgt, die Maßnahmen nach ökologischen und ökonomischen Aspekten sinnvoll umzusetzen. So wurden vom Abwasserverband Main-Taunus für das gesamte Gewässersystem (Hauptgewässer einschließlich aller Nebengewässer) des Schwarzbachs, des Liederbachs und des Sulzbachs sowie unter der Federführung der Stadt Eschborn kreisübergreifend der Westerbach, zunächst jeweils ein Gewässerentwicklungskonzept erarbeitet.

## Wasser- und Bodenschutz

Ziel der Entwicklungskonzepte war es, die vorhandene Datengrundlage zu verifizieren und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte zu erarbeiten. Anhand einer Kostenschätzung und unter Beachtung naturschutzrechtlicher Belange erfolgte zudem eine Priorisierung der umzusetzenden Maßnahmen. Dieser Prozess wurde offensiv unter ständigem Austausch mit den Maßnahmenpflichtigen und weiteren Fachbehörden durch die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde begleitet.

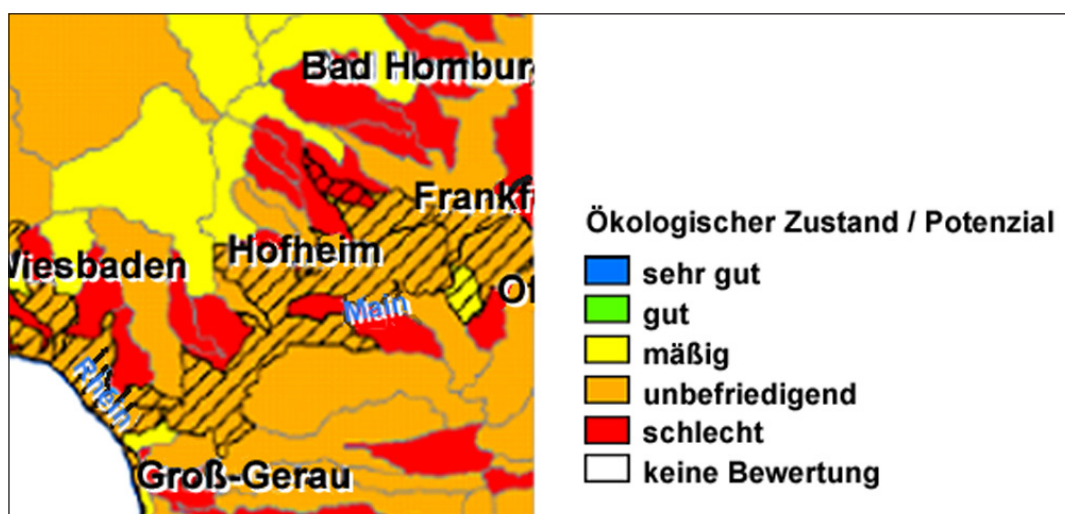
Besonders hervorzuheben ist die Einstufung des Schwarzbaches als Vorranggewässer. Im Sommer 2009 wurden an mehreren Stellen des Schwarzbaches kanadische Junglachse eingesetzt. Ziel ist es, dass ein, wenn auch geringer, Anteil der eingesetzten Fische nach ihrer Wanderung in die nördlichen Meere in das heimische Gewässer zum Laichen zurückkehrt. Um die Rückkehr der Lachse zu ermöglichen, ist es erforderlich, vorrangig den Schwarzbach durch geeignete Maßnahmen durchgängig zu gestalten.

### Zustand der Oberflächengewässer

Im Rahmen der landesweiten Gewässerstrukturgütekartierung (1995 - 1998) wurde die morphologische Beschaffenheit der hessischen Fließgewässer (über 23.000 km) im Abstand von ca. 100 m anhand von 26 Einzelparametern erfasst und bewertet.

Die biologische und chemische Situation eines Gewässers wird durch jährliche Untersuchungen durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie erhoben und fortgeschrieben. Während die chemischen Messstellen fast ausschließlich in Mündungsbereichen von Gewässersystemen in größere Gewässer (z.B. Mündung Ardelgraben in den Main) liegen; werden die biologischen Erhebungen an unterschiedlichen Bereichen im Gewässer durchgeführt. Auf der Grundlage der drei Aspekte: Gewässerstrukturgüte, biologische und chemische Situation erfolgt die Bewertung des Wasserkörpers.

Alle Wasserkörper des Main-Taunus-Kreises weisen derzeit keinen guten chemischen und ökologischen Zustand und hohe Defizite bei der strukturellen Bewertung auf. Einzelne Teilabschnitte der Gewässer haben jedoch eine bessere Bewertung.



Im Wasserrahmenrichtlinien-Viewer können wasserkörperbezogen, aber auch für einzelne Teilabschnitte, alle Daten und Bewertungen eingesehen werden.  
(aufzurufen unter: <http://wrrl.hessen.de/viewer.htm>)

### Renaturierungsmaßnahmen

Die Schwerpunkte der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer liegen auf den beiden Maßnahmengruppen „Herstellung der Durchgängigkeit“ und „Verbesserung der Strukturgüte.“

Im Main-Taunus-Kreis liegt der Schwerpunkt bei der Umsetzung von Maßnahmen zunächst auf der Herstellung der Durchgängigkeit, so werden zunächst die als „weitgehend unpassierbar“ oder „unpassierbar“ eingestuften Wehre und Abstürze durch Sprengung oder Anrampung beseitigt. Die passierbare Umgestaltung von Verdolungsstrecken fällt ebenfalls in die Kategorie Durchgängigkeit. In innerstädtischen Bereichen gestaltet sich die Umsetzung aufgrund der häufig vorhandenen Sachzwänge (z.B. Querung der Gewässersohle durch Leitungstrassen, Brücken) oft als knifflige Herausforderung.

Im Rahmen der Strukturverbesserung werden vorrangig, auf Grund von starker Ufer- und Sohlbefestigung, nicht passierbare Abschnitte durch Herstellung von Strömungsdiversitäten und Ruhezonen passierbar umgestaltet.

In der Zuständigkeit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde wurden bisher 37 Maßnahmen zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit und 1 Maßnahme zur Strukturverbesserung umgesetzt. Für weitere 7 Maßnahmen bis Ende 2015 wurden bereits Fördergelder beantragt bzw. mit der detaillierten Planung begonnen.

#### Sauerbornsbach unterhalb ARA Kronberg



vorher



nachher



### Kassernbach – Zollhof



vorher



nachher

### Dattenbach – Wehr Forellenhof



vorher



nachher

### Gewässerschutzalarmplan

Um den Gewässerschutz im Falle eines Schadensfalls mit wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten, wurde für den Main-Taunus-Kreis von der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde ein Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan erstellt. Er sorgt für eine schnelle Alarmierung von Mitarbeitern des Kreises, z.B. bei Ölunfällen und regelt Sofortmaßnahmen für den Schutz des Gewässers, des Bodens und der Abwehr der damit für die Allgemeinheit verbunden Gefahren.



## 9.2 Hochwasser

Hochwasserereignisse lassen sich nicht vermeiden. Sie gehören zur natürlichen Dynamik unserer Fließgewässer. Eine völlige Sicherheit vor Schäden und Gefahren kann es nicht geben. Es gilt die Schäden im Ereignisfall zu minimieren. Die effektivste und kostengünstigste Art der Hochwasserrisikovermeidung in der Planung ist die Freihaltung von Risikogebieten.

Auf Grundlage der EU-Richtlinie zur Bewertung und Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL) sind Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen, deren Ziele in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Hessische Wassergesetz (HWG) übernommen wurden.

Hochwasserrisikomanagementpläne haben das Ziel, die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern bzw. zu vermeiden. Die Pläne benennen Risikobereiche, Ziele und Maßnahmen für alle Handlungsbereiche, die im Zusammenhang mit Hochwasser in der jeweiligen Region relevant sind.

Die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne erfolgt landesweit, in Hessen unter der Federführung der Oberen Wasserbehörden in den Regierungspräsidien.

### **Hochwasserrisikomanagementpläne**

Für den Main-Taunus-Kreis wurde der Hochwasserrisikomanagementplan „EZG Schwarzbach/Taunus“ mit einer Gewässerlänge von 60,9 km erstellt. Er enthält entsprechend der Vorgaben in Anhang A der EG-HWRM-RL folgende Bestandteile:

- Schlussfolgerungen aus der durchgeführten vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos
- Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK)
- Beschreibung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement
- Zusammenfassung der Maßnahmen und deren Rangfolge, die auf die Verwirklichung der angemessenen Ziele des Hochwasserrisikomanagements abzielen
- Beschreibung der Methode zur Überwachung des Plans
- Zusammenfassung der zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit ergriffenen Maßnahmen
- Liste der zuständigen Behörden und Beschreibung der Einbindung in die Flussgebietseinheit Rhein

Beim Hochwasserrisikomanagementplan Sulzbach/Liederbach werden die Einzugsgebiete der beiden Gewässer aufgrund der räumlichen Nähe gemeinsam betrachtet. Der Hochwasserrisikomanagementplan Sulzbach / Liederbach ist z.Zt. in der Entstehung. Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten liegen bereits vor.

Die Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises waren in die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten intensiv eingebunden. Jeder Kommune wurde ein Plansatz mit den aktuellen Berechnungsergebnissen zum Hochwasserrisiko zur Verfügung gestellt. Die Karten sind öffentlich einsehbar unter:

<http://www.hlug.de/start/wasser/hochwasser/hochwasserrisiko-managementplaene.html>.


Für einige Kommunen ergaben sich in Teilbereichen „Überraschungen“: Die neu errechneten Überschwemmungsgebiete weichen zum Teil erheblich von den festgesetzten Überschwemmungsgebieten ab. Obwohl die neu berechneten Gebiete noch nicht amtlich festgesetzt sind,

# Wasser- und Bodenschutz

weist die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde in Stellungnahmen und Gesprächen bereits jetzt die Bauherren und Kommunen auf die geänderte Situation hin, um frühzeitig sinnvolle Anpassungen in der Planung zu ermöglichen.

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet



 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet 100jähriges Hochwasser (HQ 100)

Neuberechnung nach HWRM



Überschwemmungsgrenzen  
- - - Hochwasser hohe Wahrscheinlichkeit  
— HQ 100  
— Extremes Hochwasser

## Hochwasserschutzkonzepte

Die in vom Abwasserverband Main-Taunus in früheren Jahren für die Einzugsgebiete des Schwarzbachs, des Liederbachs und Sulzbachs erstellten Hochwasserschutzkonzepte ausgeführten Vorschläge zur zentralen und dezentralen Maßnahmenplanung zum Hochwasserschutz gehen inhaltlich über die Angaben in den Hochwasserrisikokarten hinaus.

Der Beginn der Maßnahmenumsetzung wurde vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Hochwasserrisikokarten und möglichen Abweichungen und Änderungen der Gebiete jedoch hinausgeschoben. Soweit zentrale oder dezentrale Maßnahmen im weitesten Sinne in ein Gewässer eingreifen, wurden sie einer gewässerökologischen Überprüfung unterzogen und es wurden strukturverbessernde Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

In Bereichen, in denen es zu Zielkonflikten mit strukturverbessernden Maßnahmen der Wasser- rahmenrichtlinie kommen kann, ist es Aufgabe der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde die konkurrierenden Interessen zu moderieren, um einvernehmliche sachorientierte Lösungen zu finden.

## Hochwasserdienstordnung

Die Zentrale Hochwasserdienstordnung für den Main regelt den überörtlichen Hochwassernachrichtendienst am Main. Bei starken Regenfällen können auch Mittelgebirgsbäche, wie der Lieder-

bach, schnell zu Sturzfluten werden und große Schäden anrichten. Unter Federführung der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises wurde die Hochwasserdienstordnung für den „dezentralen Hochwasserdienst des Liederbaches“ kreisübergreifend erstellt.

Durch neu installierte Mess- und Warneinrichtungen und automatische Information der Leitstelle ab Überschreitung eines kritischen Wasserstands sollen bei drohendem Hochwasser, trotz verhältnismäßig kurzer Vorwarnzeit, die Anlieger eine bessere Chance haben, ihr Eigentum zu schützen



Mainhochwasser bei Flörsheim 2011

### 9.3 Abwasser

#### **Abwasserverband Main-Taunus**

Der Abwasserverband Main-Taunus hat neben seinen ursprünglichen Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Gewässerunterhaltung durch Beschluss der Verbandsversammlung seinen Aufgabenbereich um den Hochwasserschutz und die gewässerbezogene Betrachtung gemäß „Leitfaden zum Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ erweitert.

#### **Abwasseranlagen**

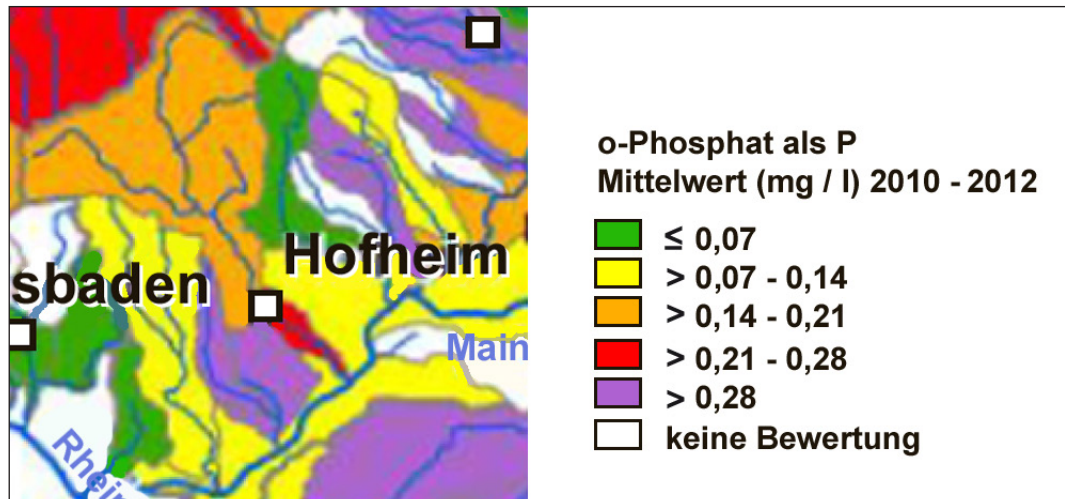
Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde ist für die Kläranlagen Ruppertshain, Wildsachsen, Langenhain, Eddersheim und Ehlhalten des Abwasserverbandes Main-Taunus zuständig. Die Zuständigkeit schließt alle im Einzugsgebiet dieser Kläranlagen die Abwasserbehandlung betreffenden Abwasseranlagen ein. Neben der Überprüfung der Eigenkontrolle beinhaltet dies auch Begehungen und Funktionsprüfungen der Kläranlagen und anderer Entlastungsbauwerke.

Alle Kläranlagen sind nicht nur auf dem neuesten Stand der Technik; die Qualität des gereinigten Abwassers unterschreitet die in der Abwasserverordnung für Kläranlagen der jeweiligen Größe (Größe 2: Wildsachsen, Ruppertshain, Langenhain; Größe 3: Eddersheim, Ehlhalten) geforderten Anforderungen erheblich.

Der Abwasserverband Main-Taunus ist stetig bemüht, durch verschiedene Maßnahmen den Schadstoffeintrag in die Gewässer weiter zu minimieren.

## Wasser- und Bodenschutz

So sind beispielsweise nicht nur die Kläranlagen Eddersheim und Ehlhalten, sondern auch die drei kleinen Kläranlagen Wildsachsen, Langenhain und Ruppertshain mit einer Stickstoffelimination ausgestattet, obwohl es für Kläranlagen der Größenklasse 2 nicht gefordert ist. Die größeren Anlagen Eddersheim und Ehlhalten sind bereits seit 1990 mit einer Phosphatelimination ausgestattet, die fortlaufend optimiert wird.



Zur weiteren Verbesserung der Gewässerqualität werden zudem aktuell die Kläranlagen der Größenklasse 2 vom Abwasserverband Main-Taunus mit einer Phosphatelimination ausgerüstet. An der Kläranlage Langenhain hat am 07.08.2014 der Probetrieb begonnen. Für die Kläranlage Ruppertshain wird derzeit eine Entwurfsplanung erstellt, die Anlage soll in 2015 realisiert werden. Die Kosten für die Kläranlage Wildsachsen sind aktuell im Haushaltsplan, die Realisierung dieser Anlage soll bis Ende 2015 erfolgen. Diese freiwilligen Leistungen führen auch dazu, dass der Verband Einsparungen bei der zu leistenden Abwasserabgabe erzielt.

### Leitfaden Immissionsbetrachtung

Abwassereinleitungen aus der Siedlungsentwässerung (Kläranlagen, Mischwasserentlastungen, Trennsystemen) sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtige Gewässernutzungen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Schädlichkeit hinsichtlich Quantität und Qualität so gering gehalten wird, wie dies der Stand der Technik ermöglicht und es keine nachteiligen Veränderungen in dem Gewässer bewirkt.

Emissionsseitig gibt es hinsichtlich des Qualitätsaspektes für alle drei Einleitungstypen maßgebliche Anforderungen mit Grenzwerten; dabei bleibt jedoch die Größe und Art der nachfolgenden Gewässer unberücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird der gesonderten Betrachtung der Gewässer, in die Siedlungswasser eingeleitet wird, eine zunehmende Bedeutung beigemessen. Um in einem Gewässer, das mit Abwasser belastet wird, den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen, wird ausgehend von dem Gewässer (Typ, Größe, Vorbelastung) eine immissionsbezogene Betrachtung durchgeführt.

Das Land Hessen hat zu diesem Zweck einen „Leitfaden zum Erkennen ökologischer kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ kurz „Leitfaden Immissionsbetrachtung“ erstellt und im Jahr 2012 auf den Stand der Technik weiterentwickelt. Zudem wurde unter wissenschaftlicher Begleitung ein komplexes EDV-Programm („Werkzeugpaket“) konzipiert, welches seit 2013 kostenfrei zur Verfügung steht.



In diesem Programm werden die äußerst komplexen Zusammenhänge zwischen stofflicher Vorbelastung und Abflussmenge in einem Gewässer, der Einleitung aus Trennsystemen, Mischwasserentlastungen und Kläranlagen bei unterschiedlichen Niederschlägen und dem biologischen Abbauprozess in einem Gewässer miteinander verknüpft. Aufgrund der genauen morphologischen Abbildung des Gewässers werden nicht nur qualitative, sondern auch quantitative Ergebnisse, die aufzeigen ob und wo ein Gewässer hydraulisch überlastet ist, ausgewiesen.

Wenn der rechnerische Nachweis zeigt, dass der gute ökologische Zustand des Gewässers entweder noch nicht erreicht ist oder durch eine geplante Erhöhung einer Abwasserbelastung gefährdet werden könnte, werden Maßnahmen zur Einhaltung der gewässerbezogenen Anforderungen erforderlich. Je nach Art der Belastung sind diese emissionsseitig, im Kanalsystem oder diesem nachgeschaltet, oder immissionsseitig, im Gewässer, durchzuführen.

Für die Kommunen des Main-Taunus-Kreises bedeutet dies unter anderem, dass mit jeder neu ausgewiesenen Baugebietserweiterung, die zwangsläufig zu einer Erhöhung der in ein Gewässer eingeleiteten Abwassermenge (entweder an der Mischwasserentlastung oder über ein Trennsystem) führt, zunächst eine Leitfadenbetrachtung durchzuführen wäre und – abhängig vom Ergebnis – gegebenenfalls bauliche Maßnahmen anstehen.

Für die Ortsgemeinden Wildsachsen und Langenhain liegen seit 2012 die Ergebnisse einer vom Abwasserverband Main-Taunus beauftragten Leitfadenbetrachtung vor. Abgeschlossen sind ebenfalls die Vorprüfungen zur Leitfadenbetrachtung für das gesamte Gewässersystem des Schwarzbachs. Eine Beauftragung des aussagekräftigen rechnerischen Nachweises ist für das Jahr 2015 vorgesehen.

### Pilotprojekt

Initiiert und ausgewertet durch die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde werden in enger Zusammenarbeit mit dem Abwasserverband Main-Taunus unterhalb der Kläranlage Langenhain kontinuierliche Messungen durchgeführt.

Die vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten, an unterschiedlichen Stellen eingebauten, batteriebetriebenen vier Sonden zeichnen im Abstand von 5 Minuten Temperatur und Sauerstoffgehalt im Gewässer auf. Der vorgesehene Messzeitraum beträgt ein hydrologisches Kalenderjahr, um den Einfluss der unterschiedlichen jahreszeitlichen Schwankungen auf den Abbauprozess (Phytoplankton, Zooplankton) zu erfassen; Messbeginn war der 11.11.2013. Das in Hessen einmalige Pilotprojekt hat zwei Ziele:

- Vergleich der **angenommenen** mit der gemessenen Reichweite:  
Die in dem Werkzeugpaket integrierten Ansätze, Module und Annahmen basieren auf theoretischen Überlegungen und empirischen Zusammenhängen. Eine solche angenommene Eingangsgröße ist beispielsweise die gewässerspezifische Reichweite einer Belastung durch eine Einleitung
- Vergleich der **errechneten** mit der gemessenen Belastungsintensität:  
Längere Messreihen zur tatsächlichen Belastungsintensität unterhalb einer kontinuierlichen Abwassereinleitung liegen in der Literatur nicht vor. Das rechnerische Ergebnis kann somit hinsichtlich seiner realistischen Aussagekraft nicht stichhaltig bewertet werden. Generell ist es – gerade vor dem Hintergrund möglicher anstehender Investitionskosten – zielführender, Berechnungsergebnisse eines komplexen Modells durch tatsächliche Messungen zu verifizieren

Indikator ist in beiden Fällen die Entwicklung der Sauerstoffkonzentration im Gewässer.

## 9.4 Boden

### Vorsorgender Bodenschutz

Der Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und wichtiger Bestandteil unseres Lebensraums. Er erfüllt vielfältige Funktionen, z.B.

- Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen
- Filter- und Pufferfunktion für Wasser- und Nährstoffhaushalt
- Fruchtbarkeit des Bodens
- Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte

Diese für die Gesellschaft wichtigen Funktionen des Bodens gilt es zu erhalten.

Der Vorsorgende Bodenschutz befasst sich mit dem Schutz des Bodens. Der Schutz des Bodens ist eine wichtige Aufgabe, für die alle, die auf den Boden einwirken, verantwortlich sind. Schädliche Veränderungen des Bodens, z.B. Eintrag von Schadstoffen, Verdichtung oder Erosion sind zu vermeiden. Rechtlich verankert ist der Schutz des Bodens im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG). Auch im Baugesetzbuch (BauGB) ist der Boden als Schutzgut aufgeführt und ein sparsamer schonender Umgang mit dem Boden vorgegeben (§1a BauGB).

### Nachsorgender Bodenschutz

Der Nachsorgende Bodenschutz befasst sich mit schädlichen Bodenveränderungen durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, durch die Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können. Dazu zählen z.B. stillgelegte Abfallbehandlungsanlagen und Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert wurden.

### Aufgaben der Bodenschutzbehörden

Die Bodenschutzbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften und sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist das Schutzgut Boden – wie der Naturschutz – in einer Umweltprüfung mit zu betrachten. Vor Inanspruchnahmen von nicht versiegelten Böden sollte eine Nutzung bereits baulich veränderter Flächen vorrangig geprüft werden. Eingriffe, die nicht vermieden werden können, sollten so weit wie möglich verringert werden, z.B. durch Maßnahmenplanung auf Böden mit geringer Bodenfunktion und keine Beanspruchung besonders wertvoller und damit schutzwürdiger Böden. Hilfestellung für die Bewertung der Eingriffe gibt die Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ von 2011 und der Bodenviewer (<http://bodenviewer.hessen.de>).

Eingriffe können durch geeignete Bauweisen verringert werden, z.B. Vermeidung der Befahrung von späteren Grünflächen, Nutzung von Stahlmatten bei schlechten Witterungsverhältnissen, geringe Überbauung des Grundstücks. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen, z.B. durch Entsiegelung aufgelassener Flächen.

Bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind Materialaufschüttungen über 600 m<sup>3</sup>, z.B. bei Bodenverbesserungen im Rahmen der Landwirtschaft, wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen, anzeigepflichtig hinsichtlich, der Lage der betroffenen Fläche, dem Zweck der Maßnahme und der Materialzusammensetzung.

Die Zuständigkeit für schädliche Bodenveränderungen, die durch Bodenverunreinigungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hervorgerufen wurden sowie

bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen liegt ebenfalls bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde.

### 9.5 Altflächen

Von ehemaligen Abfalldeponien und stillgelegten Gewerbe- und Industrieflächen können heute noch erhebliche Gefahren für die Umwelt ausgehen, wenn dort in der Vergangenheit gefährliche Stoffe produziert, verwendet oder abgelagert wurden. Gemäß § 8 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes müssen diese Flächen in eine Altflächendatei aufgenommen werden. In der Altflächendatei (ALTIS) des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) werden diese Bereiche seit mehr als 20 Jahren flächendeckend systematisch erfasst, dokumentiert und bewertet.

Auch von aktiven Anlagenbetrieben oder von Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen können Boden- und Gewässerverunreinigungen ausgehen.

#### **Begriffsbestimmungen und Zahlen**

Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Bei diesen Flächen handelt es sich in erster Linie um geschlossene Mülldeponien, die in jeder Gemeinde bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts betrieben wurden. Darunter fallen jedoch auch Auffüllungen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Materialien, deren Herkunft nicht eindeutig geklärt ist, bzw. einen möglichen Anfangsverdacht begründen.

Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Gewerbe- oder Industrieanlagen und sonstige Grundstücke auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Typische Altstandorte sind beispielsweise Grundstücke von ehemaligen Gaswerken, Farbenfabriken, Tankstellen oder chemischen Reinigungen.

Unter Altflächen werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst.

Liegen auf einer der oben beschriebenen Flächen Anhaltspunkte für eine Verunreinigung vor, d.h. es besteht zunächst der konkrete Verdacht, dass die frühere oder aktuelle Nutzung tatsächlich zu schädlichen Bodenverunreinigungen oder sonstigen Gefahren geführt hat, wird sie als altlastenverdächtige Fläche oder Verdachtsfläche eingestuft.

Sind die Boden- und Grundwasserverunreinigungen nach einer orientierenden Untersuchung so beschaffen, dass eine Sanierung erforderlich ist, werden Altablagerungen und Altstandorte zur Altlast.

Gewerblich und industriell genutzte Grundstücke oder Unfallstandorte, auf denen eine durch örtliche Stoffeinträge verursachte Boden- oder Grundwasserverunreinigung vorliegt oder vermutet wird, werden als sonstige schädliche Bodenveränderungen bezeichnet.

Die Zahl der Flächen stagniert in den letzten Jahren auf annähernd gleichem Niveau. Nach aktuell vorliegenden Zahlen (von 2013) spiegelt sich die Situation im Kreisgebiet für die drei Flächentypen in folgenden Zahlen wieder.

	Altablagerungen	Altstandorte	Sonstige schädliche Bodenveränderungen
Erfasste Altablagerungen	217	2.696	19
Altlastenverdächtige Flächen	39	21	12
Altlastverdacht nicht bestätigt	25	49	2
Altlasten – Gesamt	2	2	1
– Sanierungsbedarf	1	1	–
– In der Sanierung	1	1	1
Sanierung abgeschlossen	3	14	4

### Aufgaben der Kommunen

Es ist Aufgabe der Kommunen, anhand von Gewerbeabmeldungen, neue Altstandorte zu ermitteln. Im Main-Taunus-Kreis übernimmt die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde diese Aufgabe für sämtliche kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

In die Altflächendatei sind nur Altstandorte aufzunehmen, die ein gewisses Gefährdungspotential haben. Grundstücke mit Nutzungen, die unter die Gefährdungsklasse 0 fallen, sind nicht in die Altflächendatei aufzunehmen.

Die jeweiligen (früheren) Nutzungen sind in landeseinheitliche Branchenklassen mit den Stufen 0 bis 5 eingeteilt:

- Klasse 0: Gefährdungspotential unbedenklich (z.B. Gaststätte, Bäcker, Friseur, Apotheke, Bank)
- Klasse 1: Gefährdungspotential sehr gering (z.B. Elektroinstallation, Textilgroßhandel)
- Klasse 2: Gefährdungspotential gering (z.B. Kfz-Handel, Kurierdienst, Verlag)
- Klasse 3: Gefährdungspotential mäßig (z.B. Schlosserei, Landwirtschaft, Gartenbau)
- Klasse 4: Gefährdungspotential hoch (z.B. Kfz-Werkstatt, Spedition, Maschinenbau)
- Klasse 5: Gefährdungspotential sehr hoch (z.B. Tankstelle, Chemische Reinigung, Heizkraftwerk)

Bevor eine Liegenschaft in die Datei aufgenommen wird, muss ermittelt werden, ob die in der Gewerbeabmeldung angegebene Tätigkeit wirklich ausgeübt wurde oder ob aus anderen Gründen ein Gefährdungspotential bereits ausgeschlossen werden kann. Dies geschieht durch Auswertung weiterer Dateien (Baugenehmigungen, Telefonbucheintragen), im Zweifelsfall auch durch eine Ortsbesichtigung. So haben beispielsweise die meisten Kurierdienste keinen eigenen Fuhrpark. Die Kurierfahrten erfolgen vielmehr durch das eigene Kraftfahrzeug. Hier wird deutlich, dass das genannte Grundstück (Wohnhaus) vom Gefährdungspotential her als unbedenklich eingestuft ist. Gleiches gilt zum Beispiel auch für einen Kraftfahrzeughandel, der erkennbar nur über den Schreibtisch und ohne Stellplätze abgewickelt wird.

Zusätzlich zur Erfassung erteilt die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Auskünfte aus der Datenbank (ALTIS) an Berechtigte (z.B. Käufer von Grundstücken, Gutachter). Die Zahl der Auskünfte unterliegt jährlichen Schwankungen.



	Anzahl
2012	76
2013	62
2014 (bis 31.07.2014)	64

### 9.6 Erdwärmennutzung im Main-Taunus-Kreis

Auch im Main-Taunus-Kreis wird von der nachhaltigen, regenerativen und quasi unerschöpflichen Energiequelle „Erdwärme“ Gebrauch gemacht. Inzwischen ist ein Stand der Technik erreicht, der es erlaubt, „oberflächennahe“ (bis ca. 150 m Tiefe) genauso wie „tiefe“ (bis ca. 5000 m Tiefe) Geothermie effizient zu nutzen. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich nach dem „umgekehrten“ Kühlschrankschrank-Prinzip. Das heißt, dem Erdreich wird (wie dem Innenraum eines Kühlschranks) Wärme entzogen. Diese wird auf ein höheres Temperaturniveau angehoben und (wie sonst an der Rückseite eines Kühlschranks) mittels eines Heizungssystems an die Raumluft abgegeben.

Der größte Anteil der inzwischen über 200 Geothermie-Anlagen im Kreis ist innerhalb der letzten zehn Jahre entstanden. Seit dem letzten Umweltbericht von 2009 sind Neuanlagen zahlenmäßig rückläufig. Bis 2012 wurde dennoch jährlich ein gutes Dutzend neuer Anlagen errichtet. Seit Frühjahr 2012 werden aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes hessenweit keine Neuanlagen mehr in Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten zugelassen. Vielen potentiellen Antragstellern erschließt sich dies in Zeiten der überall propagierten „Energiewende“ nicht, so dass intensive Aufklärung seitens der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde notwendig wurde.

Am weitesten verbreitet sind geschlossene Erdwärmesonden-Anlagen mit ca. 100 m Tiefe, die private Ein- und Zweifamilienhäuser beheizen. In diesen Sonden zirkuliert eine Wärmeträgerflüssigkeit, mittels der die Wärme der Erde und des Grundwassers indirekt zum Antrieb einer Wärmepumpe genutzt wird. Besonders bei neuen Bauvorhaben in Niedrigenergiebauweise werden diese Anlagen installiert.

Es existieren auch wenige gewerbliche Anlagen, in denen dann auch die Klimaanlage im Sommer umweltfreundlich mittels Erdwärme betrieben wird.

Geothermische Brunnenanlagen, bei denen eine direkte Grundwassernutzung zur Wärmegewinnung erfolgt, sind im Main-Taunus-Kreis ebenfalls nur vereinzelt vorhanden. Aufgrund der Zusammensetzung des Grundwassers (meist sehr eisen- und manganhaltig) sind diese wartungsintensiv und daher insbesondere für Privathaushalte nicht empfehlenswert.

Auch der Main-Taunus-Kreis selbst hat sich schon als Bauherr für Geothermie-Nutzung betätigt. An der Sophie-Scholl-Schule in Flörsheim wird den Schülern inzwischen mittels Erdwärmesonden „ingeheizt“.

Das Rhein-Main-Gebiet und insbesondere die Region Wiesbaden gelten geologisch als sehr interessant für eine mögliche Geothermie-Nutzung. Die ESWE Versorgungs AG, die Rhein-Main-Deponie GmbH (RMD) und die Stadt Wiesbaden kooperieren bei dem gemeinsamen Projekt Tiefengeothermie ([www.tiefengeothermie-wiesbaden-rheinmain.de](http://www.tiefengeothermie-wiesbaden-rheinmain.de)). Genaue Standorte für eventuelle künftige Geothermie-Kraftwerke stehen noch nicht fest. In den bergrechtlichen Erlaubnisfeldern

## Wasser- und Bodenschutz

---

sind umfangreiche seismische Erkundungsmaßnahmen auszuwerten bzw. müssen noch durchgeführt werden

Sowohl bei den „oberflächennahen“ Anlagen, die von der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde erlaubt werden, als auch bei den „tiefen“ Anlagen, die dem Bergrecht unterliegen, ist stets der Gewässerschutz besonders zu beachten.

## 10. Immissionsschutz

Unter Immissionen versteht man die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)).

Aufgabe des Immissionsschutzes ist es, die Allgemeinheit und damit den Menschen vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die durch solche Umwelteinwirkungen entstehen können, zu schützen. Die Zuständigkeit des Main-Taunus-Kreises beschränkt sich im Wesentlichen auf anlagenbezogene Immissionen im nichtgewerblichen Bereich, in der Landwirtschaft, bei Baustellen und bei Gaststätten.

### Geräusche / Lärm

Im dicht besiedelten, verkehrsreichen und hochindustrialisierten Deutschland und damit auch im Main-Taunus-Kreis ist Lärm fast allgegenwärtig und stellt für die Menschen die am stärksten empfundenen Umweltbeeinträchtigung dar, die auch am häufigsten Anlass zu Beschwerden gibt.

Mehr als die Hälfte der Bevölkerung fühlt sich zeitweise oder dauernd durch Lärm belastet. Lärm ist unerwünschter Schall, der belästigt, stört und bei großer Lautstärke auf Dauer sogar krank machen kann. Die Auswirkungen des Lärms werden immer stärker, je lauter die unerwünschten Geräusche sind. Als wichtigster Bewertungsmaßstab für die Beurteilung von Lärm wird daher mit Mikrofonen die Lautstärke (der Schalldruck) gemessen und als Pegel angegeben.

**Geräuschemission** ist die Bezeichnung für das Ausstrahlen eines Geräusches durch eine Schallquelle (z.B. Presslufthammer).

**Geräuschimmission** ist die Bezeichnung für das Auftreten eines Geräusches an einem bestimmten Ort (z.B. vor dem Fenster eines Wohnzimmers).

Die Stärke des Geräusches wird in DEZIBEL (abgekürzt dB) angegeben. Da die Dezibelskala logarithmisch eingeteilt ist, verursachen zwei gleich laute Schallquellen zusammen immer genau 3 dB mehr Lärm als eine von beiden allein. Wenn die Pegel in dB(A) angegeben sind, dann ist in der Zahl noch eine dem menschlichen Hörvermögen angepasste Bewertung der unterschiedlichen Tonhöhen (Frequenzen) enthalten. Die Skala reicht von 0 bis 130 dB(A) – vom nicht wahrnehmbaren Geräusch bis zum ohrenbetäubenden Krach. Eine Pegelerhöhung von 10 dB(A) bedeutet eine Verdoppelung der subjektiv empfundenen Lautstärke. Ein Geräusch von 70 dB(A) ist also doppelt so laut wie eines von 60 dB(A). Eine kritische Grenze für Gehörschäden sind 85 Dezibel. Zu erheblichen Belästigungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen kann es jedoch schon bei Dauergeräuschen ab 35 dB(A) kommen.

Sehr leise Geräusche von 0 bis 20 dB(A) kann man praktisch nur unter Laborbedingungen hören, da die üblichen Umgebungsgeräusche schon wesentlich lauter sind. Weitab von Städten und Verkehrswegen betragen die Umgebungsgeräusche 20 bis 30 dB(A), wenn kein starker Wind weht und keine natürlichen Schallquellen (z.B. Wasserfälle) in der Nähe sind. Bei normaler Unterhaltung liegen die Schallpegel bei 60 dB(A); Presslufthammer und Musikanlagen (z.B. Diskotheken) erreichen bis zu 100 dB(A), das Triebwerk eines Düsenflugzeuges in 100 m Entfernung bis zu 130 dB(A).

Den Schallpegel im Einzelfall festzustellen, ist ein kompliziertes Verfahren.

# Immissionsschutz

---

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz umfasst nur anlagenbezogenen Lärm. Anlagen im Sinne des BImSchG sind insbesondere Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen. Geräusche, die von technischen Einrichtungen der Anlage (z.B. Lüftungsanlagen) ausgehen, aber auch solche, die bestimmten Betriebsstätten (z.B. Gaststätten) zuzurechnen sind, fallen unter anlagenbezogenen Lärm.

**Verhaltensbezogener** (personenbezogener) Lärm fällt nicht unter den Anwendungsbereich des BImSchG. Seit der Abschaffung der Hessischen Lärmschutzverordnung zum 01.01.2005 können dadurch hervorgerufene erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft nur durch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeld) von den Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden verfolgt werden.

## Lärmwerte

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 Immissionsrichtwerte festgelegt worden. Bei Einhaltung der Richtwerte ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu rechnen.

Bei seltenen Störereignissen (an nicht mehr als 14 Tagen pro Jahr) kann den Anwohnern eine über die Immissionsrichtwerte hinausgehende Belastung zugemutet werden.

Als maximal zulässige Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden werden bei seltenen Ereignissen

während der Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)      **70 dB(A)**  
während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)      **55 dB(A)**

akzeptiert.

Die Immissionsrichtwerte betragen außerhalb von Gebäuden

In	tagsüber in dB(A)	nachts in dB(A)
Industriegebieten	70	70
Gewerbegebieten	65	50
Kern-, Dorf- und Mischgebieten	60	45
Allgemeinen Wohngebieten	55	40
Reinen Wohngebieten	60	35
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Für Lärmbelastungen am Tag gilt eine Beurteilungszeit von 16 Stunden (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Nachts ist dagegen die lauteste volle Stunde maßgebend.

Maßgeblicher Immissionsort ist diejenige Stelle, an der die Überschreitung des Immissionsrichtwerts am ehesten zu erwarten ist. Meistens ist dies das der Schallquelle nächstgelegene Wohn-



gebäude. Der genaue Beurteilungspunkt ist 0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster des am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes. Das sind in der Regel die Wohn- und Schlafräume.

## 10.1 Musikveranstaltungen im Freien

Der Main-Taunus-Kreis ist die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde für Musikveranstaltungen im Freien und gleichzeitig auch für den mit der Veranstaltung verbundenen Lärm. Eine Ausnahme gilt für Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern. Deshalb ist für das Gebiet der Stadt Hofheim der Magistrat die zuständige Behörde.

Die Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz regelt die Anforderungen zur Berechnung des zulässigen Lärms, lässt aber auch Spielraum für Ermessensentscheidungen des Einzelfalls.

### **Anordnungen**

Musikveranstaltungen im Freien bedürfen zwar nach § 22 BImSchG keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Jedoch müssen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Insbesondere bei Veranstaltungen, die länger als 22.00 Uhr dauern, werden diese häufig überschritten. Seit 1995 erlässt deshalb die Kreisverwaltung bei öffentlichen Musikveranstaltungen im Freien Anordnungen zum Lärmschutz nach § 24 BImSchG. Dabei lässt sich der Kreisausschuss von dem Bemühen leiten, die unterschiedlichen Interessen auszugleichen und akzeptable Kompromisse zu finden.

Seit diesem Zeitpunkt hat die Zahl der Musikveranstaltungen im Freien stark zugenommen. Traditionelle Veranstaltungen vom Bürger- bis zum Sportfest erfreuen sich ungebremsen Zuspruchs. Andererseits erfolgen mittlerweile häufiger Großveranstaltungen z.B. durch HR 3, Radio FFH und private Organisatoren.

Die Musikveranstaltungen beginnen teilweise erst am späteren Abend. Dadurch verschiebt sich das Ende der Veranstaltung teilweise bis nach Mitternacht. Viele Bürgerinnen und Bürger fühlen sich in ihrer Nachtruhe durch Musik, durch abfahrende Autos und durch den Abbau der Einrichtung nach Veranstaltungsende erheblich gestört, was zu zahlreichen Beschwerden führt.

Eine lärmintensive Beschallung mit Musik bei traditionellen Festen kann in der Regel bis maximal 0.00 Uhr oder 0.30 Uhr zugelassen werden. Zu beachten ist dabei, dass die Nachbarschaft nicht zu stark belästigt wird. Es muss deshalb an einen rechtzeitigen Veranstaltungsschluss bzw. an eine Reduzierung der Musikbeschallung gedacht werden.

### **Anforderungen an die Veranstalter**

Es zeigt sich, dass bei einer frühzeitigen Beteiligung der Kreisverwaltung an den Planungen des Veranstalters zahlreiche Tipps gegeben werden können, um nachträgliche Beschwerden oder Ordnungswidrigkeitsanzeigen bereits im Vorfeld abzuwenden.

Durch Presseinformationen oder Wurfzettel ist rechtzeitig auf die Veranstaltungstage hinzuweisen. Darüber hinaus werden die Ordnungsämter und die Polizei informiert.

Vor Großveranstaltungen, bei denen eine besonders hohe Lärmbelastung für die Anwohner zu erwarten ist, wird der Geräuschpegel vor Veranstaltungsbeginn eingemessen, um die Auswirkungen

## Immissionsschutz

---

gen zu verringern. In diesen Fällen finden in der Regel auch Vorgespräche mit Veranstalter, Ordnungsbehörde und teilweise auch den Betroffenen statt.

### Konfliktbereiche

Da die Veranstaltungen hauptsächlich in den Monaten Mai bis September angeboten werden und außerdem zahlreiche kleinere Feste mit musikalischen Darbietungen stattfinden, nimmt die Bereitschaft der betroffenen Anwohner, weitere Veranstaltungen zu tolerieren, ab. Da auch die örtlichen Festplätze nur begrenzt zur Verfügung stehen, werden die Veranstaltungen oft auf Flächen im Außenbereich - die freie Landschaft - verlagert. Hiermit nehmen auch die Belastungen auf den Feld- und Waldwegen und auf den angrenzenden Wiesenflächen durch parkende Autos und Besucher zu. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen.

Bevor eine Veranstaltung im Außenbereich genehmigt werden kann, ist zu prüfen, ob durch die Veranstaltung ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorliegen kann. Danach gelten auch Veranstaltungen im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen als Eingriffe, wenn von Ihnen negative Veränderungen ausgehen, durch die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Der Begriff der Veranstaltung setzt voraus, dass eine Benutzung der Landschaft in einer ansonsten atypischen Form und in einem größeren Rahmen organisiert worden ist.

Die mit Verstärkeranlagen präsentierten musikalischen und künstlerischen Darbietungen werden teilweise noch in den Nachbarorten wahrgenommen, mit massiven Beschwerden aus der Bevölkerung als Folge.

### Anzahl der Anordnungen für Musikveranstaltungen im Freien im Kreisgebiet (ohne Hofheim):

2009	2010	2011	2012	2013
72	55	54	46	38

## 10.2 Baulärm

Für Baulärm gibt es Verwaltungsvorschriften und Richtwerte, die bei der Benutzung von Baumaschinen einzuhalten sind.

Auch für Baustellen ist der Main-Taunus-Kreis die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (für das gesamte Kreisgebiet, einschließlich Hofheim). Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Lärmintensive Arbeiten auf Baustellen können in der Regel nur dann zugelassen werden, wenn die Arbeiten ausschließlich in der Nachtzeit durchgeführt werden können. Beispiele sind hier das Betonieren einer großen Bodenplatte für ein Bauvorhaben und den sich anschließenden Glättarbeiten oder Arbeiten, die Straßensperrungen erforderlich machen, die nur in der Nachtzeit erfolgen können.

Darüber hinaus ist nach der **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr der Einsatz bestimmter Geräte in Wohngebieten grundsätzlich verboten.

Darunter fallen in erster Linie verschiedene Baumaschinen, wie z.B. Betonmischer, große Baggerlader, Bohrgeräte oder Mobilkräne, aber u.a. auch sämtliche Rasenmäher und Müllfahrzeuge. Für die Überwachung der Einhaltung der Zeiten, sind die örtlichen Ordnungsämter zuständig. Das Umweltamt kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Einschränkungen zulassen

### **Anzahl der Anordnungen zu lärmintensiven Arbeiten auf Baustellen im Main-Taunus-Kreis während der Nachtzeit:**

2009	2010	2011	2012	2013
19	4	12	14	6

### 10.3 Sportlärm

Durch die Intensivierung der Nutzung haben sich manche Sportstätten und Freizeitanlagen zum permanenten Ruhestörer in der Nähe von Wohngebieten entwickelt, auch weil bei der Planung der Anlage notwendige Lärmschutzmaßnahmen nicht beachtet wurden.

Zum Schutz der Anwohner vor erheblichen Belästigungen wurde 1991 die Sportanlagenlärmschutzverordnung erlassen. In dieser Verordnung sind Immissionsrichtwerte für die einzelnen Gebiete, vom reinen Wohngebiet bis zum Gewerbegebiet, genannt, die bei der Benutzung der Sportanlagen nicht überschritten werden sollten. Neben den Tag- und Nachtzeiten gelten hier sogenannte Ruhezeiten (z.B. 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr). Die Immissionsrichtwerte für die Tag- und Nachtzeiten entsprechen denjenigen der TA Lärm. Die Richtwerte für die Ruhezeiten liegen im allgemeinen 5 dB(A) unter denen für die Tagzeit.

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Überwachung von Sportanlagen, einschließlich Motorsportanlagen, und somit auch für den von dort ausgehenden Lärm ist ebenfalls der Main-Taunus-Kreis.

Bei Beschwerden über Sportlärm versucht das Umweltamt zwischen den Anwohnern und dem Verein zu vermitteln, um sowohl dem Interesse des Vereins auf Ausübung seines Sports als auch dem Ruhebedürfnis der Nachbarn Rechnung zu tragen.

### 10.4 Rauch und Gerüche

Sehr störend können auch Geruchseinwirkungen sein. Der Umfang der Belästigungen hängt stark von der Wetterlage, insbesondere von der Windrichtung ab. Deshalb lässt sich niemals ganz vermeiden, dass Gerüche gelegentlich auftreten können. Grundsätzlich sind Geruchsbelästigungen hinzunehmen, solange sie 10 % der Jahresstunden nicht überschreiten.

#### **Essensgerüche bei Gaststätten**

Störende Gerüche werden oft von Dünsten und Schwaden hervorgerufen, die durch Essenszubereitungen in Gaststätten oder Großküchen entstehen. Deshalb müssen Gaststätten, die Speisen zubereiten, eine Dunstabzugsanlage einbauen. Der Abzug muss im Allgemeinen über das Dach erfolgen, damit die Schwaden richtig abziehen können. Die Anlage muss regelmäßig ge-

wartet und gereinigt werden. Sie wird jährlich vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister überprüft. In gravierenden Fällen können Gaststättenbetreiber zur Verringerung der Gerüche dazu verpflichtet werden, besondere Filter (Aktivkohlefilter) einzubauen.

### **Landwirtschaftliche Betriebe / Tierhaltung**

Auch durch die Haltung von Nutztieren, insbesondere von Schweinen und durch die Aufbringungen biologischer Stoffe auf die Felder entstehen häufig Gerüche. Diese sind jedoch in landwirtschaftlich geprägten Gegenden meistens hinzunehmen. Das gilt insbesondere für die Nutztierhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben, solange es sich nur um wenige Tiere handelt und diese ordnungsgemäß gehalten werden.

### **Rauchbelästigungen durch das Heizen mit Holz**

Die Verteuerung der Heizenergie (Öl, Gas, Strom) hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass wieder mehr Feststoffheizungen, vor allem Kamin- oder Kachelöfen, benutzt werden. Dabei wird das Heizen mit Holz bevorzugt. Grundsätzlich ist Holz bei einer vollständigen Verbrennung ein sauberer Brennstoff, wobei es in der Anbrennphase zu hinnehmbaren Gerüchen kommen kann.

Durch die Holzverbrennung in den häuslichen Feuerstätten kommt es manchmal zu einer Belastung für Mensch und Umwelt. Schuld daran sind ungeeignete Feuerstätten, eine falsche Bedienung der Feuerstätten und unzureichend getrocknetes Holz. Bei Belästigungen können vom jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Feststofffeuerstätten überprüft werden. Sollten bei dieser Überprüfung Mängel festgestellt werden, muss der jeweilige Betreiber diese beseitigen.



## 11. Abfall

### 11.1 Schwerpunkt der Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft

Die Grundsätze der Abfallwirtschaft sind im „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen“ (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24.02.2012 und im Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 geregelt. Sie lösten damit das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ab.

Zweck dieser Gesetze ist es, die bewährten Strukturen und Elemente des Abfallrechts zu erhalten, die neuen Vorgaben der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie umzusetzen und die Ressourceneffizienz der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Die Schwerpunkte des KrWG liegen in einer Begleitung der Produkte von der Herstellung bis zur Rückführung der verwertbaren Teile in den Stoffkreislauf bzw. der Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle.

Das Gesetz enthält eine fünfstufige Abfallhierarchie: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung und zuletzt 5. die Beseitigung von Abfällen.

Diese Pflicht richtet sich sowohl an die gewerbliche Wirtschaft als auch an die Bürger. Der Gesetzgeber setzt hier primär auf indirekte Steuerungsmechanismen (z.B. Rücknahmeverpflichtungen nach der Verpackungsverordnung). Damit wird der hohe Stellenwert der Eigenverantwortung nach dem KrWG betont. Dem entspricht die weitgehende Durchsetzung des Verursacherprinzips, insbesondere für die Produkthersteller.

### 11.2 Entsorgungsverantwortung

Abfälle sind Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Grundsätzlich sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet, wobei die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung hat. Dies gilt aber weitgehend nur für gewerbliche Abfälle. Die Anforderungen an die Erfassung und Behandlung von gewerblichen Abfällen werden in der Gewerbeabfallverordnung konkretisiert.

Dagegen müssen Abfälle aus privaten Haushalten grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Dabei besteht ab 2015 die Verpflichtung Bioabfälle getrennt vom Restmüll in einem separaten Gefäß (Biotonne) zu sammeln.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz unterscheidet zudem zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten. Sie sind in der Abfallverzeichnisverordnung entsprechend gekennzeichnet. Für sie gelten besondere Nachweispflichten.

Unter anderem werden die meisten Elektroabfälle (Elektroaltgeräte), belastete Hölzer (z.B. Jägerzäune und Bahnschwellen), Asbestabfälle und künstliche Mineralfasern als gefährliche Abfälle eingestuft.

## 11.3 Durchführung und Kontrolle

Das HAKrWG unterscheidet zwischen einsammlungspflichtigen (den Städten und Gemeinden) und den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte). Die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften haben die eingesammelten oder angelieferten Abfälle zu verwerten oder zu entsorgen und die dafür notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben haben.

Von 1974 bis 1998 hatte der Umlandverband Frankfurt (UVF) die Aufgabe der Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus seinem Verbandsgebiet. Im Kreisgebiet nahm der UVF die Entsorgungspflicht jedoch nur eingeschränkt wahr. Der Main-Taunus-Kreis betrieb die Deponie Wicker in eigener Verantwortung. Der UVF setzte per Abfallsatzung die Entsorgungsgebühren fest und besaß das Dispositionsrecht, d.h. er bestimmte wie viel und welcher Müll in die einzelnen Anlagen im Verbandsgebiet gebracht werden konnte.

Zunächst wurde der Betrieb der Deponie durch einen Eigenbetrieb nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz geführt. Im Jahr 1995 hatte der Kreistag beschlossen, den Eigenbetrieb Abfallentsorgung in eine zu gründende GmbH einzubringen. Am 13.12.1995 wurde die **RMD Rhein-Main Deponie GmbH (RMD)** gegründet und der Eigenbetrieb Abfallentsorgung zum 30.09.1996 aufgelöst. Inzwischen wird die RMD zu 50 % vom Main-Taunus-Kreis und zu 50 % vom Hochtaunuskreis getragen. Seit 1999 ist der Main-Taunus-Kreis auch entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft.

Am 22. Dezember 1998 wurde mit Unterzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Verträge die **RMA Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA)** als Dachorganisation gegründet. Sie nahm am 1. Januar 1999 ihren Betrieb auf.

Gesellschafter der RMA sind die kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, die Landkreise Offenbach, Hochtaunus und Main-Taunus sowie die Stadt Maintal.

Aufgaben der RMA sind:

- Steuerung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen im RMA-Gebiet
- Gebühreneinzug
- Sicherung von Entsorgungskapazitäten
- Abfallmengen- und Abfallwirtschaftsplanung
- Sonderabfall-Kleinmengensammlung
- Nachsorge für geschlossene Deponien
- Festlegung von Entsorgungsstandards

Seit Juni 2005 dürfen auf der Deponie Wicker grundsätzlich keine Abfälle mehr eingebracht werden. Der Restmüll aus dem Main-Taunus-Kreis wird im Müllheizkraftwerk Frankfurt-Nordweststadt entsorgt.

In den letzten Jahren hat die RMD das Deponiegelände Wicker zum Rhein-Main-Deponiepark mit zahlreichen Abfallbehandlungs- und Verwertungsanlagen entwickelt. Aushängeschild ist das Biomassekraftwerk, das seit Ende 2004 Strom für rund 70.000 Einwohner liefert.

Seit 2008 ist eine Biogasanlage in Betrieb, in denen auch die Bioabfälle der Kreiskommunen ver-

wertet werden. Die Bio- bzw. Grünabfallentsorgung im Kreisgebiet ist seit 01.01.2010 der RMD als eigene Pflicht übertragen.

Die Ergebnisse der Bemühungen um eine nachhaltige und umweltgerechte Abfallentsorgung dokumentiert die RMD im eigenen Umweltberichten.

Die Nachsorge für die Deponien Wicker und Brandholz (Hochtaunuskreis) sowie für die Schlackedeponie Offenbach wurde am 17.10.2007 auf die **RMN Rhein-Main Deponienachsorge GmbH** übertragen, deren Gesellschafter die RMD und die Stadtwerke Offenbach sind.

### 11.4 Elektroaltgeräte-Entsorgung

Seit Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes können Elektroaltgeräte kostenfrei an kommunale Sammelstellen abgegeben werden. Die Elektroabfälle müssen grundsätzlich von den Herstellern verwertet werden. Sie können aber auch von kommunaler Seite einer Verwertung zugeführt werden.

Sammelstellen für das Kreisgebiet befinden sich auf dem Recyclinghof der Rhein-Main Deponie GmbH (RMD) auf dem Rhein-Main-Deponiepark (Deponie Wicker) sowie seit 2013 im Steinmühlenweg in Flörsheim-Wicker. Die organisatorische Abwicklung der Elektroaltgeräteentsorgung erfolgt durch die RMD.

Gasentladungslampen werden von den Herstellern zur Entsorgung abgeholt. Die übrigen Altgeräte lässt die RMD im Auftrag des Main-Taunus-Kreises selbst verwerten.



## Abfall

---

### 11.5 Statistik der Abfallmengen aus kommunalen Haushalten im MTK

Abfallart / Jahr (Menge in t.)	2009	2010	2011	2012	2013
Hausmüll	52.029	52.127	51.090	49.275	47.365
Sperrmüll	8.167	8.030	7.860	8.090	7.740
Elektronikschrott	2.056	1.943	1.706	1.761	1.853
Bioabfälle, Grünabfälle	16.947	17.395	18.013	19.876	20.983
<b>Gesamt</b>	<b>79.199</b>	<b>79.495</b>	<b>78.669</b>	<b>79.002</b>	<b>77.941</b>

Die Daten stammen aus der Abfallmengenbilanz des Landes Hessen, außer für 2013 (von RMA bzw. RMD). Im letzten Umweltbericht war nur der nicht verwertbare Sperrmüllanteil, der dem Kreis angedient wurde, angegeben.

Seit der Errichtung der Biogasanlage im Jahr 2008 haben die meisten Städte und Gemeinden Zug um Zug die Biotonne eingeführt. Dadurch lässt sich der steigende Anteil der Bioabfälle erklären. Im Gegenzug geht der Bioabfallanteil im Hausmüll zurück. Dies führt zu sinkenden Hausmüllmengen. Die Gesamtabfallmenge bleibt dagegen relativ konstant.



## 12. Das Energieberatungszentrum Main-Taunus-e.V. (ebz)

### 12.1 Aktivitäten des ebz

#### **Schimmel und Feuchtigkeit in Wohnungen**

Schimmelsporen gibt es überall in der Luft. Wenn sie auf eine länger anhaltende feuchte Oberfläche treffen, finden sie in Verbindung mit Staubpartikeln und Wandmaterialien geeignete Wachstumsfaktoren vor und vermehren sich. Die Hinterlassenschaften, dunkle Punkte, sind nicht nur unschön, sondern können bei hoher Konzentration sogar gesundheitsgefährdend sein. Immer wieder kommt es in kalten Jahreszeiten vor, dass Schimmelflecken in Wohnräumen auftreten. Eigentümer und Nutzer sind beide daran interessiert, dass die Ursachen aufgeklärt und auch beseitigt werden.

Für die Hattersheimer Wohnungsbaugesellschaft Hawobau misst das Energieberatungszentrum mit so genannten Datenloggern (Geräten, die gleichzeitig messen und abspeichern) in ausgewählten Räumen gleichzeitig Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit. Solche 3-wöchigen Aufzeichnungen reichen in der Regel aus, um eine Aussage über das Heiz- und Lüftungsverhalten machen zu können. Anhand der durch die Auswertungssoftware dargestellten Kurven kann man dann gut erkennen, ob aktiv gelüftet und ausreichend geheizt wird.

In 2013 wurden 3 solcher Messungen durchgeführt. In den meisten Fällen kam heraus, dass der hygienischen Mindestlüftung zum Abführen der im normalen Wohnprozess entstehenden Raumluftfeuchtigkeit nach draußen zu wenig Beachtung gewidmet wurde.

#### **Energiesparmaßnahmen im GRKW-Naturschutzhaus**

Das Naturschutzhaus auf dem Gelände der ehemaligen Weilbacher Kiesgruben wurde fast 20 Jahre mit Flüssiggas beheizt. Für das Haus wurde für die Heizenergie der Verbrauchsausweis erstellt. Das Ergebnis war mit 117 kWh / m<sup>2</sup> erfreulich niedrig. Im Zuge geplanter Umbaumaßnahmen wurde ausgelotet, ob man sinnvolle Verbesserungen des Wärmeschutzes angehen sollte. Vor 3 Jahren wurde das neue Regionalparkhaus nebenan errichtet, das mit Holzhackschnitzeln beheizt wird. Von dort führt jetzt eine Wärmeleitung zum Naturschutzhaus, die die Heizwärme liefert. Nicht umgestellt wurde jedoch die Warmwasserbereitung, die weiterhin über den mit Flüssiggas beheizten Gaskessel erfolgt.

Als weitere Energiesparmaßnahmen wurde die Dämmung der obersten Geschossdecke über dem ersten Seminarraum vorgeschlagen. Das würde Energieeinsparungen in Höhe von ca. 8,5 % bringen. Tauscht man dann noch alle Fenster mit einem Dämmwert von  $U = 2,6$  gegen  $U = 1,1$  aus, so würde die Energieeinsparung auf etwa 17 % steigen.

#### **Erweiterte Energieberatung für Eschborn**

Seit 2012 bietet die Stadt Eschborn ein Förderprogramm zur Gebäudesanierung an. Die Stadt Eschborn hat für die Begleitung des Förderprogramms ein privates Ingenieurbüro beauftragt. Das Energieberatungszentrum ist über das Eschborner Förderprogramm informiert und gibt diese Informationen an Interessierte gern weiter. Wie der das Förderprogramm betreuende Ingenieur auf Anfrage mitteilte, wurden im Laufe des Jahres 2012 46 Anträge auf Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung gestellt, in 2013 waren es 58.

# Das Energieberatungszentrum Main-Taunus-e.V. (ebz)

---

## Kontakte zu anderen Beratungseinrichtungen

Das Energieberatungszentrum steht in Kontakt und Austausch mit folgenden Beratungseinrichtungen:

Wiesbadener Klimaschutzagentur e.V.  
Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V. in Rüdesheim  
Energierreferat Frankfurt  
Kreis Groß Gerau  
Stadt Offenbach  
Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Energiepunkt Frankfurt e.V.  
Stadt Bad Homburg

## Veranstaltungen, an denen das ebz mitgewirkt hat

### Workshop Energieleitbild für den Main-Taunus-Kreis

Am 29. Januar 2013 veranstaltete der Main-Taunus-Kreis den 2. Workshop zu einem Leitbild für die zukünftige Energieversorgung des Kreises, zu dem auch das Energieberatungszentrum geladen war. Die privaten Haushalte bilden mit den Wohngebäuden die größte Verbrauchergruppe. Hier die Effizienz zu steigern, also Energie bei gleichbleibendem Komfort einzusparen, ist eine lohnenswerte Aufgabe, die das Energieberatungszentrum bereits seit über 20 Jahren wahrnimmt. Es bleibt eine dauernde Herausforderung, eine immer größere Zahl von Haushalten auf die Informationsstelle „Energieberatungszentrum“ aufmerksam zu machen. Dieser Herausforderung wird sich das ebz im Jahr 2014 durch eigene Aktionen vermehrt stellen.

### Immobilientag in der Stadthalle Hofheim

Am 23. Februar 2013 fand erstmals der Main-Taunus-Immobilientag in der Stadthalle Hofheim statt. Aussteller waren Wohnungsbaugesellschaften, Immobilienmakler, Finanzierungsgesellschaften, Dämmstoffanbieter, Heizungsinstallateure, Energieversorgungsunternehmen und auch Energieberater wie das Energieberatungszentrum Main-Taunus e.V. Hier konnten sich private Interessenten direkte Informationen vom Anbieter oder neutralen Berater holen. Die Resonanz war entsprechend groß.

### Businessstag in der Stadthalle Hofheim am 19.03.2013

### Stadtfest Kelkheim – 75 Jahre Stadt Kelkheim

Am 21. April 2013 feierte die Stadt Kelkheim ihr 75jähriges Bestehen. Dazu waren etliche Aktionen im und um das Rathaus zu sehen. Die Energieversorger und Energieberater und Gebäudedämmung anbietenden Handwerker waren im Gartensaal untergebracht, der wie der ganze Rathauskomplex in den letzten 3 Jahren hochwertig gedämmt worden ist. Sogar die großen Fensterflächen vom Gartensaal sind ausgetauscht worden – ein wahres Vorzeigeobjekt.

### Tag der Erde am 28.04.2013 im Regionalpark-Portal Weilbacher Kiesgruben

### Hofheimer Markt der Möglichkeiten im Rahmen der Woche der Sonne am 04.05.2013

### Baummesse im Messecenter Rhein-Main in Hofheim-Wallau 20. - 22.09.2013

### Energiewende-Informationsabend am 09.10.2013

Unter Beteiligung der Energieversorger Süwag und Mainova, der Kreishandwerkerschaft Main-Taunus, der Innung Sanitär, Heizung, Klempner, der Schornsteinfegerinnung Rhein-Main und der

## Das Energieberatungszentrum Main-Taunus-e.V. (ebz)

---

Taunus Sparkasse sowie Vertretern der Hessischen Energiesparaktion fand ein Energiewende-Informationsabend im Landratsamt statt.



Informationsabend im Landratsamt Hofheim

### **Workshop Wärmenutzungskonzept für die Stadt Hofheim**

Im Jahr 2013 lud die Stadt Hofheim zu 2 Workshops ein, in denen ein Wärmenutzungskonzept vorgestellt und diskutiert werden sollte. Folgende Akteure waren beteiligt: SolarInvest Main-Taunus eG, Hofheimer Wohnungsbau GmbH, Stadt Hofheim am Taunus, Kreishandwerkerschaft Main-Taunus, INFRASTRUKTUR & UMWELT, Taunussparkasse Hofheim, Deutsche Bank AG, Taunussparkasse Hofheim, Skyline Immobilien, Kreishandwerkerschaft Main-Taunus, KfW, Globus-Baumarkt, Energieberatungszentrum-Main-Taunus e.V., Institut Wohnen und Umwelt, Orban & Partner GmbH

## 12.2 Kommunalberatung

### **Energiebewirtschaftung für die kommunalen Fördermitglieder**

Seit Ende 1995, also bereits seit 18 Jahren, bietet das Energieberatungszentrum für seine kommunalen Fördermitglieder die Energiebewirtschaftung an.

### **Kommunaler Direktzugriff auf AKROPOLIS – AKROPOLISonline**

Seit Oktober 2005 ist der Datenaustausch und die Auswertung einfacher geworden durch die Einführung von AKROPOLISonline .

Dieses System, basierend auf einem Server, der sich im Energieberatungszentrum befindet, ist ein überaus erfolgreiches Projekt, mit dem alle Nutzer sehr zufrieden sind.

Der Direktzugriff auf die Daten des eigenen Gebäudebestands im jeweils an die Erfordernisse angepassten AKROPOLIS ist seit Einrichtung des AKROPOLIS-Servers im Energieberatungszentrum den Städten Flörsheim, Hattersheim, Hochheim, Hofheim, Eppstein, Kelkheim, Schwalbach und den Gemeinden Sulzbach, Kriftel und Liederbach sowie dem Main-Taunus-Kreis möglich. Lediglich 2 Städte im Main-Taunus-Kreis sind keine Akropolis Anwender.

Eine ganze Reihe neuer Auswertungsmöglichkeiten wurden 2013 in Akropolis integriert. Exemplarisch seien hier nur die Excel Objektlisten für Heizenergie, Strom und Wasser genannt.

## Das Energieberatungszentrum Main-Taunus-e.V. (ebz)

---

Andere, größere Hauptanwendungen wurden 2013 erfolgreich in Akropolis integriert: Excel-Output der wichtigsten Auswertungen, Energiestatistik nutzerbezogen und spezifische, kombinierte Energieberichte mit Grafiken. Weitere, spezielle Auswertemöglichkeiten sind in Vorbereitung.

### **Excel-Output, Dokumentenmanagement**

Da es wichtig ist, alle Auswertungen schnell und ohne weitere, aufwändige andere Konvertierungs-Softwareprogramme schnell zur weiteren Nutzung / Verarbeitung zur Verfügung zu haben, ist es nun möglich, diese Excel- bzw. csv-Dateien direkt in Akropolis zu generieren.

Eine weitere, neue Anwendung, die sogenannte Energiekosten-Prognose, ist seit 2013 fester Bestandteil der Haushaltsmittelüberwachung Energie des Main-Taunus-Kreises.

### **Arbeitskreis Energie & Hochbau**

Aus den Reihen der Akropolis Anwender wurde angeregt, einen Arbeitskreis zu gründen, in dem für den Energie- und Hochbaubereich relevante Themen zentral besprochen werden können. Der Arbeitskreis der sich in 2013 zweimal traf, behandelte folgende Themen:

- Smart – Metering
- Rauchmeldung
- Trinkwasserverordnung 2013
- Umrüstung auf LED Innenbeleuchtung

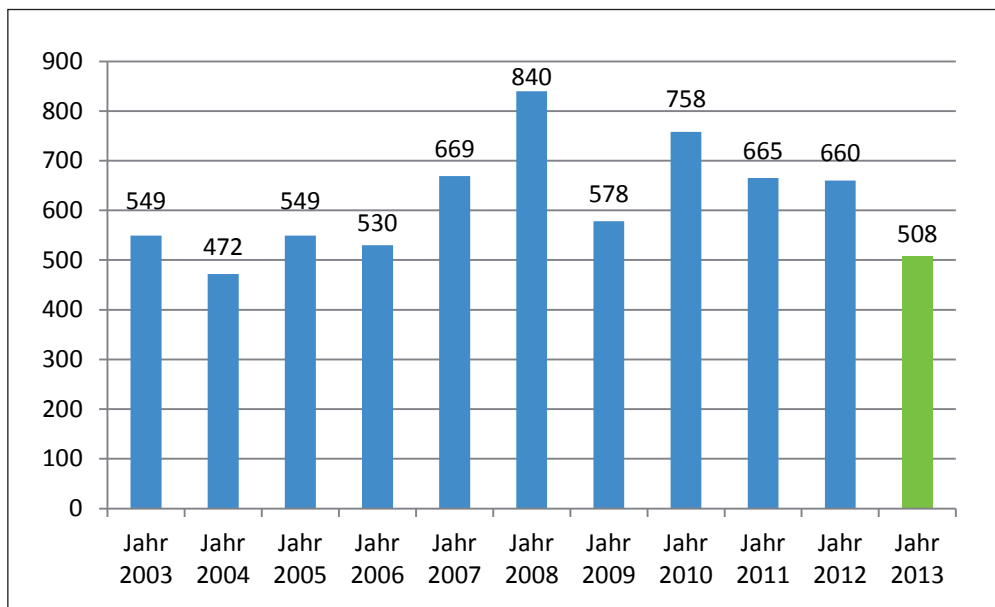
### **Sitzungen des Landesarbeitskreises kommunaler Energiebeauftragter**

Auch in 2013 nahm das Energieberatungszentrum an den Sitzungen des Arbeitskreises der kommunalen Energiebeauftragten in Hessen teil. Angesprochene Themen waren:

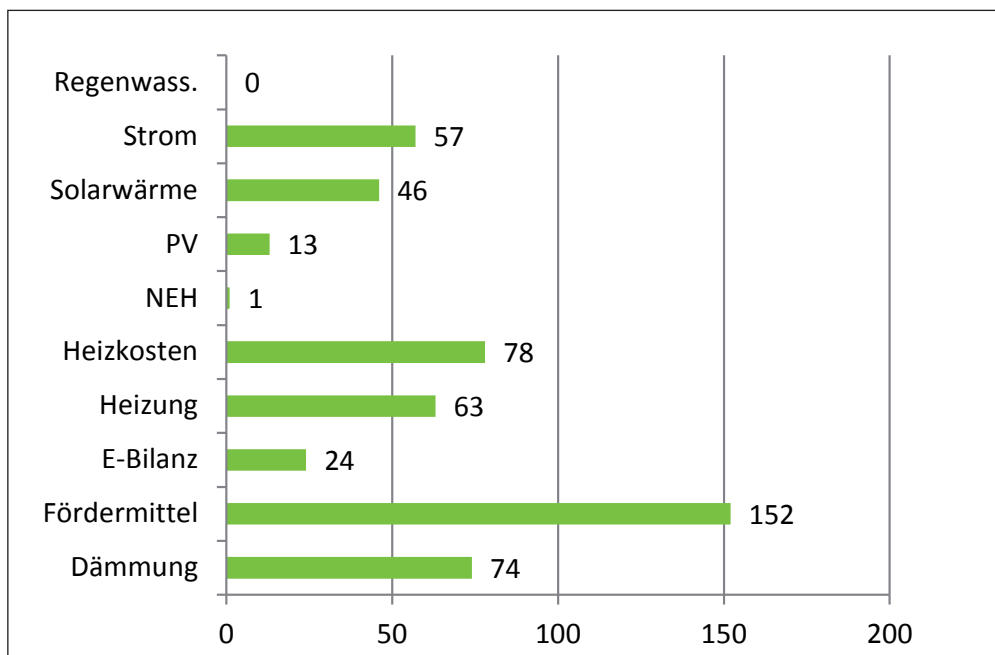
- LED-Beleuchtung, sowohl Innenräume als auch Straßenbeleuchtung
- Gebäudeenergiemanagement
- Neue Möglichkeiten der Energieeffizienzkontrolle durch Flug-Thermographie
- Energetische Modernisierung mit Passivhauskomponenten
- Klein-Windkraftanlagen



## 12.3 Statistik der privaten Einzelberatungen 2013



Beratungszahlen der letzten 10 Jahre



Beratungszahlen im Jahr 2013

## 12.4 Beratungsthemen

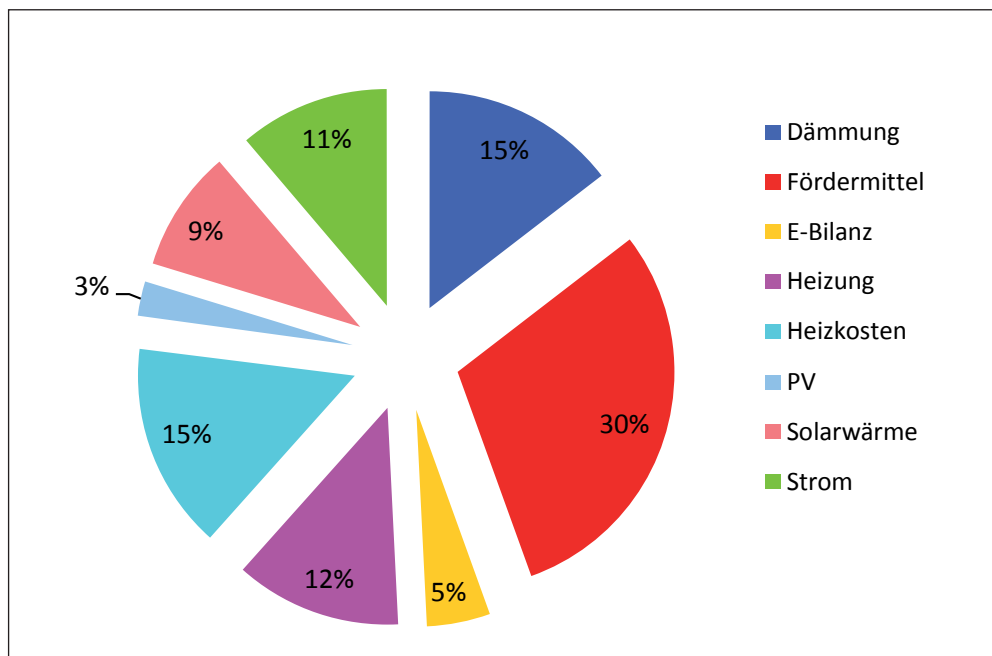
### Solarwärme-Anlagen

Die Beratungszahlen zu Solarwärmeanlagen sind zahlenmäßig stark nach unten gegangen. Das ist kein spezieller Trend nur im Main-Taunus-Kreis, sondern liegt auch in anderen Regionen ähnlich. Bei Solarwärmeanlagen wird meist an die finanziellen Amortisationszeiten gedacht. Und

## Das Energieberatungszentrum Main-Taunus-e.V. (ebz)

---

diese liegt oft bei 20 Jahren. Das ist für viele Menschen uninteressant. Gerade mal 31 Anlagen wurden auf bestehenden Gebäuden im Main-Taunus-Kreis im Jahr 2013 nachgerüstet. Solche Zahlen erhält man auf der Internetseite von [www.solaratlas.de](http://www.solaratlas.de). Über Anlagen auf Neubauten existiert keine Statistik.



Verteilung der Beratungsthemen im Jahr 2013

### Bundes-Solarförderung

Die Bundesförderung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA in Eschborn blieb seit dem 15.8.2012 konstant. Eine Förderung erhalten nur solche Anlagen, die nicht nur Warmwasser bereiten, sondern auch die Heizung unterstützen. Sie beträgt für Anlagen bis 16 m<sup>2</sup> mindestens 1.500 €.

### Kommunale Solarförderungen

Die Stadt Flörsheim und die Gemeinde Sulzbach förderten und fördern weiterhin aktiv aus eigenen Mitteln Solarwärmeanlagen. Die Höhe der Zuschüsse ist in Flörsheim gleich geblieben, in Sulzbach wird unterschieden, ob die Anlage nur warmes Wasser bereitet oder auch die Heizung unterstützt. Für beide Gemeinden führt das Energieberatungszentrum die Abnahme gemäß ihren Gemeindeförderrichtlinien durch. Im Falle der Stadt Flörsheim waren das 10 Anlagen und in Sulzbach eine.

### Mainova-Klima-Partnerprogramm

Die Mainova AG hat schon seit einigen Jahren einen Fördertopf für besondere Energiesparmaßnahmen. Dazu zählt u.a. auch die Förderung von Solarwärmeanlagen, wenn diese gleichzeitig die Heizung unterstützen. Um in den Genuss der Fördermittel zu kommen, muss man Gaskunde bei der Mainova sein.

### Photovoltaik

2013 wurden nur noch ca. halb so viele Photovoltaikanlagen wie im Vorjahr gebaut. Gründe liegen in der bereits sehr niedrigen Vergütung für ins öffentliche Netz eingespeisten Strom und die

anhaltenden Diskussionen über anstehende Novellierungen des Erneuerbare Energien Gesetzes EEG.

### **Kommunale Förderungen für Photovoltaik-Anlagen**

Die Stadt Flörsheim ist die einzige Gemeinde im Main-Taunus-Kreis, die kontinuierlich seit 2001 neben den Solarwärmeanlagen auch Photovoltaik-Anlagen fördert. Die Höhe der Zuschüsse ist in Flörsheim gleich geblieben. Das Energieberatungszentrum führt im Auftrag der Stadt Flörsheim die fachtechnische Prüfung der Förderanträge und auch die technische Abnahme im Rahmen des Förderprogramms durch.

### **Solarstrom im Main-Taunus-Kreis**

Die Zahlen über installierte Solarstromleistungen und die ins Süwag-Netz eingespeisten Solarstrommengen lagen bei Drucklegung nur bis Ende 2012 vor. Die Zahlen von 2013 müssen noch von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden.

### **Wärmeschutz von Gebäuden**

#### **a) Das Niedrigenergiehaus**

Mit der Einführung der EnEV 2009 wurde der Niedrigenergiehaus (NEH)-Standard im Neubaubereich eingeführt. Auch für den Sanierungsfall werden für veränderte Außenbauteile NEH-Standards gefordert.

#### **b) Das Passivhaus als Nachhaltigkeits-Haus**

Auch im Main-Taunus-Kreis sind schon einige Passivhäuser errichtet worden. Der rechnerische Nachweis nach dem so genannten Passivhaus Projektierungspakt zeigt im Voraus, ob das Gebäude ein Passivhaus wird. Der Main-Taunus-Kreis hat bei 8 Schulen Anbauten mit diesem Dämmstandard errichtet, ebenso die Hattersheimer Wohnungsbaugesellschaft Hawobau.

### **Finanzierungshilfen / Fördermittel**

Die meisten Förderanfragen gab es im vergangenen Jahr nach Zuschüssen für Gebäudesanierung, besonders für einzelne Maßnahmen. Bei Einzelmaßnahmen, die im Rahmen des KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms bezuschusst werden, betrug die Förderung 10 % der förderfähigen Kosten.

Es gelten die gleich hohen Anforderungen für den Wärmeschutz wie bei den Darlehensprogrammen der KfW. Seit 2011 muss erstmals ein Gebäudeenergieberater die Erfüllung der technischen Anforderungen der Förderrichtlinie bestätigen. Die KfW fördert nicht den Soll-Dämmstandard nach EnEV, sondern bezuschusst die entstehenden die Mehrkosten, um einen höherwertigen Wärmeschutz zu erreichen, der zukunftsorientiert ist.

Die Fördersätze für die Energieberatung vor Ort wurden angehoben: Sie liegen seit Mitte 2012 für 1 - 2-Familienhäuser pauschal bei 400,- € und ab 3 Wohneinheiten bei 500,- €.

Im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbare Energien im Wärmemarkt“ erhalten Hauseigentümer für die Errichtung von Holzheizanlagen und von Wärmepumpen einen Zuschuss. Dieser ist erst nach Fertigstellung beim BAFA zu beantragen. Die Arbeitskosten von Handwerkerleistungen können weiterhin bis zu 20 % steuermindernd geltend gemacht werden können. Der maximal absetzbare Betrag liegt bei 1.200 €. Das ist eine willkommene Finanzierungshilfe, da keine Formulare auszufüllen sind, sondern der Aufwand über die Steuererklärung geltend gemacht werden kann. Die steuerliche Abschreibung des Handwerkerlohns ist bei selbst genutzten Eigenheimen allerdings nicht mit den KfW-Zuschüssen kombinierbar.

## Das Energieberatungszentrum Main-Taunus-e.V. (ebz)

---

### EnEV und Energiepass

Die Energieeinsparverordnung EnEV ist das Maß aller Dinge für Neubauvorhaben und Sanierungen. Wer Fördermittel z.B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW haben will, muss darüber hinaus erheblich mehr tun.

Hier hilft das Energieberatungszentrum weiter und zeigt, ob durch die Maßnahme A oder B oder sogar erst durch A und B und C ein KfW-EnergieEffizienzhaus entsteht.

Den Nachweis für die KfW muss mittlerweile ein gewerblich tätiger Energieberater vollbringen. Die Anzahl der Anrufer, die einen Energiepass haben möchten, ist daher zurückgegangen.

Bei solchen Anfragen verweist das Energieberatungszentrum auf die Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) auf der anerkannte Energieberater eingetragen sind.

### Heizungsanlagen

Der Brennwertkessel ist beim Brennstoff Gas zum Standard geworden. Er passt zu sanierten Gebäuden mit hohem Wärmeschutz und flexibler Leistungsregelung. Niedertemperaturkessel sind nur bei Gebäuden ohne jeglichen Wärmeschutz oder Zentralheizungen von ganzen Wohnanlagen mit Fernheiznetz vonnöten.

Auch beim Heizöl findet der Brennwertkessel immer mehr Verbreitung, obwohl der Energiegewinn mit rund 5 % nur etwa halb so groß ist wie bei Gas. Außerdem liegen die Preise bei Ölbrennwertkessel weit über denen von Niedertemperaturkesseln. Bei den Gasgeräten ist der Preisunterschied gering.

Holzpellettheizungen sind nicht für einen größeren Kundenkreis interessant. Ein Grund sind die wesentlich höheren Systempreise gegenüber Gas- und Ölkesseln. Zudem ist die Feinstaubbelastung bei Holzfeuerungen höher als bei Gas- und Ölfeuerungen. Seit der Novellierung der ersten Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) im März 2010 gelten strengere Feinstaubgrenzwerte.

Wärmepumpen als Wärmeerzeuger sind geeignet für Gebäude mit sehr niedrigem Heizleistungsbedarf, so zum Beispiel bei den so genannten KfW-40- und KfW-60-Häusern. Die Deutsche Energieagentur DENA gibt an, dass bei rund 30 % der Neubauten die Wärmepumpe zum Heizen zum Einsatz kommt. Bei schon bestehenden Gebäuden bringt der Systemwechsel meistens keine Energieeinsparung.

Heizungsumwälzpumpen – Die ersten Hocheffizienzpumpen mit dem Energielabel A gibt es etwa seit der Jahrtausendwende. Die KfW verlangt bei der Förderung vom Heizkesseltausch mit Hocheffizienzpumpe genauso wie das BAFA den Nachweis des hydraulischen Abgleich des Heiznetzes. Diese Maßnahme sorgt dafür, dass alle Heizkörper gleichmäßig mit Wärme versorgt werden. Dadurch werden Heizenergie und Strom gespart. Seit 2013 müssen beim Austausch von alten Heizungspumpen, die sich außerhalb des Heizgerätes befinden, Hocheffizienzpumpen eingebaut werden. Neue Heizkessel müssen erst ab 2015 mit solchen sparsamen Pumpen ausgerüstet sein. Viele Hersteller bieten aber heute schon sparsame Systeme an.

### Stromeinsparmöglichkeiten

Der Stromverbrauch bei der Beleuchtung müsste sich nach den Vorstellungen der Europäischen Union innerhalb weniger Jahre reduzieren. Denn gemäß einer EU-Richtlinie sollen Glühlampen als Leuchtmittel verschwinden, weil nur 5 % des Stromverbrauchs in Licht umgewandelt wer-



den. 95 % sind zumindest außerhalb der Heizzeit ungenutzte Wärmeverluste. Nach EU-Vorgaben dürfen keine Glühlampen mehr verkauft werden, außer noch vorhandener Restbestände. Ab 1.9.2016 sollen keine Halogenlampen mehr verkauft werden.

Die neue Lampengeneration ist die Leuchtdiode oder kurz LED. Die Preise liegen noch relativ hoch – wie bei den ersten Energiesparlampen im Jahr 1980. Der Vorteil ist: LEDs sparen nicht nur viel Strom, sondern sind dimmbar, unproblematisch bei niedrigen Außentemperaturen und enthalten kein Quecksilber. Auch der Main-Taunus-Kreis hat schon Erfahrungen in den eigenen Liegenschaften mit LED-Beleuchtung gesammelt: bei Büro- und Flurbeleuchtung, bei der Umrüstung der Parkebene im Landratsamt sowie bei der Außenbeleuchtung der Heinrich-von-Brentano-Schule in Hochheim.

Zum Stromsparen kann man sich über Links auf der Homepage des Energieberatungszentrums informieren wie z.B. bei:

<http://lex-haushaltsgeraete.de> , die Seite für sparsame Haushaltsgeräte

[www.Ratgeber.co2online.de](http://www.Ratgeber.co2online.de) , die Seite für Pumpencheck u.a.

[www.stromsparenjetzt.at](http://www.stromsparenjetzt.at) , die Seite für die Analyse des eigenen Stromverbrauchs

Bei den Haushaltsgeräten wurden die EU-Energieeffizienzklassen im Januar 2011 um die Klasse A+++ ergänzt.

Die Bereitschafts- oder Standby-Verluste werden weiterhin kaum erkannt, weder im Privathaushalt, noch im Büro. Verbraucher werden durch die Werbung auf vor allem auf Leistung, und Schnelligkeit aufmerksam gemacht. Die negativen Nebeneffekte dabei sind: je größer oder schneller das Gerät, je brillanter die Darstellung, desto höher der Stromverbrauch. Dies wird nur selten so veröffentlicht. Das ebz wird hier weiter kontinuierlich Aufklärungsarbeit leisten



## 13. Radverkehr

### 13.1 Radwegebeschilderungskonzept

Im Jahr 2009 hat der Main-Taunus-Kreis den Landesverband Hessen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) mit der Überarbeitung / Fortschreibung des aus den 1990er-Jahren stammenden Radverkehrsnetzplanes für den Main-Taunus-Kreis beauftragt. Für die Kommunen Bad Soden, Flörsheim, Hattersheim, Hochheim, Hofheim, Liederbach, Schwalbach und Sulzbach wurden neue Beschilderungskonzepte entwickelt. Eppstein, Eschborn, Kelkheim und Kriftel hatten bereits zuvor vergleichbare Konzepte in Auftrag gegeben, welche auch umgesetzt wurden.

Die Umsetzung des Beschilderungskonzeptes obliegt den jeweiligen Kommunen. Neue Radwegweiser wurden bisher in Bad Soden, Sulzbach, Hattersheim und Liederbach aufgestellt. Die Stadt Schwalbach beabsichtigt noch im Jahr 2014 das Konzept umzusetzen. Die Kommunen Hofheim, Hochheim und Flörsheim verhielten sich hierbei bisher zurückhaltend.

Insgesamt werden ca. 1.500 Wegweiser und ca. 2.600 Zwischenwegweiser empfohlen, die das Radfahren im Main-Taunus-Kreis attraktiver machen sollen.

### 13.2 Schüler-Radverkehrskonzept

Zusätzlich zu diesem allgemeinen Radwegebeschilderungskonzept wurde ein Schüler-Radverkehrskonzept (S-RVK) für die weiterführenden Schulen im Main-Taunus-Kreis von einem Verkehrsplanungsbüro aus Darmstadt entwickelt. Die Ergebnisse sind in einem Abschlussbericht vom November 2013 zusammengefasst. Ziel des S-RVK ist es zum einen, die Schulwegsicherheit für bereits Fahrrad fahrende Schülerinnen und Schüler zu erhöhen, zum anderen aber auch die Attraktivität der „Mobilitätsalternative Fahrrad“ zu erhöhen, die Zahl der „Elterntaxis“ zu reduzieren und damit auf ein insgesamt umweltbewussteres Verkehrsverhalten hinzuwirken.





**main-taunus-kreis**

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss  
Amt für Bauen und Umwelt  
Am Kreishaus 1-5  
65719 Hofheim  
[www.mtk.org](http://www.mtk.org)

**Redaktion und Gesamtleitung:**

Peter Foltas  
Xenia Rabeneck

**Redaktionsschluss:**

01. September 2014

Der Umweltbericht des Main-Taunus-Kreises  
wird alle fünf Jahre fortgeschrieben.